



HAL
open science

Die Nachfolgerbestimmung im römischen Bistum (3.-6. Jh.). Doppelwahlen und Absetzungen in ihrer herrschafts-soziologischen Bedeutung.

Eckhard Wirbelauer

► **To cite this version:**

Eckhard Wirbelauer. Die Nachfolgerbestimmung im römischen Bistum (3.-6. Jh.). Doppelwahlen und Absetzungen in ihrer herrschafts-soziologischen Bedeutung.. *KLIO*, 1994, 76, pp.388-437. halshs-00004926

HAL Id: halshs-00004926

<https://shs.hal.science/halshs-00004926>

Submitted on 8 Nov 2005

HAL is a multi-disciplinary open access archive for the deposit and dissemination of scientific research documents, whether they are published or not. The documents may come from teaching and research institutions in France or abroad, or from public or private research centers.

L'archive ouverte pluridisciplinaire **HAL**, est destinée au dépôt et à la diffusion de documents scientifiques de niveau recherche, publiés ou non, émanant des établissements d'enseignement et de recherche français ou étrangers, des laboratoires publics ou privés.

Extrait de Klio, Band 76, 1994
ECKHARD WIRBELAUER

Corrigenda zu Band 76, 1994

Infolge einer technischen Panne und eines organisatorischen Mißverständnisses sind in manchen Beiträgen des Bandes 76, 1994 Fehler aufgetreten bzw. nicht korrigiert worden. Verlag und Herausgeber bedauern dies außerordentlich. Da besonders der Beitrag von Eckhard Wirbelauer (Die Nachfolgerbestimmung im römischen Bistum [3.–6. Jh.], Doppelwahlen und Absetzungen in ihrer herrschaftssoziologischen Bedeutung) betroffen war, folgt hier eine Zusammenstellung der Errata:

S. 390 Anm. 11	lies: Ein bestimmtes Minimum an Gehorchen wollen, also: Interesse ...
S. 391 Anm. 13	statt: 18] – lies: 18])
S. 392 Anm. 18	statt: s.u. *9f. (7f.) – ließ: s.u. S. 396f.
S. 395 Anm. 35	statt: Hieraus folgt (a) – lies: Hieraus folgt: (a)
S. 398 Anm. 47	lösche: bis zum Apostel zurückgeführt,
S. 398 Anm. 50	statt: s. u. *28f. – lies: s. u. S. 416f.
S. 401 Z. 27	lies: <i>σχολή</i>
S. 404 Anm. 73	statt: 630,4 – lies: 630,6
S. 405 Z. 19	statt: kennenlernt – lies: kennenlernst
S. 405 Z. 32	neuer Absatz
S. 406 Anm. 78	statt: Argumten – lies: Argumenten
S. 408 Anm. 82	statt: s.u. *36–43) – lies: s.u. S. 424–430
S. 410 Anm. 94	statt: s.u. *29 – lies: s.u. S. 417
S. 411 Anm. 96	statt: s.o. *17f. – lies: s.o. S. 405f.
S. 411 Anm. 97	statt: *17 – lies: S. 405
S. 411 Anm. 97	statt: <i>deinde praesul urbis Romae</i> – lies: <i>deinde praesul Romae</i>
S. 411 Anm. 97	statt: s.o. *15f. – lies: s.o. S. 402f.
S. 413 Anm. 107	statt: pro Bonifatisch – lies: pro Bonifatio
S. 414 Anm. 109	statt: 83.MQ.162, (vormals) – lies: 83.MQ.162 (vormals)
S. 414 Anm. 111	gehört zum lateinischen Text, d.h. zu: <i>profutura</i> .
S. 415 Z. 17	statt: Lauentius – lies: Laurentius
S. 415 Anm. 113	statt: Symmachus wurde – lies: Symmachus, wurde
S. 416 Z. 16	statt: <i>euenerit</i> – lies: <i>euerit</i> ,
S. 417 Z. 8	statt: iher – lies: ihrer
S. 417 Anm. 119 von S. 416	statt: s.o. *22–*25 – lies: s.o. S. 410–413
S. 418 Z. 1	statt: <i>ordinatus erst</i> – lies: <i>ordinatus est</i>
S. 418 Z. 5	statt: <i>episcopis</i> – lies: <i>episcopus</i>
S. 419 Z. 16	statt: in dem – lies: indem
S. 419 Anm. 129	statt: Pesbyterium – lies: Presbyterium
S. 420 Z. 14	statt: Grund hat. – lies: Grund hatte.
S. 420 Z. 32	statt: Designationen bieten – lies: Designationen boten
S. 421 Z. 5	statt: saht – lies: sah
S. 421 Z. 17 Anm. 119	statt: 536–37 – lies: 536–537
S. 421 Anm. 135	statt: s.o. *29 – lies: s.o. S. 418
S. 422 Anm. 137	statt: *5–7 – lies: S. 393f.
S. 424 Z. 19	statt: wurde ¹⁴⁸ und – lies: wurde ¹⁴⁸ , und

S. 425 Z. 25	statt: Coll. Av. – lies: Coll. Avell.
S. 425 Anm. 152	statt: (Kurzfassung); – lies: (Kurzfassung),
S. 427 Anm. 161	statt: ὡς – lies: ὡς
S. 427 Anm. 162	statt: ὅς – lies: ὅς
S. 427 Anm. 162	statt: προσέταξε – lies: προσέταξε
S. 427 Anm. 162	statt: ἐκείνον – lies: ἐκεῖνον
S. 427 Anm. 162	statt: πλήθος – lies: πλήθος
S. 427 Anm. 162	lösche: ἄθα / γνωσθέντων
S. 427 Anm. 162	statt: ἑτέραν – lies: ἑτέραν
S. 432 Anm. 174	statt: konsens orientierter – lies: konsensorientierter
S. 433 Anm. 182	statt: s.o. *30f. – lies: s.o. S. 418f.
S. 433 Anm. 182	statt: H.J. Marrou – lies: H.-I. Marrou
S. 435 Anm. 190	statt: S.o. 6f. – lies: S.o. S. 410–413
S. 436 Anm. 191	statt: *36–*43 – lies: S. 424–430
S. 436 Anm. 192	statt: Sk1 – lies: SK1

ECKHARD WIRBELAUER

Die Nachfolgerbestimmung im römischen Bistum (3.–6. Jh.). Doppelwahlen und Absetzungen in ihrer herrschafts- soziologischen Bedeutung¹

I. Entwicklung der Fragestellung

„*Habemus papam!*“ Mit diesem Ruf wird heute die Welt von der erfolgreichen Bestimmung eines neuen Papstes im Konklave der Kardinäle unterrichtet. Diese Prozedur ist zwar traditionell, antik ist sie nicht. Vielmehr ist sie das Ergebnis einer jahrhundertlangen Suche nach einer angemessenen Form der Nachfolgerbestimmung, die ihre Wurzeln im Mittelalter hat und bis in die jüngste Zeit ausgestaltet wurde.² Die folgende Untersuchung stellt sich die Aufgabe, die spätantiken Nachfolgerbestimmungen im römischen Bistum zu prüfen und die beschrittenen Wege in ihrer Bedeutung für die Institution zu erklären. Dafür ist es notwendig, zwischen der Herrschaft des römischen Bischofs und des Papstes zu unterscheiden, selbst wenn beide Herrschaften stets in personaler Union begegnen.³

Mit der Ausbildung des Papsttums⁴ reagierte die christliche Kirche auf ein Problem, das seit dem 3. Jahrhundert offensichtlich wurde: die Sicherung der Einheit der Gesamtkirche. Für den römischen Westen handelt es sich hierbei um eine Frage, die einer insti-

¹ Der folgende Beitrag entstand aus einem Kapitel meiner Dissertation, deren überarbeitete Fassung unter dem Titel: Zwei Päpste in Rom. Der Konflikt zwischen Laurentius und Symmachus (498–514). Studien und Texte, München 1993 (Quellen und Forschungen zur Antiken Welt 16) erschienen ist. Für Anregungen und Diskussionen schulde ich meinem Lehrer Prof. Dr. H.-J. Gehrke großen Dank.

² Grundlegend informiert H. Fuhrmann, Die Wahl des Papstes – Ein historischer Überblick, GWU 9, 1958, 762–780, einen Überblick bietet C. G. Fürst, Art. ‚Papstwahl‘, in: HRG 3, Berlin 1984, 1488–1494; unter der älteren Literatur ist, wenn auch in Einzelheiten überholt, P. Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Bd. 1, Berlin 1869 (Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland 1), 217–308, hervorzuheben.

³ Denkt man an das Verhalten des Ambrosius, der Kaiser Theodosius 390 in Mailand eine öffentliche Buße abverlangte, so wird man nicht umhinkommen, hierin die Aktion des Repräsentanten der Gesamtkirche gegenüber der weltlichen Spitze zu sehen, selbst wenn die direkte Traditionslinie „von Mailand nach Canossa“ von R. Schieffer, Von Mailand nach Canossa. Ein Beitrag zur Geschichte der christlichen Herrscherbuße von Theodosius d. Gr. bis zu Heinrich IV., Deutsches Archiv 28, 1972, 333–370, zu Recht zugunsten einer differenzierteren Sicht aufgegeben wurde. Ambrosius war aufgrund seiner Persönlichkeit und seiner Nähe zu Theodosius der berufene Bischof, der den Kaiser auf sein Fehlverhalten hinweisen und ihn hierfür büßen lassen konnte. Der römische Bischof war also im 4. Jh. noch nicht in der Lage, einen Alleinvertretungsanspruch in der Kirche (etwa gegenüber dem Kaiser) durchzusetzen, vgl. auch die ausgezeichneten Interpretationen von W. Ullmann, Gelasius I. (492–496). Das Papsttum an der Wende der Spätantike zum Mittelalter, Stuttgart 1981 (Papst und Papsttum 18), 6–23.

⁴ Prof. Dr. J. Martin überließ mir in dankenswerter Offenheit das Manuskript eines Vortrags zur Entstehung des Papsttums, der die hier vorgetragene Sicht maßgeblich beeinflusst hat.

tutionellen Lösung bedurfte und der er sich mit der Formierung eines Amtes, dem die Wahrung der Einheit obliegen mußte, stellte.⁵

Dagegen entstand das Amt des römischen Bischofs unter anderen Bedingungen. Es antwortete auf die seit dem ausgehenden 1. Jahrhundert diskutierte Frage, wie eine christliche Gemeinde geleitet werden sollte.⁶ Die gegenüber kollegialen Leitungsformen kanonisch gewordene Lösung, der Monepiskopat, setzte sich in Rom im Laufe des 2. Jahrhunderts durch.

Die Unterscheidung zwischen römischem Bischofsamt und Papsttum zeigt sich also im unterschiedlichen Personenkreis, den die Herrschaft betrifft: die römische Gemeinde oder die Gesamtkirche.⁷

Bevor ich jedoch zum empirischen Teil komme, möchte ich einige Überlegungen zur hier eingenommenen Betrachtungsweise voranschicken. Sie betreffen den herrschaftssoziologischen und systemtheoretischen Hintergrund, vor dem die daran anschließenden Detailuntersuchungen zu sehen sind. Dabei bin ich mir des Versuchscharakters und der Vorläufigkeit der folgenden Überlegungen bewußt und sehe ihren möglichen Erfolg darin, eine historisch-soziologische Diskussion über die Herrschaft ‚römisches Bistum/Papsttum‘ anzuregen.

Zur Klärung des Herrschaftsbegriffs und zur Gewinnung von Herrschaftstypen greifen auch Althistoriker immer öfter zum Werk von M. Weber: „Herrschaft soll heißen die Chance, für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebbaren Personen Gehorsam zu

⁵ Die unterschiedlichen Konzepte zur Lösung dieses Konflikts lassen sich in der Auseinandersetzung zwischen Cyprian von Karthago und Cornelius von Rom erkennen.

⁶ Dazu eingehend J. Martin, Die Genese des Amtspriestertums in der frühen Kirche, Freiburg–Basel–Wien 1972 (Quaestiones disputatae 48: Der priesterliche Dienst 3).

⁷ Dabei übergehe ich das Metropolitenum und das Patriarchenamt. Beides sind übergemeindliche Herrschaftsformen, die in Rom vom universalen Anspruch überdeckt wurden. Sie mußten als Rangminderung, jedenfalls Nivellierung der eingeforderten hierarchischen Spitzenstellung verstanden werden. Wenn wir daher, in gleicher Methode wie H. Wolfram, Intitulatio I. Lateinische Königs- und Fürstentitel bis zum Ende des 8. Jahrhunderts, Graz–Wien–Köln 1967 (MIÖG, Erg.bd. 21), nach Selbstaussagen, insbesondere nach Selbstbezeichnungen suchen, findet sich nur einmal *archiepiscopus* (Conc. Roman. 485, ed. Günther, CSEL 35, 159, 18), niemals *patriarcha* als selbstzugelegter Titel des römischen Bischofs. Oft begegnet letzterer dagegen in kanzleifremden, insbesondere aus dem Osten kommenden Schriftstücken, einige Belege bei H. Fuhrmann, Studien zur Geschichte mittelalterlicher Patriarchate I, ZRG Kan. Abt. 39, 1953, 112–176, hier 130 Anm. 65, weitere z.B. in der Collectio Avellana, ed. Günther, CSEL 35, 864f. (Index). Die kaiserliche Kanzlei in Konstantinopel verwandte den Titel *sanctissimus ac beatissimus archiepiscopus et patriarcha* im 6. Jh. häufig in Schreiben an den römischen Bischof. Es ist daher zu vermuten, daß die überzeugend begründete Ansicht von R. Schieffer, Der Papst als Patriarch von Rom, in: M. Maccarrone (Hg.), Il primato del vescovo di Roma nel primo millennio. Ricerche e testimonianze. Atti del symposium storico-teologico, Roma, 9–13 Ottobre 1989, Città del Vaticano 1991, 433–451, hier 434, demgemäß „der Patriarchat ... kein von den römischen Bischöfen selbst konzipierter Anspruch“ ist, auch für den Archiepiskopat zutrifft.

⁸ Seit der ‚Wiederentdeckung‘ Max Webers durch A. Heuß, Max Webers Bedeutung für die Geschichte des griechisch-römischen Altertums, HZ 201, 1965, 529–556 und ders., Zur Theorie der Weltgeschichte, Berlin 1968, werden seine Untersuchungen zur antiken Wirtschafts- und Sozialgeschichte hinsichtlich ihrer Gültigkeit angesichts einer nunmehr differenzierteren Forschungslage geprüft. Daneben wird sein herrschaftstypologisches Begriffssystem reflektiert und zur Beschreibung antiker Realitäten herangezogen. Aus der Flut der neueren Literatur zur Weber-Exegese und -Rezeption seien herausgegriffen: H.-J. Gehrke, Der siegreiche König. Überlegungen zur Hellenistischen Monarchie, AKG 64, 1982, 247–277, Max Webers Sicht des antiken Christentums. Interpretation und Kritik, hg. v. W. Schluchter, Frankfurt 1985

finden.“⁹ Um den Herrschaftsbegriff über die Definition hinaus zu erläutern, hebt ihn Weber gegen den Begriff der ‚Macht‘ und gegen den Begriff der ‚Disziplin‘ ab. ‚Macht‘ ist für ihn jedes, aber ganz situationsbedingtes Durchsetzen des eigenen Willens auch gegen Widerstreben anderer. Sie erscheint ihm daher „soziologisch amorph“ und damit zur präzisen Beschreibung der ihn interessierenden Phänomene untauglich. Zur ‚Disziplin‘ andererseits besteht bei der ‚Herrschaft‘ der graduelle Unterschied der mangelnden Einübung des Gehorsams (und damit verbunden: der Unmöglichkeit der exakten Bezifferung des betroffenen Personenkreises). Wenn wir die Herrschaft des römischen Bischofs bzw. des Papstes als solche im Sinne Webers qualifizieren wollen, ist sie gegenüber der ‚Macht‘ durch die Wiederholbarkeit der erfolgreichen Befehlsdurchsetzung abzugrenzen. Hinzu kommt, daß die Durchsetzung des eigenen Willens im Falle bloßer Machtausübung nicht an eine sprachliche Äußerung gebunden ist, sondern auch nonverbal geschehen kann. Die Vereinzelung und der Verzicht auf Wiederholbarkeit, die dem Machtbegriff von Weber eignet, läßt hier großen Spielraum zur Vorstellung konkreter Situationen. Befehle dagegen sind sprachliche Willensäußerungen, die diesen Willen einem anderen antragen und aufzwingen. Die Formierung von Herrschaft und die Ausbildung einer spezifischen Sprache zu ihrer Objektivierung sind parallel verlaufende und sich gegenseitig bedingende Prozesse in einem sich differenzierenden sozialen Verband. Im Falle des Bischofsamtes begegnet die Ausbildung und sprachliche Festlegung kultischer Handlungen etwa in Gestalt der Kirchenordnung Hippolyts, während das Papsttum seine spezifische Sprache in der Dekretale prägte. Schließlich ist festzuhalten, daß Herrschaft die soziale Differenzierung voraussetzt.¹⁰ Der Befehlende darf berechtigt eine Voreinstellung seines Gegenübers annehmen, die sich in den von Weber synonym gebrauchten Begriffen „Gehorsam“ und „Fügsamkeit“ ausdrückt. Dagegen besteht in einem Machtverhältnis keine Konditionierung; über das Verhältnis der Kommunikationsteilnehmer zueinander ist nichts präjudiziert. Es ist also vorstellbar, daß in einer Herrschaft der Beherrschte Macht auf den Herrscher ausüben kann, ohne daß die Herrschaft hiervon wesentlich verändert würde.

Die Bedeutung der Sprache und der sprachlichen Äußerung für Webers Herrschaftskonzept und Herrschaftstypologie kann kaum überschätzt werden. Denn die Vorstellung, eine Herrschaft müsse sich legitimieren, setzt neben der unterschiedlichen Ausgangsposition beider Kommunikationsteilnehmer¹¹ die sprachliche Kommunikation voraus. Legitimieren ist also ein primär sprachlicher Akt, worin der Herrscher die Unterschiede der sozialen Position zu festigen beabsichtigt und Begründungen anbietet, die es den Beherrschten ermöglichen, die erfahrbare Unterschiedlichkeit zu akzeptieren. Solche

(stw 548) (mit Beiträgen, die über das im Titel avisierte Thema hinausgreifen), S. Breuer, *Imperien der alten Welt*, Stuttgart u.a. 1987, J. Deininger, *Die antike Welt in der Sicht Max Webers*, München 1987 (Eichstätter Hochschulreden 59), ders., *Die antike Stadt als Typus bei Max Weber*, in: W. Dahlheim–W. Schuller–J. v. Ungern-Sternberg (Hgg.), *Festschrift Robert Werner*, zu seinem 65. Geburtstag dargestellt von Freunden, Kollegen und Schülern, Konstanz 1989 (Xenia 22), 269–289, S. Breuer, *Der archaische Staat*, Berlin 1990 sowie die fächerübergreifende Sektion „Zugehörigkeit zur Stadt in Antike und Mittelalter – Max Webers Ansätze unter der Frage, wie man sie überholen kann“ des 38. Historikertags, Bochum 26.–29. Sept. 1990 (Die Beiträge werden demnächst in einem Beiheft zur HZ erscheinen).

⁹ M. Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*. Grundriß der verstehenden Soziologie, 5. rev. Aufl. hg. v. J. Winckelmann, Tübingen 1972 (und Erläuterungsband 1976), 28f. (im folgenden: Weber WG).

¹⁰ Diese Voraussetzung führt zu Schwierigkeiten, die S. Breuer, *Max Webers Herrschaftssoziologie*, Frankfurt 1991, 19–32, treffend beschrieben hat.

¹¹ Dieser Aspekt klingt Weber WG, 122 an: „Ein bestimmtes Minimum an Gehorchen wollen, also: Interesse (äußerem oder innerem) am Gehorchen, gehört zu jedem echten Herrschaftsverhältnis.“

Begründungen können auf die Zweckmäßigkeit der bestehenden Verhältnisse abzielen, doch begegnet dieses Argumentationsmuster in der spätantiken Bischofs-/Papstherrschaft kaum. Wichtig ist dagegen die Betonung der Traditionalität und – gerade in Rom – die Rechtmäßigkeit der Herrschaft.¹²

Von solcher Legitimierung einer Herrschaft abzuheben ist ihre ‚Legitimität‘,¹³ d.h. die idealtypische Beschreibung der Geltungsgrundlage der drei¹⁴ Herrschaftstypen, wie sie Weber (WG, 122–176) entfaltet: Demzufolge beruht eine Herrschaft auf rationaler (legaler), traditionaler oder charismatischer Legitimität.

„Im Fall der satzungsmäßigen Herrschaft wird der legal gesetzten sachlichen *unpersönlichen Ordnung* und dem durch sie bestimmten *Vorgesetzten* kraft formaler Legalität seiner Anordnungen und in deren Umkreis gehorcht. Im Fall der traditionellen Herrschaft wird der *Person* des durch Tradition berufenen und an die Tradition (in deren Bereich) gebundenen *Herrn* kraft Pietät im Umkreis des Gewohnten gehorcht. Im Fall der charismatischen Herrschaft wird dem charismatisch qualifizierten *Führer* als solchem kraft persönlichen Vertrauens in Offenbarung, Heldentum oder Vorbildlichkeit im Umkreis der Geltung des Glaubens an dieses sein Charisma gehorcht.“

Diese idealtypischen Beschreibungen von Herrschaft sind völlig unabhängig von ihrem historischen Auftreten gedacht. Eine historische Herrschaft wie das römische Bistum/Papsttum läßt sich aber nicht durch ihre idealtypische Zuordnung näher erfassen, sondern erst durch das Differenzieren verschiedener Konstituenten mit Hilfe soziologischer Begrifflichkeiten. Die Weberschen Idealtypen werden somit nicht als empirisch vorgefundene gebraucht, sondern als erkenntnisfördernde Gedankenkonstrukte¹⁵ zur Beschreibung eines historisch vorgegebenen Herrschaftskomplexes herangezogen.

¹² Zu erinnern ist an die Vorstellung der apostolischen Sukzession (weitere Hinweise bei Wirbelauer, s.o. Anm. 1, 139–142) und an die Indienstrahmung der römischen Erbrechtslehre seitens Leos d. Gr. zur Legitimation des Papsttums (s. Ullmann, s.o. Anm. 3, 66–70).

¹³ Zur Legitimitätslehre Webers ist grundlegend: J. Winkelmann, Legitimität und Legalität in Max Webers Herrschaftssoziologie. Mit einem Anhang: Max Weber, Die drei reinen Typen der legitimen Herrschaft, Tübingen 1952; weitere Arbeiten (hinzuzufügen: F. W. Stallberg, Herrschaft und Legitimität. Untersuchungen zu Anwendungen und Anwendbarkeit zentraler Kategorien Max Webers, Meisenheim/Glan 1975 [Kölner Beiträge zur Sozialforschung und angewandten Soziologie 18] und eine Zusammenfassung der Ergebnisse finden sich im Erläuterungsband zu Weber WG, 1976, 44–47. V.-M. Bader, Max Webers Begriff der Legitimität. Versuch einer systematisch-kritischen Rekonstruktion, in: Max Weber heute. Erträge und Probleme der Forschung, hg. v. J. Weiß, Frankfurt 1989 (stw 711), 296–334, zeigt zunächst, daß der Legitimitätsbegriff bei Weber doppeldeutig ist, und entwickelt durch Verbindung der Typen des sozialen Handelns mit der Herrschaftstypologie eine neue Übersicht über die „Typen der Legitimität bei Weber“ (ebd. 323, Schema 4).

¹⁴ In der Weber-Forschung gewinnt die Ansicht an Raum, daß die „nichtlegitime Herrschaft“ als demokratische Legitimität aufzufassen und den drei Herrschaftstypen als vierte zur Seite zu stellen ist, vgl. z.B. W. Schluchter, Einleitung. Max Webers Analyse des antiken Christentums. Grundzüge eines unvollendeten Projekts, in: Webers Sicht (s.o. Anm. 8) 1985, 11–71, bes. 43, und J. Martin in seinem Beitrag zur o. Anm. 8 genannten Sektion des Historikertags 1990. Gegen solche Versuche spricht sich Breuer (s. o. Anm. 10), 20 u. 124–127, aus und unternimmt den Versuch, den Stadtfeudalismus der Antike auf der Basis des Weberschen Werks darzustellen (ebd. 127–156).

¹⁵ M. Weber, Die ‚Objektivität‘ sozialwissenschaftlicher Erkenntnis [1904], in: ders., Soziologie – Weltgeschichtliche Analysen – Politik, mit einer Einleitung von E. Baumgarten, hg. u. erl. v. J. Winkelmann,

Hierfür sind gerade die eine Herrschaft legitimierenden Aussagen, vor allem die selbstbezüglichen Aussagen der Mitglieder dieses Herrschaftsverbandes, heranzuziehen.¹⁶ Daß die Suche hiernach ein heuristisches, kein theoretisches Problem darstellt, versichert uns Weber¹⁷ unter Hinweis auf ein Anthropologumenon, wonach „bei beliebigen auffälligen Kontrasten des Schicksals und der Situation zweier Menschen“, gleich welcher Hinsicht, „möge der rein ‚zufällige‘ Entstehungsgrund des Unterschieds noch so klar zutage liegen, der günstiger Situierte das nicht rastende Bedürfnis fühlt, den zu seinen Gunsten bestehenden Kontrast als ‚legitim‘, seine eigene Lage als von ihm ‚verdient‘ und die des anderen als von jenem irgendwie ‚verschuldet‘ ansehen zu dürfen. Dies wirkt auch in den Beziehungen zwischen den positiv und negativ privilegierten Menschengruppen.“¹⁸

Eine der drei Geltungsgrundlagen für Herrschaft beruht nach Weber¹⁹ auf dem Charisma des Herrschers, auf der „als außeralltäglich (ursprünglich: ... als magisch bedingt) geltende[n] Qualität einer Persönlichkeit“. „Über die Geltung des Charisma entscheidet die durch *Bewährung* – ursprünglich stets: durch Wunder – gesicherte freie, aus Hingabe an Offenbarung, Heldenverehrung, Vertrauen zum Führer geborene, *Anerkennung* durch die Beherrschten ... Diese ‚Anerkennung‘ ist psychologisch eine aus Begeisterung oder Not oder Hoffnung geborene gläubige, ganz persönliche Hingabe.“ Weber bekennt selbst, daß er seinen Charisma-Begriff durch eine Abstraktion der von Sohm entwickelten Sicht der Urverhältnisse des Christentums gewonnen habe.²⁰ Die Verwendung des Begriffs und seiner Implikationen läßt sich also sowohl aus der theologischen²¹ als auch der soziologischen Forschung²² rechtfertigen.

Stuttgart 2. Aufl. 1956, 186–262, hier 235ff. mit breiten Ausführungen zum Charakter des Idealtypus; vgl. auch Heuß, *Theorie* (s.o. Anm. 8), 64ff. Die Vorstellung des Idealtypus, wie sie von Heuß expliziert wird, konvergiert m.F. (ohne daß dabei die ontologischen Differenzen eingeebnet werden sollen) mit epistemologischen Grundansichten des Radikalen Konstruktivismus, vgl. etwa J. Richards–E. von Glasersfeld, *Die Kontrolle von Wahrnehmung und die Konstruktion von Realität. Erkenntnistheoretische Aspekte des Rückkopplungs-Kontroll-Systems*, in: *Der Diskurs des Radikalen Konstruktivismus* (s.u. Anm. 31), 192–228.

¹⁶ Dieses Verfahren ähnelt also demjenigen von Wolfram für Ethnien entwickelte, vgl. o. Anm. 7.

¹⁷ Weber WG, 549.

¹⁸ Gegenüber Weber möchte ich aber vermuten, daß sich jener beständige Zwang zur Legitimierung der eigenen Position erst bei Infragestellung derselben zu entsprechenden Äußerungen verdichtet. Erst Konflikte in einem Herrschaftsverband bringen seine Mitglieder zur Reflexion ihres Daseins; dazu s.u. *9f. (7f.).

¹⁹ Weber WG, 140; ders., *Die drei reinen Typen der legitimen Herrschaft*, in: ders., *Soziologie ...* (s.o. Anm. 15), 151–166 (zuerst 1922, auch bei Winckelmann, s.o. Anm. 13), hier 159ff.

²⁰ Weber, *Typen* (s. vorige Anm.), 160.

²¹ Allein bei rückhaltloser Affirmation zur Sohm'schen (in verdichteter Form: R. Sohm, *Wesen und Ursprung des Katholizismus*, Berlin 1912) Vorstellung der Auslöschung des Pneuma durch die Institutionalisierung der Kirche und insbesondere durch die Formierung des Kirchenrechts müßte ein charismatisches Element in der christlichen Kirche bestritten werden. Freilich überwiegt heute die Vorstellung zweier miteinander konkurrierender Prinzipien in der Urkirche, wie sie im Anschluß an A. v. Harnack v.a. H. Frhr. v. Campenhausen, *Kirchliches Amt und geistliche Vollmacht in den ersten drei Jahrhunderten*, Tübingen 1953 (Beiträge zur historischen Theologie 14) darlegten, vgl. J. H. Schütz, Art. „Charisma IV“, in: TRE 7, Berlin–New York 1981, 688–693, bes. 691. Ein Teil der katholischen Forschung verharrte lange in einer bis zur Ignoranz gesteigerten Ablehnung. So bescheinigte K. Mörsdorf in einem 15zeiligen Artikel „Sohm, Rudolf“ in der zweiten Auflage des LThK 9, Freiburg 1964, 849, dessen Gedanken eine nachhaltige Einwirkung auf die „Populärtheologie“, während noch in der ersten Auflage des gleichen Lexikons (9, Freiburg 1937, 933f.) N. Lämmle zu einer erheblich differenzierteren Darstellung fand. Über neuere Entwicklungen informiert Schütz (s.o.).

²² Zur enorm breiten Rezeption des Charisma-Begriffs siehe Winckelmann, *Erläuterungsband* (s.o. Anm. 9), 250–252, und A. Zingerle, *Max Webers historische Soziologie. Aspekte und Materialien zur Wirkungsgeschichte* (s.o. Anm. 10), 11–12.

Im folgenden geht es freilich um die Untersuchung einer Herrschaft, in der sich ein eigentümliches Verhältnis der drei Idealtypen Webers einstellte, genauer: um die Offenlegung von Auswirkungen des charismatischen Typus im spätantiken römischen Bistum/Papsttum. Eine umfassende soziologische Beschreibung dieser Herrschaft unter Verwendung der Weberschen Begrifflichkeiten kann hier nicht geleistet werden, obgleich es sich für diesen Gegenstand wegen seiner überaus langen Geschichte, der guten Dokumentation derselben und seiner mangelnden Präsenz in Webers Werk anböte. Das Zusammenspiel der drei Idealtypen ließe sich etwa in der Ausbildung des Kirchenrechts,²³ in der wandlungsfähigen Bestimmung der Beziehungen zu weltlich-staatlichen Herrschaften mit universalem oder partikularem Anspruch, in den Wirtschaftsformen des Papsttums, in seinen Reaktionen auf charismatische Führer (Märtyrer, Eremiten, Heilige; Charismatiker wie Franz v. Assisi) und charismatische Vergemeinschaftungen (Erweckungsbewegungen, Orden) darstellen.

In den Mittelpunkt seiner Darlegungen zur charismatischen Herrschaft rückt Weber das diesem Typus inhärente Problem, wie ein Nachfolger für den Führer zu finden ist, den seine persönlichen außeralltäglichen und übernatürlichen Fähigkeiten zur Herrschaft berechtigen. Unter Berücksichtigung zahlreicher historischer Beispiele sieht er folgende Arten von Lösungen:²⁴

- a) „Neu-Aufsuchen eines als Charisma-Träger zum Herrn Qualifizierten nach Merkmalen“.²⁵
- b) „Durch Offenbarung: Orakel, Los, Gottesurteil oder andere Techniken der Auslese“.²⁶
- c) Der bisherige Charisma-Träger designiert einen Nachfolger, den die Gemeinde anerkennt.²⁷
- d) Der charismatisch qualifizierte Verwaltungsstab, gleichsam die Umgebung des Charisma-Trägers, designiert nach dessen Tod einen Nachfolger, den die Gemeinde anerkennt.²⁸

schichte, Darmstadt 1981 (Erträge der Forschung 163), 130–145. Auf die negativen Konsequenzen der überbordenden Benutzung weist hin C. H. Ratschow, Art. „Charisma I“, in: TRE 7, Berlin–New York 1981, 681f.

²³ Vgl. R. Bendix, Max Weber – Das Werk. Darstellung, Analyse, Ergebnisse, München 1964 (engl. Orig.: Max Weber. An Intellectual Portrait, New York 1960), 226–250 (generell zur charismatischen Herrschaft) und bes. 304–306.

²⁴ Weber WG, 143f. – Die von ihm gebotenen Lösungsarten sind zu unterscheiden vom tatsächlichen Ablauf der Nachfolgerfindung, der zumeist von Regellosigkeit gekennzeichnet ist. Für den römischen Prinzipat s. E. Flaig, Den Kaiser herausfordern. Die Usurpation im Römischen Reich, Frankfurt–New York 1992 (Historische Studien 7).

²⁵ Weber verweist auf das Beispiel des Dalai Lama, nach dessen Tod bekanntlich seine Gefolgsleute ein neugeborenes Kind als seine Reinkarnation im Land aufsuchen. Die Merkmale, nach denen die Suche vorgenommen wird, werden kanonisiert, so daß dieser Form eine Tendenz zur Traditionalisierung anhaftet.

²⁶ Indem allmählich Regeln des legitimen Vorgehens entwickelt werden, neigt diese Form der Nachfolgerfindung zur Legalisierung.

²⁷ Als Beispiel seien die Adoptionen von Nachfolgern der Principes im endenden 1. und 2. Jh. genannt; zu den Nachfolgerfindungen im Prinzipat und ihre organisatorisch bedingte Regellosigkeit s. Flaig (wie o. Anm. 24).

²⁸ Z.B. die Bestimmung eines Nachfolgers für einen König oder einen Bischof. Weber betont, daß es sich hierbei *nicht* um eine Wahl im eigentlichen Sinne, also nicht um Abstimmungen nach dem Majoritäts-

- e) Das Charisma wird als eine Qualität des Blutes vorgestellt und der Nächstverwandte als legitimer Nachfolger betrachtet (Erbcharisma).²⁹
- f) Das Charisma wird als eine durch Sachen übertragbare oder erzeugbare Qualität verstanden; legitimer Nachfolger ist derjenige, der sich in den Besitz dieser Sachen bringen oder die hierurgischen Akte an seiner Person vollziehen (lassen) kann (Versachlichung des Charisma; Amtcharisma).³⁰

Bei der Untersuchung der einzelnen problematischen Nachfolgerermittlungen im römischen Bischofsamt sollen diese Lösungsarten in ihrem faktisch-historischen Erscheinungsbild geprüft werden.

Webers Herrschaftssoziologie ist vielfach kritisiert, ja bereits mehrfach verabschiedet (und wieder hervorgeholt) worden. In unserem Zusammenhang sind zwei Wesensmerkmale für die weitere Untersuchung so hinderlich, daß sie nicht nur ausgeblendet, sondern durch die Hinzunahme anderer Vorstellungen ersetzt werden sollen: Ich meine Webers Teleologie und seine Vorstellung von der Bedeutung des Konflikts. In beiden Punkten scheinen mir Anleihen aus der Systemtheorie³¹ hilfreich, um die avisierten Defizite auszugleichen.

prinzip handelt, sondern „um *richtige* Bezeichnung, Auslese des Richtigen, des wirklichen Charisma-Trägers, den auch die Minderheit zutreffend herausgefunden haben kann. Die Einstimmigkeit ist Postulat, das Einsehen des Irrtums Pflicht, das Verharren in ihm schwere Verfehlung“.

²⁹ Weber verweist darauf, daß die Primogenitur nur eine der möglichen Entscheidungsverfahren unter Geschwistern sein muß. Vgl. auch Gehrke (s. o. Anm. 8), 270f., wonach sich das Prinzip der Primogenitur in der hellenistischen Monarchie nie vollständig durchgesetzt hat.

³⁰ Weber erinnert an die entsprechenden sakralen Handlungen bei der Erhebung von Priestern oder Königen.

³¹ Systemtheorien gibt es heute so viele, daß eine Präzisierung notwendig ist. Die folgenden Ausführungen basieren auf den (inzwischen deutsch vorliegenden) Überlegungen des chilenischen Biologen und Anthropologen Humberto R. Maturana, s. bes.: Erkennen. Die Organisation und Verkörperung von Wirklichkeit. Ausgewählte Arbeiten zur biologischen Epistemologie, autorisierte dt. Fassung v. W. Köck, Braunschweig–Wiesbaden 1982, 2. durchges. Auflage 1985 (danach zitiert) sowie die Beiträge: Kognition, und: Biologie der Sozialität, beide in: Der Diskurs des Radikalen Konstruktivismus, hg. v. S. J. Schmidt, Frankfurt 1987, 3. Aufl. 1990 (stw 636), 89–118 und 287–302. Inzwischen wurden Maturanas Gedanken aufgegriffen und interdisziplinär zu einer eigenen Forschungsrichtung, dem sog. Radikalen Konstruktivismus, weiterentwickelt, s. neben dem bereits gen. Sammelband auch: Die erfundene Wirklichkeit. Wie wissen wir, was wir zu wissen glauben? Beiträge zum Konstruktivismus, hg. u. komm. v. P. Watzlawick, München–Zürich 1981, 2. Aufl. 1985; G. Rusch, Theorie der Geschichte, Historiographie und Diachronologie, Siegen 1986 (LUMIS-Schriften 11), und ders., Erkenntnis, Wissenschaft, Geschichte. Von einem konstruktivistischen Standpunkt, Frankfurt 1987; N. Luhmann–U. Maturana–M. Namiki–V. Redder–F. Varela, Beobachter. Konvergenz der Erkenntnistheorien, München 1990 (Materialität der Zeichen Reihe A, Bd. 3); seit 1983 (seit 1992 vom Suhrkamp Verlag, Frankfurt/M., publiziert) erscheint eine eigene Zeitschrift: DELFIN. In den Ergebnissen dieser Forschungen sehe ich übrigens einen wesentlichen Einwand gegen den Radikalen Konstruktivismus entkräftet, demgemäß die Übertragung biologischer Forschungen auf die Sozialwissenschaften nicht zu begründen sei. Auf der epistemologischen Ebene scheint mir dieselbe Ausgangssituation: der erkennen und verstehen wollende Mensch, evident; und bei den Inhalten war eine Nivellierung der Unterschiede m.E. von den Kritikern, nicht von den Konstruktivisten selbst herbeigeführt worden. Vgl. zur Kritik der Kritik auch S. J. Schmidt, Der Radikale Konstruktivismus. Ein neues Paradigma im interdisziplinären Diskurs, in: Der Diskurs des Radikalen Konstruktivismus (s.o.), 11–88, hier 34–41. Niklas Luhmann, Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie, Frankfurt 1984, als stw 666: ebd. 1987 (danach zitiert), hat seine eigene Theorie der sozialen Systeme in nicht unerheblichem Maße durch die Rezeption von Maturanas Vorstellungen entwickelt. Es erscheint somit berechtigt, für die hier gestellte Aufgabe beide Theoriesysteme gemeinsam heranzuziehen.

Um die Sinnhaftigkeit dieses Vorgehens darzulegen, sei der hier gebrauchte Systembegriff knapp skizziert: „In jedem Fall, in dem die Mitglieder einer Menge lebender Systeme durch ihre Verhaltensweisen ein Netzwerk von Interaktionen ausbilden, das für sie wie ein Medium wirkt, in dem sie sich als Lebewesen verwirklichen und in dem sie dementsprechend auch ihre Organisation und Angepaßtheit aufrechterhalten, haben wir es mit einem sozialen System zu tun.“³² Während Humberto Maturana diese Beschreibung sozialer Systeme an den Anfang seiner Erörterung stellt, mutet Niklas Luhmann³³ seinen Lesern zunächst zu, die Existenz wirklicher Systeme voraussetzen zu können, ohne auch nur hypothetisch eine Definition anzubieten. Als Gegenbegriff zum System nennen beide die Umwelt, die somit alles Externe, Systemfremde, und heißt auch: alle übrigen Systeme, umfaßt.³⁴

Soziale Systeme besitzen eine ‚Organisation‘ und eine ‚Struktur‘. Maturana³⁵ zufolge umfaßt eine Struktur die tatsächlichen Bestandteile eines Systems und ihre Beziehungen untereinander, die eine zusammengesetzte Einheit zu einem Zeitpunkt annimmt. Organisation dagegen meint die Beziehungen zwischen einzelnen Bestandteilen, die unverändert bleiben müssen, um die Identität eines Systems zu erhalten. Die Organisation eines Systems ist demnach eine Teilmenge einer vorübergehend verwirklichten Struktur und beschreibt die überzeitliche Anordnung von Komponenten in einem System.

Maturana gewann aus der Biologie das Modell des „autopoietischen Systems“,³⁶ das er zur Erklärung lebender Systeme für hinreichend hält. Autopoietische Systeme kennzeichnet ein komplexes Verhältnis von innen und außen. Sie sind *operational geschlossen*. Dies bedeutet: Zu seiner Erhaltung benötigt das System nur Informationen über sich und aus sich selbst, selbst wenn einem Beobachter die Erhaltung als ein Kommunikationsprozeß mit der Umwelt erscheinen sollte. Zugleich stehen sie aber mit ihrer Umwelt in unauflöslicher Gemeinschaft. Dies führt zur *strukturellen Kopplung* des Systems an seine Umwelt. Mit anderen Worten: Vorgänge oder Veränderungen im Medium wirken auf das System und können dieses seinerseits zu Veränderungen animieren, es können Parallelisierungen („Anpassungen“) des Systems an sein Medium vorgenommen werden. Wie aber diese Anpassungen aussehen, hängt allein vom System ab; es gibt keine Möglichkeit, eine bestimmte Anpassung ohne Kenntnis der Struktur und der Organisation des Systems vorauszusagen. Die Umwelt kann ein System verformen, determiniert aber nicht das Verhalten des Systems. Ein System ist also *strukturell plastisch*, bestimmt aber aus sich

³² Maturana, Sozialität (s.o. Anm. 31), 292.

³³ Luhmann, Soz. Systeme (s.o. Anm. 31), 30.

³⁴ Luhmann, Soz. Systeme, 35; Maturana, Erkennen (s.o. Anm. 31), 245.

³⁵ „Das Wort *Organisation* werde ich immer dann benutzen, wenn ich mich auf die Beziehungen zwischen den Komponenten beziehe, die eine zusammengesetzte Einheit als Einheit einer bestimmten Klasse definieren. *Struktur* dagegen benutze ich zur Kennzeichnung der tatsächlichen Bestandteile und Beziehungen, die eine bestimmte zusammengesetzte Einheit zu einem konkreten Fall einer bestimmten Klasse von Einheiten machen. Hieraus folgt (a) Nur eine zusammengesetzte Einheit besitzt Organisation und Struktur, während eine einfache Einheit nur Eigenschaften hat; (b) die Beziehungen, die die Organisation einer zusammengesetzten Einheit konstituieren, bilden eine Untermenge der Beziehungen, die an ihrer Struktur beteiligt sind; (c) die Klassenidentität einer zusammengesetzten Einheit bleibt unverändert, solange ihre Organisation unverändert bleibt; und (d) eine zusammengesetzte Einheit kann strukturelle Veränderungen ohne Verlust ihrer Klassenidentität durchmachen und deshalb strukturell plastisch sein.“ Maturana, Kognition (s.o. Anm. 31), 92–94, das Zitat 92f.; vgl. Maturana, Erkennen, 240f., 277f.

³⁶ Ausgangspunkt ist die Zusammenfassung von Rusch, Theorie der Geschichte (s.o. Anm. 31), 11–16, die dieser aus den Darlegungen von Maturana, Erkennen, bes. 32–80, 138–156, 170–235, erarbeitete.

selbst aufgrund seiner Organisation, in welcher Weise es auf seine Umwelt reagiert. Autopoietische Systeme operieren auf allen Ebenen *induktiv*.

Das soziale System, wie es innerhalb der Systemtheorie beschrieben wird, ist ohne jegliches Telos konstituiert, sieht man einmal von der notwendigen Bedingung des existentiellen Fortbestands ab. Aber auch die Selbsterhaltung ist nicht mehr, wie in der biologischen Systemtheorie, Ziel jeglicher Systeme; Zweck eines sozialen Systems³⁷ ist es, die „Anschlußfähigkeit des Handelns“ zu ermöglichen.³⁸ Dieser prinzipiellen Offenheit der Systemtheorie steht eine kaum ausgesprochene teleologische Komponente in Webers Denken entgegen. Seine historische Vorgehensweise brachte ihn dazu, den modernen bürokratischen Verwaltungsstaat als die höchste bislang von Menschen realisierte Form sozialen Daseins zu suggerieren. Im Falle der historischen Untersuchung des römischen Bistums/Papsttums stellt diese Teleologie ein besonderes Problem dar. Denn es scheint wenig sinnvoll, nach der Zurückdrängung des theologischen Telos in der von Historikern betriebenen Kirchengeschichte³⁹ nun ein anderes Telos einzuführen. Demgegenüber kann man mit Luhmann im Rekurs auf die modifizierte Theorie der Autopoiesis glaubhaft auf jegliches Telos sozialer Entwicklung verzichten.

Der zweite Einwand gegen Weber besteht in dem zugrundeliegenden Verständnis der Bedeutung des Konsenses für die Gesellschaft. Weber formuliert letztlich aus konsensorientierter Perspektive. Die Lösungen für ein Problem stehen ihm bei seinen Beschreibungen der Phänomene einer historischen Soziologie im Vordergrund. Auch hier scheint mir die Systemtheorie erkenntnisfördernd, denn bei Luhmann erhält der Widerspruch eine konstitutive Bedeutung für das soziale System. „Komplexe Systeme benötigen vielmehr ein recht hohes Maß an Instabilität, um laufend auf sich und ihre Umwelt reagieren zu können.“⁴⁰

Luhmann nimmt einen Neubeginn bei der Theoriebildung für ‚Konflikte‘ auf der Basis der Systemtheorie in Angriff.⁴¹ Den Konfliktbegriff möchte er auf einen Kommunikationsvorgang bezogen wissen und ihn damit der allumfassenden Verwendung entziehen. Konflikte sind ihm ausgesprochene Widersprüche, sie liegen vor, „wenn einer Kommunikation widersprochen wird“. Konflikte setzen also sprachliche Negation voraus.

Dies impliziert, daß Konflikte gerade nicht „auf ein Versagen von Kommunikation zurückzuführen“ sind. Es handelt sich nicht um „bloß vermutete, bloß beobachtete“⁴²

³⁷ Ein nicht unerheblicher Nebeneffekt liegt in der eingenommenen Perspektive beider Autoren: Während Webers historisch orientierte Soziologie eine Wissenschaft ist, bei der Menschen und ihre Handlungen stets fühlbar bleiben, wirkt Luhmanns systemtheoretischer Ansatz durch die weit getriebene funktionale Analyse gelegentlich kalt, fast leblos und menschenleer. Dies rührt von seinem Anspruch, eine Supertheorie zu bieten; eine solche Theorie gewährt jedoch auf sich selbst bezogen *keine* „Anschlußfähigkeit des Handelns“ mehr.

³⁸ Vgl. dazu den von H. von Foerster, Das Konstruieren einer Wirklichkeit, in: *Erfundene Wirklichkeit* (s.o. Anm. 31), 39–60, formulierten „ethischen Imperativ: Handle stets so, daß weitere Möglichkeiten entstehen.“ (ebd. 60).

³⁹ Vgl. die bei J. McManners (Hg.), *Geschichte des Christentums*, Frankfurt/Main–New York 1993, 704f., aufgeführte Literatur zur Kirchengeschichtsschreibung sowie E. Stöve, Art. „Kirchengeschichtsschreibung“, in: *TRE* 18, Berlin–New York 1989, 535–560; vgl. auch unten Anm. 66.

⁴⁰ Luhmann, *Soz. Systeme* (s.o. Anm. 31), 501.

⁴¹ Luhmann, *Soz. Systeme*, 529ff.

⁴² Wie schwierig der Sachverhalt sprachlich zu realisieren ist, läßt sich an dieser Wortwahl anschaulich machen. Gemeint ist hier rein visuelles Beobachten, Betrachten aus systemfremder Warte durch einen Dritten. Sobald aber die im System Teilhabenden einen Konflikt beobachten (und dies bedeutet, ihn mittels sprachlicher Äußerungen kommunizieren), handelt es sich auch im Sinne Luhmanns um einen Konflikt.

Gegensätze“, sondern erst ihre sprachliche Realisierung, ihr Aussprechen, macht diese Gegensätze zu Konflikten.

Konflikte sind Subsysteme eines Systems, in welchem dieses zu einer „Reduktion auf eine Zweier-Gegnerschaft (oder bei mehr als zwei Beteiligten:... zur Reduktion auf zwei Parteien durch Koalitionsbildung)“ neigt und zugleich eine „hohe Offenheit für die Rekrutierung von Elementen zur Selbstreproduktion“⁴³ an den Tag legt. Konflikte sind nahezu beliebig, fast voraussetzungslos in ihrem Anfang und extrem häufig. Sie seien, wie Luhmann hinzufügt, „zumeist rasch bereinigte Bagatellen“. Eine vorschnell beruhigende Versicherung, der die später ausgeführte Vorstellung Luhmanns vorzuziehen ist, daß Konflikten eine „natürliche Tendenz zur Entropie, zur Erschlaffung, zur Auflösung angesichts anderer Interessen oder Anforderungen“ innewohnt. „Der vergangene Konflikt wird dann gleichsam eingekapselt“. Demzufolge ist es schwierig, von „Konfliktlösungen“ zu sprechen, insofern hierin die Eliminierung von Konflikten, die letztlich hin zu einem gleichsam paradiesischen Leben ohne Konflikte führen würde, assoziiert werden könnte. Konfliktlösungen sind vielmehr Verfahren, einen offen kommunizierten Widerspruch in zu vereinbarenden Weise soweit zu entschärfen, daß sie zu keinem Identitätsverlust des Systems führen. Es gilt, um ein häufiges Bild zu verwenden, die heiße Phase des Streitens zu überwinden, den wahrgenommenen Widerspruch abzukühlen. Konfliktlösungen haften daher immer etwas Temporäres, Improvisiertes, aber auch Ungewöhnliches, Einfallreiches an, womit die Organisation eines Systems erhöht werden kann. Konflikte sind also wesentliche Triebkräfte zur Ausdifferenzierung eines sozialen Systems.

Konflikte als Subsysteme zu verstehen, ermöglicht es, ihren Ablauf fern menschlicher Handlungen zu beschreiben. Konflikte dienen somit abstrakt der Autopoiese eines sozialen Systems, ermöglichen diesem, mit veränderten Bedingungen der Umwelt zurechtzukommen.

Für die Erklärung von Konflikten in einem sozialen System hat dies fundamentale Bedeutung. Luhmann fragt nicht mehr nach einem „guten Ende“ von Konflikten, sondern nach ihrer Konditionierbarkeit.⁴⁴ „Auch Konflikttheoretiker hängen oft, und selbst wenn sie das Gegenteil beteuern, dem Traum einer konfliktfreien Gesellschaft an. Teils wird angenommen, daß Konflikte Kräfte für ihre eigene Lösung mobilisieren, teils werden Wege für eine möglichst schadenfreie, möglichst ‚friedliche‘ Regulierung von Konflikten gesucht. Das sind mehr oder weniger politische [im Falle der Kirchengeschichte: theologische] Programme: Verringerung der Gewalt und Vermehrung des Konsenses bei Konstanthalten der Ordnungsleistung. Sie haben als politische Programme [und theologische Überzeugungen] ihr eigenes Recht (und auch das Recht auf wissenschaftliche Unterstützung).“⁴⁵

⁴³ Luhmann, *Soz. Systeme*, 534.

⁴⁴ Zum Begriff Luhmann, *Soz. Systeme* (s. o. Anm. 31), 44f.

⁴⁵ Luhmann, *Soz. Systeme*, 536f., in eckigen Klammern [] eigene Zusätze.

II. Die Nachfolgerbestimmungen im römischen Bistum⁴⁶

1. Kallist und Hippolyt (217)

Das Problem, einen Nachfolger zu finden, stellt sich erst mit der Durchsetzung des monarchischen Prinzips der Gemeindeleitung.⁴⁷ Dies erfolgte in Rom verhältnismäßig spät, wohl erst zwischen 120 und 150.⁴⁸ Bis zum Amtsantritt des Kallist (217) ist nichts über die Abläufe der einzelnen Erhebungen bekannt. Mit anderen Worten: Wir wissen nichts darüber, durch welche Prozedur im 2. Jahrhundert⁴⁹ ein Nachfolger für einen römischen Bischof ermittelt und erhoben wurde.⁵⁰

- ⁴⁶ Neben den o. Anm. 2 genannten Untersuchungen ist wichtig: N. Gussone, Thron und Inthronisation des Papstes von den Anfängen bis zum 12. Jahrhundert. Zur Beziehung zwischen Herrschaftszeichen und bildhaften Begriffen, Recht und Liturgie im christlichen Verständnis von Wort und Wirklichkeit, Bonn 1978 (Bonner Historische Forschungen 41), bes. 67–78, 126–141; zu den einzelnen Nachfolgesituationen stellt E. Caspar, Geschichte des Papsttums von den Anfängen bis zur Höhe der Weltherrschaft 1–2, Tübingen 1930–1933 immer noch den besten Ausgangspunkt dar, der den Werken von J. Haller, Das Papsttum. Idee und Wirklichkeit, Bd. 1: Die Grundlagen, Urach 3. Aufl. 1962 (zuerst 1934, 2. Aufl. 1950) und F. X. Seppelt, Geschichte der Päpste von den Anfängen bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts, Bd. 1: Der Aufstieg des Papsttums von den Anfängen bis zum Ausgang des sechsten Jahrhunderts, München 2. Aufl. 1954 aufgrund seiner Quellennähe und seiner Detailkenntnis überlegen ist. Neueren Forschungsstand v.a. unter Einbeziehung archäologischer Arbeiten bietet Ch. Pietri, Roma Christiana. Recherches sur l'Église de Rome, son organisation, sa politique, son idéologie de Miltiade à Sixte III (311–440), Rom 1976 (Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome Fasc. 224/1–II) und ders., Appendice prosopographique à la *Roma Christiana* (311–440), MEFRA 89, 1977, 371–415. Zur jeweiligen historischen Situation des Imperium Romanum informieren neben speziellen Untersuchungen, die an den betreffenden Stellen genannt werden, Standardwerke, etwa F. Stein, Histoire du Bas-Empire, Bd. 1: De l'État Romain à l'État Byzantin (284–476), Paris–Bruxelles–Amsterdam 1957 (frz. Übers. v. J.-R. Palanque von: Geschichte des spätrömischen Reiches I: Vom römischen zum byzantinischen Staate [284–476 n. Chr.], Wien 1928); Bd. 2: De la disparition de l'Empire d'Occident à la mort de Justinien (476–565), Paris–Bruxelles–Amsterdam 1949 oder jetzt A. Demandt, Die Spätantike. Römische Geschichte von Diokletian bis Justinian 284–565 n. Chr., München 1989 (Handbuch der Altertumswissenschaften III, 6 – vgl. dazu die wichtige Rezension von A. Lippold, ByzZ 83, 1990, 107–111) sowie in eher systematischer Hinsicht A. H. M. Jones, The Later Roman Empire (284–602). A social, economic, and administrative survey, Oxford 1964 und J. Martin, Spätantike und Völkerwanderung, München 1987 (Oldenbourg Grundriß der Geschichte 4). Hilfreich, wenn auch im einzelnen überholt, sind ferner: Regesta pontificum Romanorum ab condita ecclesia ad annum post Christum natum MCXCVIII, ed. Ph. Jaffé, editionem secundam correctam et auctam auspiciis W. Wattenbach curaverunt S. Löwenfeld, F. Kaltenbrunner, P. Ewald, Bd. 1, Leipzig 1885 (abgekürzt: JK) und O. Seeck, Regesten der Kaiser und Päpste für die Jahre 311–476, Stuttgart 1919.
- ⁴⁷ Später allerdings wurde die Sukzession bis Petrus zurückgeführt, als habe schon der Apostel den Monepiskopat begründet, bis zum Apostel zurückgeführt, so Eusebius, Kirchengeschichte, hg. v. Ed. Schwartz, Kleine Ausgabe, Leipzig 2. Aufl. 1914 (ND 1932 – im folgenden: Eusebius HE), III, 13; 15; 34; IV, 1; 4; 5, 4; 10.
- ⁴⁸ Vgl. Martin, Genese (s.o. Anm. 6); E. Dassmann, Zur Entstehung des Monepiskopats, JbAC 17, 1974, 74–90.
- ⁴⁹ Auf eine Projektion später belegter, erschließbarer oder erstrebter Zustände in diese Frühzeit muß in einer historischen Untersuchung verzichtet werden.
- ⁵⁰ K. Holder, Die Designation der Nachfolger durch die Päpste, phil. Diss. Freiburg/Schweiz 1892, 15f. wollte aus der Benutzung der Wendung *παράδιδωμι τὴν λειτουργίαν* (Eusebius HE [s.o. Anm. 47], III, 13, 34) herauslesen, daß eine Designation des Nachfolgers durch den Vorgänger erfolgt sei. Doch ist keineswegs sicher, daß dieser Ausdruck technisch-konkret zu verstehen ist, und, selbst wenn es so wäre, ob der Kaisareer die längst vergangenen Verhältnisse in Rom nicht von seiner östlichen Warte aus schilderte. Zur Designation s.u. *28f.

Der erste bekannte Konflikt, der nachhaltige Wirkung auf die inneren Verhältnisse der römischen Gemeinde zeitigte, ist mit den Namen Kallistos⁵¹ und Hippolytos⁵² verbunden. Aus der Feder des letztgenannten besitzen wir die älteste Charakteristik eines römischen Bischofs und zugleich eine der mißgünstigsten. Denn Hippolyt (ref. IX, 12) legt erklärtermaßen den Lebenslauf seines Feindes Kallist nur mit der einen Absicht dar, ihn vor der römischen Öffentlichkeit bloßzustellen.⁵³ Wichtig in unserem Zusammenhang ist, daß Kallist dem Vorwurf der *ambitio* ausgesetzt wird: Er soll besonders unter seinem Vorgänger, Bischof Zephyrin, mit aller Macht darauf hingearbeitet haben, selbst die Leitung der römischen Gemeinde zu erlangen. Zu diesem Zwecke sei es ihm gelungen, von Zephyrin bei der Organisation des Klerus maßgeblich miteinbezogen und mit der Anlage einer Begräbnisstätte beauftragt zu werden.⁵⁴ Wir fassen hier zum ersten Mal in Rom die Möglichkeit des ‚Bewährungsaufstiegs‘ bis zum Episkopat, auch wenn die genauen Ämter des Kallist nicht bekannt sind. Zugleich finden wir in Hippolyt einen nicht uneigennütigen Kritiker dieses Vorgehens. Schließlich war auch er schon unter Victor zum *presbyter* geweiht worden, also selbst ein Funktionär der römischen Kirche. Aber *sein* Amtsverständnis unterschied sich, wie im folgenden zu zeigen sein wird, deutlich von demjenigen eines Kallist.

Wenden wir uns nun der ältesten Ordnung der römischen Kirche, der sog. *Traditio apostolica*, zu. Sie wird von der Forschung übereinstimmend dem *Oeuvre* Hippolyts

⁵¹ Zu Kallist gibt es außer den Nachrichten bei Hippolyt praktisch keine authentischen Quellen, sehen wir einmal von seinem Nachleben in der Erinnerung der Römer und (später) der Christen in Westeuropa ab. Daher sollen hier die Hinweise auf H. Gülzow, Kallist von Rom. Ein Beitrag zur Soziologie der römischen Gemeinde, ZNTW 58, 1967, 102–121 (eine Darstellung des Lebens mit apologetischer Tendenz) sowie M. Borgolte, Petrusnachfolge und Kaiserimitation. Die Grablegen der Päpste, ihre Genese und Traditionsbildung, Göttingen 1989 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 95), 21–37 (Kallist als der erste römische Bischof, dessen eigene Bemühungen um ein Grab und die damit verbundene *memoria* wir kennen), und S. Lorenz, Papst Calixt I. (217–222): Translationen und Verbreitung seines Reliquienkultes bis ins 12. Jahrhundert, in: *Ex ipsis rerum documentis*. Beiträge zur Mediävistik. Festschrift für H. Zimmermann zum 65. Geburtstag, hg. v. K. Herbers, H. H. Kortüm u. C. Servatius, Sigmaringen 1991, 213–232 (zu den Formen und Etappen der Kallist-Erinnerung) genügen. Weitere Literatur ebd., 213 Anm. 4.

⁵² Die Person des Hippolyt veranlaßte die Forschung zu vielfacher Reflexion. Immer wieder ist dabei die Identität der verschiedentlich genannten Hippolytoi bezweifelt worden, vgl. generell C. Scholten, Art. „Hippolytos II (von Rom)“, in: RAC 15, Stuttgart 1991, 492–551, bes. 501–505. Ich schließe mich im folgenden den Ansichten von B. Botte, La tradition apostolique de Saint Hippolyte. Essai de reconstruction. 5., verbesserte Auflage hg. v. A. Gerhards unter Mitarbeit von S. Felbecker, Münster 1989 (Liturgiewissenschaftliche Quellen und Forschungen 39), XVf. und Scholten s.o., 505, an, wonach der Inhaber der gefundenen *cathedra* (die sich heute um eine Sitzstatue ergänzt am Aufgang zur Vatikanischen Bibliothek befindet), der Autor des *κατὰ πασῶν αἱρέσεων ἐλεγχος* (*refutatio omnium heresium*) und der Kirchenordnung eine einzige Person namens Hippolyt gewesen ist. Aus den Ausführungen, so hoffe ich, wird diese Identität zusätzlich bestätigt werden.

⁵³ Eine Darstellung aus wirtschaftsgeschichtlicher Sicht St. Mrozek, Zum Kreditgeld in der frühen Kaiserzeit, *Historia* 34, 1985, 310–323, hier 319f.; vgl. auch Scholten (s. vorige Anm.), 499.

⁵⁴ Aus der Stelle geht nicht genau hervor, welche Ämter Zephyrin dem Kallist (nach seiner Rückkehr aus Antium) übertrug: ... Ζεφυρίνος συναράμενον αὐτὸν σχῶν πρὸς τὴν κατάστασιν τοῦ κλήρου, ἐτίμησε τῷ ἰδίῳ κακῷ, καὶ τοῦτον μεταγαγὼν ἀπὸ τοῦ Ἀνθείου εἰς τὸ κοιμητήριον κατέστησεν (Hippolytos. *Refutatio omnium haeresium* IX, 12, 14, ed. P. Wendland, Leipzig 1916 [GCS 26], 248, 11–13). Caspar 1 (s.o. Anm. 46), 52, faßt dies als Umschreibung des Diakonats auf, eine denkbare Vermutung. Gülzow (s.o. Anm. 51), 116 und Anm. 60, hält die Frage offenbar zugunsten des Diakonats für entschieden.

zugerechnet.⁵⁵ Im Prolog beginnt der Autor damit, daß er bereits geschrieben habe über die Geistesgaben, die Gott einem jeden von Anfang an verliehen habe. Nun müsse er die Tradition vorstellen, um einen Irrtum, der kürzlich aus Unwissenheit aufgetreten sei, zu begegnen und die Gemeinde zu festigen.⁵⁶ Unmittelbar anschließend, im ersten Kapitel nach dem Prolog, formuliert er folgende Regelung:⁵⁷

Episcopus ordinetur electus ab omni populo, quique cum nominatus fuerit et placuerit omnibus, conveniet populum [sc. Nom. Sg.] una cum praesbyterio et his qui praesentes fuerint episcopi, die dominica. Consentientibus omnibus, inponant super eum manus, et praesbyterium adstet quiescens. Omnes autem silentium habeant, orantes in corde propter discensionem spiritus. Ex quibus unus de praesentibus episcopis, ab omnibus rogatus, inponens manum ei, qui ordinatur episcopus, oret ita dicens:

(Es folgt das Gebet des Weihenden Bischofs, der Friedenskuß sowie die erste Eucharistiefeier des neuen Gemeindeoberhauptes.)

Der zukünftige Bischof wird vom ganzen Volk, also der römischen Gemeinde, ausgewählt. Ist er benannt, versammeln sich an einem Sonntag Gemeinde, Presbyterium und die anwesenden Bischöfe der Nachbargemeinden, um ihn zu weihen. Bei der folgenden Zeremonie haben die anwesenden Bischöfe eine aktive, das Presbyterium eine testierende Funktion.

Über die Motive, die Hippolyt zur Niederschrift der *Traditio apostolica* nötigten, darf mangels eindeutiger Selbstaussagen gemutmaßt werden. Immerhin läßt der im Prolog

⁵⁵ Vgl. Scholten (s.o. Anm. 52), 524–530 und W. Geerlings in: *Didache – Zwölf-Apostel-Lehre*, übers. u. eingel. v. G. Schöllgen / *Traditio apostolica – Apostolische Überlieferung*, übers. u. eingel. v. W. Geerlings, Freiburg u.a. 1991 (Fontes Christiani 1), 146f.

⁵⁶ *Nunc autem ex caritate quam in omnes sanctos habuit producti ad verticem traditionis quae catechizat ad ecclesias perreximus, ut hii qui bene ducti [sc. docti] sunt eam quae permansit usque nunc traditionem exponentibus nobis custodiant, et agnoscentes firmiores maneat, propter eum qui nuper inuentus est per ignorantiam lapsus vel error, et hos qui ignorant, praestante sancto spiritu perfectam gratiam eis qui recte credunt, ut cognoscant quomodo oportet tradi et custodiri omnia eos qui ecclesiae praesunt.* cd. Botte (s.o. Anm. 52), 2–4. Der Text bietet einige Verständnisschwierigkeiten, die wohl daher rühren, daß der lateinische Übersetzer Begriffe und Struktur des Griechischen über Gebühr wahrte: so z.B. das mißlungene *catechizat*, bei dem offensichtlich καθῆκει mit dem sehr viel häufigeren κατηχεῖ verwechselt wurde. Gelegentlich scheint er sich seiner Sache so unsicher gewesen zu sein, daß er (in Glossenform?) Alternativen bot: *lapsus vel error* dürfte ein einziges griechisches Wort wiedergeben (E. Hennecke, Hippolyts Schrift „Apostolische Überlieferung über Gnadengaben“, in: Harnack-Ehrung. Beiträge zur Kirchengeschichte, ihrem Lehrer Adolf von Harnack zu seinem siebenzigsten Geburtstag [7. Mai 1921] dargebracht von einer Reihe seiner Schüler, Leipzig 1921, 159–182, hier 162, schlägt ὀλισθησις ἢ πλάγη vor und erkennt dabei m.E. den Charakter der Übersetzung in der Veroneser Handschrift, vgl. auch folgende Anm.); zum Verhältnis der erhaltenen Versionen zu einem (erschlossenen) griechischen Text s. neben dem gen. Beitrag auch E. Hennecke, *Der Prolog zur „Apostolischen Überlieferung“ Hippolyts*, ZNTW 22, 1923, 144–146.

⁵⁷ Ihr ursprünglich griechischer Text ist sehr ungleichmäßig in 5 Übersetzungen und weiteren Bearbeitungen überliefert, vgl. Botte (s.o. Anm. 52), worin seine bereits vorliegende Edition des Textes: Hippolyte de Rome, *La tradition apostolique d'après les anciennes versions*, Paris 2. Aufl. 1968 (Sources Chrétiennes 11bis) wiederholt und mit Addenda versehen ist. Unter getreuer Wiedergabe dieses Textes ist die *Traditio apostolica* nun auch in griechisch-lateinisch-deutscher Ausgabe von W. Geerlings (s.o. Anm. 55) vorgelegt worden. – Für das hier behandelte Kapitel stehen v.a. die lateinische Übersetzung in einem Veroneser Palimpsest, daneben weitere lateinische und teilweise griechische Texte zur Verfügung. Botte, XXII, setzte die Entstehung dieser Übersetzung im endenden 4. Jh. an. Zur Einordnung vgl. auch A.-G. Martimort, *La tradition apostolique d'Hippolyte*, L'Année Canonique 23, 1979, 159–173.

erwähnte „Irrtum“ an die Auseinandersetzung mit Kallist denken.⁵⁸ Jedoch scheint mir mit wünschenswerter Deutlichkeit aus dem Wortlaut des Prologs hervorzugehen, daß wir jedenfalls von einem Anlaß der Niederschrift ausgehen sollten. Unter dieser Voraussetzung scheint die *Traditio apostolica* situativ gebunden, ihre Aussagen sollten also – gerade weil ihnen Apostolizität vom Autor eingegeben ist – auch zeitbezogen verstanden werden. Um dies zu erhärten, müßte sich ein Dissens zwischen dem Amtsverständnis des Kallist und demjenigen des Hippolyt erkennen lassen.

Vergleichen wir nun die zitierte Passage Hippolyts mit der Karriere des Kallist, so tritt die unterschiedliche Rolle des römischen Klerus deutlich hervor. Bei Hippolyt erscheint der Klerus weder bei der Wahl noch bei der Weihe als aktiver Part, obgleich er bei beiden Handlungen zugegen war. Ebenso ist nirgends von einer besonderen Qualifikation des künftigen Bischofs die Rede, die gar durch Bewährung in vorherigen kirchlichen Ämtern erworben wäre. Diesen Weg aber hatte Kallist beschritten und sich mittels dienender Ämter für das Leitungsamt zu empfehlen versucht.⁵⁹ Der Argumentation Hippolyts, in der die Gewinnung des Charisma in der Weihe durch den erwählten Bischof im Vordergrund steht,⁶⁰ stand also schon zu seiner Zeit ein anderes, eher innerweltliches Verständnis des Amtes entgegen. Ich möchte dieses mit der Person des Kallist verbinden und als klerikal qualifizieren. Kallists Verhalten und Erfolg rührte weniger aus seinem Charisma, sondern aus seiner praktischen Tätigkeit für die römische Gemeinde. Insofern erscheint auch die Abfassung der *Traditio apostolica* eher als restaurativer denn als fundierender Akt. Hippolyt ging es meines Erachtens darum, einen entglittenen, aber noch sichtbaren Zustand mittels der schriftlichen Besinnung auf die Tradition wiederzugewinnen und nicht bloß um die Verschriftung der Tradition um ihrer selbst willen.⁶¹

Nach Hippolyts Darstellung⁶² spaltete sich die römische Gemeinde nach der Erhebung Kallists. Kallist habe durch pragmatische Positionen einen Teil der römischen Christen gewonnen und eine eigene *σχολή* begründet. Hippolyt nennt die Gemeinschaft seiner

⁵⁸ In der Forschung überwiegt freilich die skeptisch-ablehnende Einschätzung, s. Scholten (wie o. Anm. 52), 525; Geerlings (wie o. Anm. 55), 158.

⁵⁹ Dabei ist gleichgültig, ob man ihm wie Hippolyt *ambitio*, also von Ehrgeiz und Machthunger getriebenes Verhalten, unterstellt. Entscheidend ist, daß Kallist seine Befähigung zum Bischofsamt gegenüber Hippolyt mit seiner bisherigen Erfahrung begründet haben dürfte. Andernfalls wäre es völlig unverständlich, weshalb Hippolyt Kallists Karriere einer breiten Polemik unterzog.

⁶⁰ Hippolyt beschreibt in seiner *Traditio apostolica* das Bischof-Werden. Insofern spielt für seine Intention die Charisma-Gewinnung die herausragende Rolle, während die Charisma-Bewährung weitgehend außerhalb seines Blickes bleibt. In diesem Zusammenhang verdient auch c. 9, ed. Botte (s.o. Anm. 52), 28, Beachtung, auf deren Bedeutung mich Prof. Dr. J. Martin (Freiburg) aufmerksam machte: Die *confessores* gewinnen ihre Befähigung zum Presbyterat nicht durch eine Charisma-Übertragung in der Weihe, sondern schon *per suam confessionem*. Damit scheint ausgeschlossen, daß Hippolyt in seinen ersten Kapiteln zur Weihe des Bischofs eine rein amtscharismatische Argumentation vertreten wollte.

⁶¹ Auch Scholten (s. o. Anm. 52), 525, konzidiert nach seiner ablehnenden Stellungnahme zur Verbindung mit Ref. omn. her. IX, 12, daß die *Traditio* „auf ihr mißfallende Zustände“ reagiert. Dieser Eindruck entsteht offensichtlich bei der Lektüre: Sofern die *Traditio* in vollem Umfang in der römischen Gemeinde bewahrt gewesen wäre, bliebe der auf Eindringlichkeit zielende Sprachgebrauch (insbesondere der iussiven Prädikatsformen) erklärungsbedürftig. Denn erst die empfundene, wahrgenommene Infragestellung der Tradition veranlaßte zu diesem Duktus; andernfalls hätte doch wohl die einfache Darstellung (im Indikativ) genügt.

⁶² Ref. omn. her. IX, 12, ed. Wendland (s.o. Anm. 54), 246–251.

Gegner „die Kallistianer“ und bezeichnet sie damit in einer Weise, die Rückschlüsse auf die Organisation seiner eigenen Gruppe zulassen dürfte.

Dies bestätigt die 1551 auf dem Ager Veranum gefundene *catbedra*⁶³ mit dem Torso eines Lehrenden darauf und einem inschriftlichen Werkecatalog an der Seite. Es besteht Einigkeit darin, daß hier Werke des Hippolyt aufgelistet sind. Seinen Betrachtern erschien der dargestellte Hippolyt fast mehr als Haupt einer Philosophenschule denn als Bischof.⁶⁴

Die Auseinandersetzung zwischen Kallist und Hippolyt führte zur ersten erhaltenen Formulierung des Amtsverständnisses des römischen Bischofs. Hippolyt unterscheidet genau zwischen den Handlungen der Gemeinde und denen der Teilnehmer an der Weihezeremonie auf der einen Seite und der Erhöhung, die dem Erwählten während der Weihe zuteil wird. Die Gemeinde nimmt keine freie Wahl vor, sondern offenbart den präfigurierten Willen Gottes. Der Geoffenbarte wird, nachdem in ihn bei der Weihe der Heilige Geist eintrat, Handlungen vollziehen, die der übernatürlichen Legitimierung bedürfen, etwa weitere Weihen vorzunehmen. Es war also ein Bedürfnis, den ebennoch-Mitchristen aus dieser Sphäre emporzuheben.

Bei der nächsten Thronfolge, über die wir Näheres wissen und die wir hier miteinbeziehen müssen, obgleich sie offensichtlich unumstritten war,⁶⁵ tritt der Anteil der Menschen völlig zurück. Eusebius⁶⁶ berichtet in seiner Kirchengeschichte (VI, 29) ausführlich über die Erhebung des Fabianus und liefert uns damit das erste Zeugnis einer „Inspirationwahl“⁶⁷ in Rom:

⁶³ Zu einigen abweichenden Deutungsversuchen Scholten, 541f.

⁶⁴ Vielfach diskutiert wurde die Frage, ob Hippolyt der erste „Gegenbischof“ bzw. „Gegenpapst“ war. Als Papst wird man ihn ohnehin nicht bezeichnen können, trotz der überregionalen Wirkung seiner Schriften, vgl. die zu Beginn dieses Beitrags getroffene Unterscheidung. Doch während die ältere Forschung (Caspar 1 [s.o. Anm. 46], 22–47) davon ausging, daß Hippolyt sich als Bischof der römischen Gemeinde verstand, nimmt die Forschung in jüngerer Zeit eine skeptische bis ablehnende Haltung ein, vgl. K. Baus, Von der Urgemeinde zur frühchristlichen Großkirche, Freiburg–Basel–Wien 1962 (Handbuch der Kirchengeschichte 1), 281f. und A. Lippold, Maximinus Thrax und die Christen, *Historia* 24, 1975, 479–492, hier 489f. mit weiteren Hinweisen. Die Skepsis ist berechtigt, da weder der monumentale Statuenfund noch die Selbstaussagen in der Ref. omnia her. etwas über die amtliche Position Hippolyts aussagen. Doch gleich welches Amt Hippolyt besaß oder beanspruchte, es handelte sich um die erste mittels Ämtern und im Amt geführte innere Auseinandersetzung in Rom. Die Initiative, den Streit von der dogmatischen auf die amtliche Ebene zu verlagern, dürfte aber von Kallist ausgegangen sein.

⁶⁵ Die Angaben des Liber Pontificalis, der in der kommentierten Ausgabe von L. Duchesne, *Le Liber Pontificalis. Texte, introduction et commentaire* Bd. 1, Paris 1886, ND Paris 1955, und Bd. 3: *Additions et corrections de Mgr. L. Duchesne publiées par C. Vogel*, Paris 1957 bequem zu benutzen ist, zu Bischofserhebungen vor dem 5. Jh. sind wertlos, da völlig anachronistisch. So ist etwa das Amt eines Archidiakons im 3. Jh. unvorstellbar, sehr wohl aber im 5. und 6. Jh. belegt. Wir sollten also zur Beschreibung innergemeindlicher Vorgänge in Rom bis zum 4. Jh. (den Komplex der Stiftungen und Bautätigkeiten ausgenommen) den Liber Pontificalis als Quelle beiseite legen. Es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, daß dessen Autor neben einer chronographischen und einer notariellen irgendeine erzählende Quelle benutzt haben könnte. Zur Bedeutung des Liber Pontificalis s. ferner Wirbelauer (wie o. Anm. 1), 143–145 (dort auch weitere Literaturhinweise).

⁶⁶ Zu Eusebius und der historiographischen Einordnung der Kirchengeschichte (s.o. Anm. 47) vgl. D. Timpe, Was ist Kirchengeschichte? Zum Gattungscharakter der *Historia Ecclesiastica* des Eusebius, in: *Festschrift Robert Werner* (s.o. Anm. 8), 171–204 (dort 198f., Anm. 1 auch ein ausgezeichnetes Überblick über die Literatur). Das folgende Zitat stammt aus der Übersetzung von Ph. Häuser, durchges. v. H. A. Gärtner, hg. u. eingel. v. H. Kraft, 2. Aufl. München 1981 (ND Darmstadt 1984), 301.

⁶⁷ Gussone (s.o. Anm. 46), 74.

Dieser soll nach dem Tode des Anteros mit noch anderen Männern vom Lande her nach Rom gekommen sein und hier auf ganz wunderbare Weise durch die göttliche und himmlische Gnade die Würde erlangt haben. Als sämtliche Brüder zusammengekommen waren, um den zukünftigen Bischof zu wählen, waren von den meisten schon sehr viele angesehene und berühmte Männer in Aussicht genommen; an Fabianus aber, der ebenfalls anwesend war, dachte niemand. Plötzlich soll da vom Himmel eine Taube herabgeflogen sein und sich auf das Haupt des Fabianus niedergelassen haben, gemahnend an den Heiligen Geist, der in Gestalt einer Taube auf den Erlöser herabgestiegen war. Daraufhin habe das ganze Volk wie von dem einen göttlichen Geiste getrieben in aller Begeisterung und einstimmig „Würdig“ gerufen und ihn ohne Zögern ergriffen und auf den bischöflichen Thron erhoben.

Nach Ansicht des Berichtenden verdankt Fabian seine Erhöhung also nicht menschlichem, sondern göttlichem Eingreifen.⁶⁸ Die Gemeinde scheint in einer Statistenrolle zu verharren, alle ihre Bemühungen sind sinnlos, wenn Gott seinen Willen nicht offenbart. Fabian ist nach Eusebius schon vor seiner Erhebung im Besitz der göttlichen Gnade, des Charisma, gewesen, ohne dies freilich zu ahnen. Eine Charismaübertragung in der Weihe unter solchen Voraussetzungen ist somit sinnlos, wodurch die Bedeutung der Weihe zu einer bloßen formalen Bestätigung herabsinkt. Eusebius übergeht sie daher völlig und erwähnt lediglich die Inthronisation.

Es läge nahe, hierin nicht das Zeugnis eines unterschiedlichen Amtsverständnisses *innerhalb Roms*, sondern vielmehr eine Differenz zwischen der westlichen und der östlichen Kirche zu vermuten. Doch gehe ich davon aus, daß Eusebius für seine eingestreu-ten Nachrichten zu den römischen Bischöfen eine stadtrömische Quelle vorlag. So ist das Zeugnis von der Fabian-Erhebung nach meiner Einschätzung geeignet, um Unterschiede in der Amtsauffassung, genauer: in der Art der Veralltäglic-ung des Charisma, innerhalb der römischen Kirche zu belegen.⁶⁹

2. Cornelius und Novatian (251)

Schon bei der Ermittlung eines Nachfolgers für Fabian kam es im Jahre 251 wieder zum offenen Konflikt. Neben Cornelius wurde, wohl aus theologischen Differenzen,⁷⁰ Nova-

⁶⁸ In der hagiographischen Literatur zu Bischofsheiligen wird diese Form der Erhebung der betreffenden Person in sein Amt topisch; im Falle der römischen Bischöfe sei exempli gratia das Beispiel des Silvester angeführt, dessen Vita in ihrer ältesten Form im endenden 4. oder beginnenden 5. Jh. entstand, vgl. W. Pohlkamp, Textfassungen, literarische Formen und geschichtliche Funktionen der römischen Silvester-Akten, *Francia* 19/1, 1992, 115–196, hier 154.

⁶⁹ Die vorliegende Passage könnte auch dahingehend verstanden werden, daß Eusebius die Erhebung eines Nichtrömers herausstellen und rechtfertigen will. Doch wäre in diesem Fall zu erwarten, daß dessen besondere Befähigung zum Episkopat begründet, d.h. zumindest die Weihe durch die Nachbarbischöfe als sichtbare Handlung zur Übertragung des Charisma erwähnt würde. Eusebius kann sich dies sparen: Der charismatische Fabian bedarf keiner Weihe mehr. Seine Herkunft vom Lande dürfte Eusebius vielmehr erwähnen, um seinen Lesern zu erklären, weshalb Fabians außergewöhnliche Begabung der römischen Gemeinde so lange unbekannt blieb.

⁷⁰ J. Quasten, Art. „Novatianismus“, in: *LThK* (2. Aufl.) 7, Freiburg 1962, 1062–1064 (dort auch Literaturhinweise), bes. 1063, erkennt (aus den Quellen?) eine Entwicklung, wonach die innerrömische Spaltung zunächst auf persönlichen Differenzen beruht habe und es erst später zu grundsätzlichen Unterschieden

tian⁷¹ zum Bischof erhoben und fand über Rom hinaus Sympathien.⁷² Näheres erfahren wir vom karthagischen Bischof Cyprian (ep. 55):⁷³

Venio iam nunc, frater carissime, ad personam Corneli collegae nostri, ut Cornelium nobiscum uerius noueris, non de malignorum et detrabentium mendacio, sed de Dei iudicio qui episcopum eum fecit et coepiscoporum testimonio quorum numerus uniuersus per totum mundum concordī unanimitate consensit.

nam quod Cornelium carissimum nostrum Deo et Christo et ecclesiae eius, item sacerdotibus cunctis laudabili praedicatione commendat, non iste ad episcopatum subito peruenit,

in der Lehre gekommen sei. Zu Novatian s. auch B. Altaner–A. Stuiber, *Patrologie. Leben, Schriften und Lehre der Kirchenväter*, Freiburg–Basel–Wien 9. Aufl. 1980, 170–172.

- ⁷¹ Eusebius HE (s.o. Anm. 47), VI, 43 und 45 nennt einen Novatus als Kontrahenten des Cornelius. Dabei ist unklar, ob ihm hier wegen der Ähnlichkeit der Namen eine Verwechslung unterlaufen oder ob nach seiner Ansicht Novatus der Protagonist dieses Konflikts gewesen ist. Cyprian, ep. 47 (die Briefe Cyprians werden im folgenden zitiert nach: S. Thasci Caecilli Cypriani opera omnia: Thasci Caecilli Cypriani epistulae, rec. W. Hartel, Wien 1871 [CSEL 3, 2]; stets zu vergleichen ist das monumentale Werk: *The Letters of St. Cyprian of Carthage*, translated and annotated by G. W. Clarke, 4 Bde., New York 1984–1989 [Ancient Christian Writers 43, 44, 46, 47]), kennt zwei Personen namens Novatianus und Novatus, sieht freilich, dies wird aus den übrigen Stellen deutlich, in Novatianus den Cornelius-Gegner. Da seine Briefe dem Konflikt sicher näher stehen als Eusebius' Kirchengeschichte, folge ich seiner Darstellung (auch wenn natürlich eine spätere Interpolation des Cypriantextes hinsichtlich des Namens nicht auszuschließen ist).
- ⁷² Die Verhältnisse in der römischen Gemeinde nach dem Tod Fabians werden aus der Briefsammlung Cyprians (ep. 27f., 30–32, 35–37, 44–55 – spätere Erwähnungen des Novatian im cyprianischen Briefcorpus, ep. 59 [c. 18], 60, 68f., betreffen den dogmatischen Disput, sind aber unter dem Gesichtspunkt der Doppelwahl und der Legitimierung des römischen Bischofs ohne weitere Bedeutung) sowie Eusebius HE, VI, 43 und 45, ersichtlich. Im folgenden möchte ich mich auf die Interpretation des 8. Kapitels des letzten cyprianischen Briefs (ep. 55) beschränken, da hierin die entscheidenden Aussagen zur Legitimierung des neuen Amtsinhabers in Rom formuliert werden. Da die Aussagen des 55. Briefs hinsichtlich der innerrömischen Verhältnisse sehr viel deutlicher scheinen als etwa diejenigen der Schrift über die Einheit der katholischen Kirche, möchte ich hier auf deren Diskussion (und der besonderen Problematik des 4. Kapitels) verzichten. Die Konstruktion einer Ereigniskette der innerrömischen Auseinandersetzung ist aus den erhaltenen Briefen nur in Ansätzen möglich und in der Forschung vorgenommen, s. etwa Caspar 1 (s.o. Anm. 46), 66–69; H. Gültzow, *Cyprian und Novatian. Der Briefwechsel zwischen den Gemeinden in Rom und Karthago zur Zeit der Verfolgung des Kaisers Decius*, Tübingen 1975 (Beiträge zur historischen Theologie 48), bes. 114–116, 134–139, 145–147 und zur eigentlichen Doppelwahl ebd., 152–155; M. Bévenot, *Cyprian and his recognition of Cornelius*, JThS NS 28, 1977, 346–359; C. Curti, *Lo scisma di Novaziano nell'interpretazione dello storico Socrate*, in: *La storiografia ecclesiastica nella tarda antichità. Atti del convegno tenuto in Erice (3–8 XII 1978) ...*, Messina 1980, 313–333 sowie P. Grattarola, *Gli scismi di Felicissimo e di Novaziano*, RSCI 38, 1984, 367–390, bes. 370ff., 379ff. Eine neue Zusammenfassung der Haltung Cyprians zur römischen Kirche bietet H. Montgomery, *Subordination or Collegiality? St. Cyprian and the Roman See*, in: *Greek and Latin Studies in Memory of Cajus Fabricius*, ed. by S.-T. Teodorsson, Göteborg 1990 (Acta universitatis Gothoburgensis: Studia Graeca et Latine Gothoburgensia 54), 41–54. Zum historischen Hintergrund vgl. auch G. Alföldy, *Der heilige Cyprian und die Krise des römischen Reiches*, *Historia* 22, 1973, 479–501.
- ⁷³ Ed. Hartel, CSEL 3, 2, 629, 1–630, 4 (zur Verdeutlichung der Argumentation ist eine Gliederung in Absätze hinzugefügt) und eigene Übersetzung. (Dies gilt auch für die folgenden Übersetzungen, sofern nichts anderes angegeben.) Zum Verständnis der Passage tragen die vergleichenden Wortuntersuchungen von T. Osawa, *Das Bischofseinsetzungsverfahren bei Cyprian. Historische Untersuchungen zu den Begriffen iudicium, suffragium, testimonium, consensus*, Frankfurt/Main 1983 (Europäische Hochschulschriften R. 23, 178), passim, sowie die Übersetzung und der Kommentar von Clarke 3 (s.o. Anm. 71), 33–52 (bes. 37f.) und 158–204 (bes. 173–175) bei.

sed per omnia ecclesiastica officia promotus et in diuinis administrationibus Dominum saepe promeritus ad sacerdotii sublime fastigium cunctis religionis gradibus ascendit.

tunc deinde episcopatum ipsum nec postulauit nec uoluit, nec ut ceteri quos adrogantiae et superbiae suae tumor inflat inuasit, sed quietus alias et modestus et quales esse consuerunt qui ad hunc locum diuinitus eliguntur, pro pudore uirginalis continentiae suae et pro humilitate ingenitae sibi et custoditae uerecundiae non et quidam uim fecit ut episcopus fieret, sed ipse uim passus est ut episcopatum coactus exciperet.

et factus est episcopus a plurimis collegis nostris qui tunc in urbe Roma aderant, qui ad nos litteras honorificas et laudabiles et testimonio suae praedicationis inlustres de eius ordinatione miserunt.

factus est autem Cornelius episcopus de Dei et Christi eius iudicio, de clericorum paene omnium testimonio, de plebis quae tunc adfuit suffragio, de sacerdotum antiquorum et bonorum uirorum collegio, cum nemo ante se factus esset, cum Fabiani locus id est cum locus Petri et gradus cathedrae sacerdotalis uacaret:

quo occupato et de Dei uoluntate adque omnium nostrum consensione firmato quisque iam episcopus fieri uoluerit foris fiat necesse est nec habeat ecclesiasticam ordinationem qui ecclesiae non tenet unitatem.

Ich komme nun, liebster Bruder, zur Person meines Kollegen Cornelius, damit du Cornelius mit mir genauer kennenlernst, nicht durch Lügen böswilliger und ehrabschneiderischer Leute, sondern durch Gottes Entscheidung, der ihn zum Bischof machte, und durch das Zeugnis der Mitbischöfe, die ihn alle in der ganzen Welt einträchtig und übereinstimmend bestätigten.

Denn unser liebster Cornelius ist, was ihn Gott, Christus und seiner Kirche sowie allen Mitpriestern ruhmvoll empfiehlt, nicht plötzlich zum Bischofsamt aufgestiegen, sondern nach Beförderung durch alle christlichen Ämter und nach Verdiensten an Gott in kirchlichen Verwaltungsaufgaben, nach allen Rängen der Kirche zur erhabenen Spitze des Priesteramtes aufgestiegen.

Außerdem hat er das Bischofsamt selbst nicht gefordert noch gewollt und nicht, wie die übrigen, die Anmaßung und Hochmut aufbläst, erobert, sondern hat sonst ruhig und bescheiden, wie sich gewöhnlich solche verhalten, die von göttlichem Willen in eine solche Position erwählt werden, in der Scheu seiner jungfräulichen Zurückhaltung und in seiner bescheidenen Ehrfurcht, die ihm angeboren ist und die er bewahrt hat, nicht wie andere Gewalt angewandt, um Bischof zu werden, sondern selbst Gewalt ertragen, um gezwungenermaßen die Bischofswürde zu erhalten. Und er wurde zum Bischof erhoben von den meisten unserer Amtskollegen, die damals in Rom anwesend waren und die an uns einen ehrenvollen, lobenden und durch ihr rühmendes Zeugnis ausgezeichneten Brief über seine Erhebung geschrieben haben.

Erhoben⁷⁴ also wurde Cornelius zum Bischof durch Gottes und seines Gesalbten Entscheidung, durch Zeugnis fast aller Kleriker, bei Zustimmung der anwesenden Gemeindemitglieder und unter Versammlung alter Priester und guter Männer, weil niemand vor ihm erhoben worden ist, als Fabians Platz, d.h. Petri Platz und die Abfolge des priesterlichen Throns⁷⁵ verwaist war.

⁷⁴ Diese Passage ist eine der meistdiskutierten zur Bischofswahl in vorkonstantinischer Zeit, vgl. neben der bereits genannten Literatur aus neuerer Zeit v.a. R. Gryson, *Les élections ecclésiastiques au III^e siècle*, RHE 68, 1973, 353–404, bes. 370f.; J. Speigl, *Cyprian über das iudicium dei bei der Bischofseinsetzung*, RQA 69, 1974, 30–45, bes. 35f., 42f.; P. Stockmeier, *Die Wahl des Bischofs durch Klerus und Volk in der frühen Kirche*, Concilium 16, 1980, 463–467, hier 465; Osawa (s. vorige Anm.), 45, 71f. u.ö.; J. Modesto, *Die Praxis der Bischofswahlen im Lichte päpstlicher Dokumente des Altertums*, Münchener Theol. Zs. 40, 1989, 223–231, hier 224.

⁷⁵ Mit *gradus cathedrae sacerdotalis* bezeichnet Cyprian m.E. hier den sichtbaren Ort der apostolischen Sukzession, nicht „allgemein den bischöflichen Rang mit Hilfe der Kathedra“ (Gussone [s.o. Anm. 46] 62). Vgl. zur Stelle auch M. Maccarrone, *Vicarius Christi. Storia del titolo papale*, Roma 1952 (Lateranum NS 18), 32–35 sowie ders., „Sedes apostolica – vicarius Petri“. *La perpetuità del primato di Pietro nella sede e nel vescovo di Roma (secoli III–VIII)*, in: *Il primato* (s.o. Anm. 7), 275–362, hier 275f.

Nach Besetzung dieser Stelle gemäß Gottes Willen und nach unser aller Zustimmung muß jeder, der noch Bischof werden will, es außerhalb werden, und es soll keiner eine kirchliche Weihe erhalten, wer nicht die Einheit der Kirche bewahrt.

Cyprian legt hier eine ausgefeilte Argumentation unter virtuoser Verwendung römischer Rhetorik vor. Im ersten Satz folgt nach dem Exordium (mit der *captatio benevolentiae* im finalen *ut*-Satz) die Vorstellung des Themas: Gott hat Cornelius zum Bischof gemacht, alle Mit Bischöfe stimmen darin überein.

Das erste Argument (eingeleitet mit *nam*) gewinnt er aus dem Lebenslauf des Cornelius: Nicht übereilt, sondern nach Durchlaufen aller kirchlichen Ämter⁷⁶ sei er zum Bischof erhoben worden. Die Befähigung läßt sich also – nach Cyprians Darstellung – an der Bewährung in niederen Ämtern erkennen. Dies steht in krassem Widerspruch zur Erhebung Fabians, vermutlich auch zu derjenigen des Cornelius-Kontrahenten Novatian,⁷⁷ und offensichtlich zur Kirchenordnung Hippolyts. Solches Denken ist kallistisch.

Es schließt sich sofort das zweite Argument (eingeleitet mit *tunc deinde*) an: Cornelius habe diese Position keineswegs erstrebt, vielmehr sich gesträubt sie anzunehmen. Wenn es stimmt, daß man immer dort am meisten Worte macht, wo man sich leicht verletzbar glaubt, dann wäre hier die schwächste Stelle in Cyprians *Defensio*.

Mit seinem dritten Argument ist Cyprian rasch fertig: Cornelius wurde von gerade anwesenden Bischöfen geweiht und die Weihe den übrigen angezeigt.

In der *conclusio* erweist sich jedes Wort als genau gesetzt: Es läßt sich sogar der Anteil der Beteiligten heraushören: Gottes und Christi Entscheidung (*iudicium*), das Zeugnis der Kleriker (die die Würdigkeit des Cornelius bestätigten), die Abstimmung der anwesenden Gemeindemitglieder und die Aufnahme in den Kreis der Bischöfe (die Weihe). Nach seiner Einsetzung haben seine Mitbischöfe ihn bestätigt (*consensione firmato*).

Die *peroratio* fordert in ihrem Schlußappell Zustimmung zu folgender Maxime: Wer sich selbst zum Bischof mache, setzt die Einheit der Kirche aufs Spiel und wird ausgeschlossen. Cyprian fügt hier noch als weiteres Argument die zeitliche Abfolge hinzu, falls doch zwei zu Bischöfen erhoben sein sollten. Denn wenn es schon einen Bischof gebe, dann dürfe kein zweiter diesen Platz beanspruchen.

Cyprians Verteidigung des Cornelius⁷⁸ zeigt, wie sehr sich der Spielraum bei der Nachfolgerfindung gegenüber der Kirchenordnung Hippolyts und Fabians Erhebung verengt hat. Statt des Vertrauens auf die Einigkeit der Gemeinde und auf ein göttliches Zeichen

⁷⁶ Die Ausführung von Caspar 1 (s.o. Anm. 46), 67, Cornelius habe „den regelmäßigen Aufstieg durch alle geistlichen Grade bis zum Presbyter mit edler Bewährung durchgemacht“, ist hinsichtlich des Presbyterats eine eigene Erweiterung der oben zitierten Briefstelle.

⁷⁷ Von Novatian erhielt Cyprian zwei noch erhaltene Briefe (ep. 30 und 36, ed. Hartel, CSEL 3, 2, 549–556 und 572–579, worin der religiöse Eifer des Römers (und seiner Anhänger) erkennbar ist. So darf vermutet werden, daß Novatian wie der eben hingerichtete Fabian seine Erhebung einer Inspirationswahl verdankte.

⁷⁸ Dr. Joachim Migl (Freiburg) wies mich auf die situative Bedingtheit dieser Aussagen Cyprians hin. In der Tat sollen die hier formulierten Schlußfolgerungen keinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit im cyprianischen Denken haben. Wichtig ist zu erkennen, welche Argumente zur Legitimierung eines (römischen) Bischofs anlässlich einer Doppelwahl zum Einsatz kommen. In anderer Situation, nämlich zur eigenen Legitimierung, bietet Cyprian einen durchaus abweichenden Katalog von Argumenten (ep. 59, c. 6, ed. Hartel, CSEL 3, 2, 673, 7–674, 2): Hier tritt die Bewährung im Amt und die Standhaftigkeit in Zeiten der Verfolgung deutlich hervor, also ein Argument, das in der Entscheidungssituation einer Nachfolgerfindung nicht formuliert werden kann.

wird die persönliche Eignung eines Kandidaten an die vorher bekleideten Ämter gebunden. Bei Doppelwahlen wird ein Erstlingsrecht vertreten. Es werden also nachprüfbar Kriterien eingeführt, Elemente eines Verfahrens gefunden. Das römische Bischofsamt ist der *civitas terrena* etwas näher gekommen.⁷⁹

So umfassend und einsichtig die Argumentation Cyprians scheint, sie ist in der Rückschau geschrieben. Spätere Konflikte zeigen, daß beide Kontrahenten um den Römischen Stuhl die genannten Argumente für sich beanspruchen konnten. Cyprians Konzept der Einheit der Kirche, die sich in der Einheit der Bischöfe manifestiert, taugt nur, solange sich alle diesem Konzept verpflichtet fühlen. Wird aber der Grundkonsens verweigert, wird die Suche nach anderen Formen der Konfliktlösung bzw. der zukünftigen Konfliktvermeidung obligatorisch. Für die Kirche bedeutet dies zunehmende Hierarchisierung, für Konflikte um den römischen Bischofsstuhl aber – da die Spitze selbst betroffen war – die Suche nach Verfahren, mit deren Hilfe die system- und organisationswidrige Situation, die den Bestand der Institution gefährdete, entschärft werden sollte.

Im folgenden wird auch deutlich werden, daß die mehrfach grundlegend veränderten politischen Rahmenbedingungen eine Kontinuität im Verfahren nicht zuließen, sondern vielmehr ähnlich gelagerte Konflikte verschiedene Lösungen erfuhren.

3. *Damasus und Ursinus (366)*⁸⁰

Die in der Mitte des 3. Jahrhunderts gefundenen Mechanismen funktionierten über ein Jahrhundert bei 14/15¹ Erhebungen bis zur Nachfolgersuche für Liberius (366). Mit dessen Namen ist ein Pontifikat verbunden, das bei schwieriger politischer Situation

⁷⁹ Im folgenden werde ich von „cyprianischer Argumentation“, „cyprianischen Anforderungen“ u.ä. sprechen, wenn ich auf die hier dargestellte Argumentationskette zur Legitimierung eines neu erhobenen Bischofs rekurriere. Damit soll weder nachträglich eine Einheit im Denken Cyprians postuliert noch eine bewußte Rezeption dieses Briefs durch spätere Kontrahenten unterstellt werden. Vielmehr sollen die legitimierenden Elemente, wie sie Cyprian hier in beispielhafter Weise formuliert hat, erinnert werden.

⁸⁰ Eine eingehende Diskussion der erhaltenen Quellen bietet A. Lippold, *Ursinus und Damasus*, *Historia* 14, 1965, 105–128 (eine Zusammenfassung auch in: ders., Art. „Ursinus“, in: *RE Suppl.* 10, Stuttgart 1965, Sp. 1141–1148). Seine Anordnung und Bewertung einzelner Punkte wird im folgenden Kapitel zugrunde gelegt. Eine jüngst erschienene Darstellung, in der auch weitere Hinweise zur Literatur zu finden sind, bei St. Rebenich, *Hieronimus und sein Kreis. Prosopographische und sozialgeschichtliche Untersuchungen*, Stuttgart 1992 (*Historia Einzelschriften* 72), 64–66, vgl. auch 161.

Wichtigste Quelle ist die Sammlung von Aktenstücken (mit teils deutlich ursinischer Tendenz), die zu Beginn der *Collectio Avellana* erhalten ist (Nrr. 1–13). Diese *Collectio* erhielt ihren (etwas unglücklichen) Namen im 18. Jh. von den Gebrüdern Ballerini wegen der hoch- und spätmittelalterlichen Bibliotheksheimat ihres wichtigsten Überlieferungszeugen (S. Croce di Fonte Avellana) und wurde durch die Arbeiten von Otto Günther, *Beiträge zur Chronologie der Briefe des Papstes Hormisda*, Wien 1892 (*SAWW*, philos.-hist. Kl. 126, Jg. 1892, Abh. 11) und: *Avellana-Studien*, ebd. 1896 (*SAWW*, philos.-hist. Kl. 134, Jg. 1895, Abh. 5) sowie durch seine mustergültige Edition: *Epistulae imperatorum pontificum aliorum inde ab a. CCCLXVII usque ad a. DLIII datae. Avellana quae dicitur collectio*, Wien 1895–1898 (*CSEL* 35/I–II) grundlegend wissenschaftlich erforscht. Wie ich an anderem Ort (s.o. Anm. 1) darzulegen versuchte, sind die beiden ersten Teilsammlungen, die die Doppelwahlen der Jahre 366/367 und 418/419 zum Gegenstand haben (Nrr. 1–13 und 14–37), als Teil der Publizistik im darauffolgenden Konflikt zwischen Symmachus und Laurentius zu sehen. Diese beiden Sammlungen bezogen ihr Material offensichtlich aus dem Archiv des Stadtpräfecten.

⁸¹ Die Zahl hängt von der Entscheidung der umstrittenen Identität von Marcellinus mit Marcellus ab, dazu jüngst Borgolte (s.o. Anm. 51), 36f. und Wirbelauer (s. o. Anm. 1), 91.

außerordentlich desintegrativ verlaufen ist. Durch die dirigistische Religionspolitik des Konstantius war die römische Gemeinde erst ihres Bischofs beraubt, dann klerikal gespalten und schließlich doppelköpfig geworden. Nach einem Jahrzehnt starben die beiden Protagonisten binnen Jahresfrist, zunächst Felix II. am 22. Nov. 365 und schließlich Liberius am 24. Sept. 366.⁸²

Da kamen Presbyter, die Diakone Ursinus, Amantius und Lupus sowie die heilige Gemeinde, die Liberius während seines Exils die Treue gehalten hatte, in der Basilica Iuli zusammen und verlangten, daß der Diakon Ursinus für sie zum Bischof an Stelle des Liberius geweiht werde. Die Treulosen aber forderten in S. Lorenzo in Lucina Damasus für sich als Bischof an Stelle des Felix.⁸³

Für den Akt der Wahl wird hieraus deutlich:

1. Den Ursinus erhoben Klerus (Presbyter und Diakone) und die römische Gemeinde. Der Ort der Erhebung spielt offensichtlich eine untergeordnete Rolle.

2. Bei Damasus wird von einer etwaigen Beteiligung der Gemeinde geschwiegen. Die *periuri* sind nach dem Kontext diejenigen Kleriker, die nach der Verbannung des Liberius gegen ihr Versprechen gehandelt und damals einen neuen Bischof, Felix II., erhoben hatten.

3. Der Bericht suggeriert, daß Ursinus als Nachfolger des Liberius, Damasus als der des Felix erhoben worden sei. Dabei handelt es sich zwar um Polemik, aber keineswegs um eine wertlose Information. Denn sie zeigt, daß der Autor den neuen Konflikt als Fortsetzung des alten betrachtete. Die Doppelwahl ist also Ausdruck einer innergemeindlichen Auseinandersetzung, die schon ein Jahrzehnt lang ausgetragen wurde.

Doch betrachten wir zunächst noch die weiteren Ereignisse, wie sie der Ursinianer darstellt:

Den Ursinus segnete Bischof Paulus von Tibur ein... Nach sieben Tagen nahm [Damasus] mit allen Treulosen und seinen Gladiatoren, die er mit riesigen Geldern gewonnen hatte, die Lateransbasilika in Besitz, wurde dort zum Bischof geweiht und brachte es nach Bestechung des Stadtpräfecten Viventius⁸⁴ und des Annonenpräfecten Julianus so weit, daß der ehrwürdige Mann Ursinus, der eher zum Bischof geweiht worden war, zusammen mit den Diakonen Amantius und Lupus verbannt wurde.⁸⁵

⁸² Zu ihnen s.u. *36–*43).

⁸³ Nr. 1, ed. Günther, CSEL 35, 2, 18–23: *tunc presbyteri et diacones Ursinus Amantius et Lupus cum plebe sancta, quae Liberio fidem seruauerat in exilio constituto, coeperunt in basilica Iuli procedere et sibi Ursinum diaconum pontificem in loco Liberii ordinari deposcunt; periuri uero in Lucinis Damasum sibi episcopum in loco Felicis expostulant.*

Bei der Basilica Iuli handelt es sich wohl um einen Vorgängerbau von S. Maria in Trastevere, der kurz zuvor in der Quelle genannt ist.

⁸⁴ Die eigenartige Titulatur als *iudex urbis* ist vielleicht nur in Variatio zum folgenden *praefectus annonae* entstanden.

⁸⁵ Nr. 1, ed. Günther, CSEL 35, 2, 23f. und 2, 28–3, 5: *Ursinum Paulus Tiburtinus episcopus benedicit... post dies septem cum omnibus periuris et arenariis, quos ingenti corrupit pretio, Lateranensem basilicam tenuit et ibi ordinatus episcopus et redimens iudicem urbis Uinentium et praefectum annonae Iulianum id egit, ut Ursinus uir uenerabilis, qui prius fuerat pontifex ordinatus, cum Amantio et Lupo diaconibus in exilium mitteretur.*

Für unsere Untersuchung ergibt sich hieraus:

1. Der ursinisch gesinnte Autor argumentiert ganz in derselben Weise, wie Cyprian ein Jahrhundert zuvor. Wichtig ist demnach die persönliche Eignung des Erhobenen (dazu stellt er die Lebensläufe des Ursinus und Damasus kontrastiv vor), die einmütige Erhebung durch Klerus und Gemeinde, die Weihe durch mindestens einen anwesenden Bischof aus der Rom umgebenden Region.⁸⁶ Gegenüber Damasus kann sich Ursinus auf das Erstlingsrecht berufen. Bei Damasus, so wird durch Verschweigen suggeriert, habe weder die Gemeinde noch der benachbarte Episkopat die rechte Rolle gespielt. Vielmehr habe er selbst mit Waffen und Geld den schon immer anvisierten Bischofsthron erstritten.

2. Diese Argumentation nach Art Cyprians drang offenbar *nicht* durch. Vielmehr entschied die staatliche Gewalt ohne Rücksicht auf innerkirchliche Legitimierungsbemühungen.⁸⁷ Mit der Einholung der Kirche in den konstantinischen Staat beanspruchte der Kaiser ebenso wie seine Verwaltung, einen kirchlichen Konflikt nach ihren eigenen, nicht nach den Regeln der Kirche zu lösen. Die Betroffenen akzeptierten diesen Anspruch, denn auch die Ursinianer wandten sich mit ihren Bitten an den Kaiser. Von einem Kampf um das Unabhängigkeitsprinzip kann also in dieser Zeit nicht die Rede sein.⁸⁸

3. Zu den innerkirchlichen Verfahrenselementen tritt mit der erfolgreichen Erhebung des Damasus ein weltliches Element hinzu. Legitimiert in seiner Kirche ist, wer die cyprianischen Anforderungen erfüllt. Aber die allgemeine Akzeptanz und damit die Einheit der Gemeinde wird erst durch die staatliche Gewalt erreicht. Nach dem Erfolg des Damasus war klar, daß nur derjenige unbestritten Bischof in Rom sein konnte, wer den Stadtpräfekten als den ranghöchsten Repräsentanten des Kaisers in Rom für sich gewann.⁸⁹ Das bedeutet nicht, daß eine aktive Mitsprache der Präfekten erkennbar wäre; da diese bis zum Ende des 4. Jahrhunderts noch vielfach Heiden waren,⁹⁰ wäre eine solche ohnehin eher überraschend. Es bedeutet aber gewiß, daß die Inhaber des römischen Bischofsstuhls sich wiederum etwas weiter der Welt zugewandt haben. Denn die Unter-

⁸⁶ Der Bericht nennt nur einen Konsekrator, obgleich nach allgemeiner Überzeugung mindestens drei anwesend sein sollten (Conc. Nic. c. 4; Conc. Antioc. c. 19). Es ist aber nicht erkennbar, ob dies als eine Unregelmäßigkeit bei der Erhebung des Ursinus aufgefaßt werden muß oder auf den komprimierten Charakter der Darstellung zurückzuführen ist.

⁸⁷ Dies hob schon Lippold, *Damasus und Ursinus* (s.o. Anm. 80), 127f., hervor.

⁸⁸ Ebenso wenig gilt dies für die folgenden Doppelwahlen in den Jahren 418/419 und 498/499.

⁸⁹ Der wichtigen Scharnierfunktion der kaiserlichen Repräsentanten vor Ort trug nach R. von Haehling, *Die Religionszugehörigkeit der hohen Amtsträger des Römischen Reichs seit Constantins I. Alleinherrschaft bis zum Ende der Theodosianischen Dynastie* (324–450 bzw. 455 n. Chr.), Bonn 1978 (*Antiquitas Reihe* 3, 23), 614f., auch die Zentrale Rechnung, indem sie durch die Benennung heidnischer Amtsträger während offener Konflikte innerhalb der christlichen Gemeinden (in Alexandria während des Streits um Athanasius, in Rom während des Damasus-Ursinus-Kampfes) diesen Unabhängigkeit von den Konfliktparteien sichern wollte.

⁹⁰ R. v. Haehling (s. vorige Anm.) kommt auf der Basis einer Liste der 120 in seinem Untersuchungszeitraum bekannten Praefecti urbis Romae (ebd. 357–415) zum Ergebnis, daß 41 Heiden und 42 Christen feststellbar sind (bei 37 unklaren Fällen). Im Verhältnis zu den übrigen Ämtern ist dies der höchste Anteil heidnischer Amtsträger in absoluter und relativer Hinsicht. Dieses Ergebnis läßt sich, da im Falle der Stadtpräfekten eine praktisch vollständige Amtsträgerliste bekannt ist, noch verfeinern. Bis 375 (48 insgesamt, davon 26 Heiden, 13 Christen, 9 nicht feststellbar) überwiegt der Anteil der Heiden sogar dann, wenn man in allen nicht feststellbaren Fällen christliche Religionszugehörigkeit annehmen wollte. Seit dem letzten Viertel des 4. Jh.s holen die christlichen Amtsträger auf, so daß sich das Bild bei einer Zwischensumme im Jahr 400 (76 insgesamt, davon 33 Heiden, 29 Christen, 14 nicht feststellbar) schon deutlich verändert hat.

stützung des Kaisers oder des Stadtpräfekten, wie sie bei dieser und bei der folgenden Doppelwahl erkennbar ist, steht in keinem Bezug zu einem irgendwie vermittelten persönlichen Charisma des neuen Bischofs. Ein derart im Nachfolgestreit erfolgreicher Kandidat wird sein Charisma allenfalls aus dem Amt gewinnen können oder Ersatz bieten müssen. In diesem Zusammenhang kommt den ungeheuren Bemühungen, die Damasus auf die Errichtung von Heiligenkulten verwandte, eine besondere, bislang wenig akzentuierte Bedeutung zu. Damasus verzichtete hiermit auf die charismatische Legitimierung seines Episkopats, sofern sie mit seiner Person verbunden wäre, und befriedigte den gleichwohl vorhandenen Bedarf der Gemeinde an außeralltäglicher Qualität einer Persönlichkeit mit massenhafter Rekrutierung von Heiligen.⁹¹ Indem der Bischof „zum sichtbaren Repräsentanten des unsichtbaren *patronus*“⁹² wird, können seine eigenen außeralltäglichen Qualitäten in den Hintergrund treten. Als ‚Repräsentant‘ entsagt er dem charismatischen Führungsanspruch, überläßt ihn der göttlichen Macht und denen, die dieser näher sind, den Heiligen.

4. Bonifatius und Eulalius (418/19)⁹³

Die bisher untersuchten Doppelwahlen erwiesen sich als kulminierender Abschluß eines längeren theologischen oder organisatorischen Dissenses in der Gemeinde. Auch die Ereignisse nach dem Tod des Bischofs Zosimus (26. Dez. 418) hatten ein solches Präludium. Zosimus hatte sich mehrfach und unterschiedlich zur Lehre des Pelagius und seines Schülers Caelestius geäußert. Für Außenstehende, etwa Augustin, war kaum noch zu erkennen, welche dogmatische Position der römische Bischof einnahm. Die Unsicherheit war in Rom gewiß ebenso groß wie bei den afrikanischen Bischöfen und „macht es verständlich, daß dessen (gemeint: des Zosimus) Archidiakon von vielen nicht als Nachfolger gewünscht wurde“.⁹⁴

⁹¹ Vgl. zu diesem Thema generell J. Martin, Die Macht der Heiligen [1988], in: Christentum und antike Gesellschaft, Darmstadt 1990 (Wege der Forschung 649), 440–474. Ob Damasus freilich „eine Kommission zur Auffindung und Ausschmückung von Märtyrergräbern eingesetzt“ hat (so Martin ebd., 449 unter Berufung auf E. Schäfer, Die Bedeutung der Epigramme des Papstes Damasus I. für die Geschichte der Heiligenverehrung, Diss. Lic. theol. Leipzig, Rom 1932), erscheint mir zweifelhaft. Schäfer ebd., 156, erschließt dies aus 2 Stellen in den Epigrammen des Damasus, worin römische Kleriker als Ausführende von Baumaßnahmen erscheinen. Doch wirkt der Schluß auf eine Kommission etwas modernistisch. Ein solcher Organisationsgrad der kirchlichen Verwaltung ist wohl erst im 5. Jh. anzunehmen.

⁹² Martin (s.o. Anm. 46), 123.

⁹³ Einschlägig sind neben der grundlegenden Darstellung der Ereignisse bei Caspar I (s.o. Anm. 46), 360–365, die auch durch Pietri (s.o. Anm. 46), 452–460, nicht ersetzt wird, die Arbeiten von H. Chantraine, Das Schisma von 418/19 und das Eingreifen der kaiserlichen Gewalt in die römische Bischofswahl, in: Alte Geschichte und Wissenschaftsgeschichte. Festschrift für Karl Christ zum 65. Geburtstag, hgg. v. P. Kneissl–V. Losemann, Darmstadt 1988, 79–94 sowie (aus anderer Perspektive) von O. Wermelinger, Rom und Pelagius. Die theologische Position der römischen Bischöfe im pelagianischen Streit in den Jahren 411–432, Stuttgart 1975 (Päpste und Papsttum 7), zur Doppelwahl bes. 239–241. Zu den Quellen des Konflikts s.o. Anm. 80.

⁹⁴ So zu Recht die Einschätzung von Chantraine (s. vorige Anm.), 92. Ob allerdings die griechische Herkunft des Zosimus und des Eulalius hierbei eine Rolle spielte, wie Chantraine, ebd. 91, andeutet, scheint mir eher zweifelhaft. Einen solchen Gegensatz zwischen Bevölkerungsgruppen können wir m.E. im Rom der damaligen Zeit nicht nachweisen; er eignet sich somit nicht zur Erklärung des Zosimuspontifikats, wie es Caspar I (s. o. Anm. 46), 344–360, bei seiner Darstellung unternahm. Gegen Chantraine erscheint mir dagegen sicher, daß der Archidiakon Eulalius als präsumptiven Nachfolger des Zosimus auswies (zum Archidiakon s.u. *29). Dies unterstützt im übrigen Chantraines Ansicht, daß Eulalius aufgrund seiner Nähe zu Zosimus kein konsensfähiger Nachfolgekandidat war.

Daneben wissen wir durch das etwas ältere Zeugnis des Hieronymus von innerklerikalen Auseinandersetzungen. Hieronymus, selbst *presbyter*, beklagt in einem Brief (ep. 146)⁹⁵ die verkehrten Zustände in Rom, wo sich die Diakone über die Presbyter erhoben hätten. Als Grund hierfür sieht er vor allem das quantitative Mißverhältnis, denn: „Ihre geringe Zahl macht die Diakone ehrwürdig, der große Haufen dagegen die Presbyter verachtenswert.“

Bis in das 5. Jahrhundert läßt sich, soweit dies überhaupt erkennbar ist, kein römischer Bischof nachweisen, der vorher Presbyter war,⁹⁶ dagegen einige, deren Diakonat bezeugt ist.⁹⁷ Nach dem Tod des Zosimus hätte also dessen und der Diakone Kandidat, Eulalius, die besten Chancen zur Amtsübernahme haben müssen. Und offensichtlich rechnete auch der Stadtpräfekt Symmachus mit ihm als Nachfolger.⁹⁸ Denn sein erstes Schreiben an Kaiser Honorius (vom 29. XII. 418 – Coll. Avell. Nr. 14) stellt Eulalius als

⁹⁵ Sancti Eusebii Hieronymi epistulae, ed. I. Hilberg, Bd. 3, Wien–Leipzig 1918 (CSEL 56), 308–312. – Zur Zweiteilung des römischen Klerus in einen Bischofsklerus und einen Klerus an den Titeln s. C. G. Fürst, *Cardinalis. Prolegomena zu einer Rechtsgeschichte des römischen Kardinalskollegiums*, München 1967, 16–21.

⁹⁶ In der Sekundärliteratur finden sich gelegentlich entsprechende Hinweise, die aber der Kombination der Forscher, nicht den Quellen entstammen. Beispiele: Cornelius (s.o. *17f.) hat zwar nach Cyprian alle Grade durchlaufen, doch ist der Schluß, er sei also vom Presbyter zum römischen Bischof erhoben worden, wie ihn Caspar I (s.o. Anm. 46) 66 und 67 zieht, voreilig. Der gen. Hieronymus-Brief (ep. 146) zeigt, daß *episcopus* und *presbyter* durchaus als ein Grad verstanden werden konnten. Jedenfalls genügt diese pauschale Angabe Cyprians nicht, eine Abweichung von der sonst beobachteten Regel anzunehmen. – Auch im Falle des Dionysius (Caspar I, 72) existiert keine Quelle, die Dionysius als Presbyter bezeichnet. Immerhin gibt es hier eine gewisse Berechtigung zur Annahme, ein Presbyter sei römischer Bischof geworden, da der Vorgänger Xystus angeblich mit seinen Diakonen das Martyrium in der Valerianischen Verfolgung erlitten hat. Danach sollen, so die Angabe im Chronographen von 354, die Presbyter die Leitung der Gemeinde übernommen haben. Insofern könnte hier eine Ausnahmesituation vorliegen.

⁹⁷ Dies ist belegt bei folgenden Bischöfen:

Eleutheros: Diakon seines Vorvorgängers Aniketos lt. Hegesipp bei Eusebius HE (s.o. Anm. 47), IV, 22, 2. Kallist (?): Hippol. Ref. IX, 12 – die Bedeutung der o. Anm. 54 zitierten Stelle ist diesbezüglich unklar, wurde aber meist als Umschreibung des Diakonats verstanden.

Cornelius: lt. Cyprian, ep. 55 § 8, vgl. o. *17: *sed per omnia ecclesiastica officia ... cunctis religionibus gradibus ascendit.*

Damasus: lt. Coll. Avell. 1, ed. Günther, CSEL 35, 1, 11, Diakon seines Vorgängers Liberius – Die Angabe des Symmachianischen *documentum* des Liberius, ed. Wirbelauer (s.o. Anm. 1), SL, 3f.: *per Damasum diaconum qui postea presbyter, deinde praesul urbis Romae* halte ich für den Versuch des symmachianischen Autors, die Damasus-Karriere entsprechend den Anforderungen seines Haupttextes, des Konzils Silvesters mit 284 Bischöfen (SK1), darzustellen.

Ursinus: Coll. Avell. 1, ed. Günther, CSEL 35, 2, 18, 21 (vgl. o. Anm. 83).

Siricius: Epigr. Pseudo-Damas. Nr. 93, in: *Damasi Epigrammata, accedunt Pseudodamasiana alique ad Damasiana inlustranda idonea, rec. et adn. M. Ihm*, Leipzig 1895 (*Anthologiae Latinae supplementa* 1), 96; *leuita* wird – besonders in Versen wegen seiner leichteren Verwendbarkeit – synonym für *diaconus* gebraucht.

Bei allen übrigen Bischöfen bis Zosimus läßt sich nichts über die durchlaufenen Ämter vor dem Episkopat aussagen, abgesehen vom ‚Senkrechstarter‘ Fabian, s.o. *15f.

⁹⁸ Aus der o. Anm. 94 vertretenen Regelmäßigkeit, dergemäß der Archidiakon zugleich der Wunschkandidat des Bischofs für seine Nachfolge darstellte, läßt sich die Parteinahme des Stadtpräfekten für Eulalius zwanglos erklären. So betrachtet hätte die Diskussion über die Religionszugehörigkeit des Q. Aurelius Symmachus (zusammengefaßt bei Chantraine 81f.) ihre Bedeutung für seine Haltung im Konflikt verloren. Denn Symmachus wird aus der Erfahrung der Tradition heraus die Ansprüche des Eulalius für die besseren gehalten haben.

den rechtmäßig Erhobenen vor. Dieser sei nach der Beerdigung des Zosimus von der Gemeinde und dem Klerus zur Lateransbasilika geführt worden, um dort in Begleitung den Weihetag, d.h. den nächsten Sonntag, zu erwarten. Da hätten nun einige Presbyter ihren Standesgenossen Bonifatius in der Theodora-Kirche⁹⁹ in Anwesenheit von Gemeindegliedern erhoben und sofort weihen wollen. Sie ließen sich auch nicht durch die Intervention des Stadtpräfekten davon abhalten, weihten Bonifatius in der Marcellus-Kirche¹⁰⁰ und zogen mit ihrem neuen Bischof nach St. Peter auf den Vatikan.¹⁰¹

Nach dieser Darstellung war die *causa* praktisch entschieden. Kaiser Honorius bestätigte denn auch Eulalius und wies seinen Präfekten in Rom an, er solle Bonifatius zur Raison oder aus der Stadt bringen (Coll. Avell. Nr. 15 vom 3. I. 419). Der Archidiakon Eulalius war schließlich der nächstliegende Kandidat des Klerus, war von der Gemeinde und dem Klerus erhoben und wollte den nächstmöglichen Weihetermin abwarten. Doch was schon Damasus in der Auseinandersetzung mit Ursinus gelang, versuchten auch die Wähler des Bonifatius: Sie wandten sich an die staatliche Gewalt, und dies bedeutete, da der Stadtpräfekt offensichtlich für Eulalius eingestellt war: direkt an den Kaiser in Ravenna.¹⁰² Mit ihrer Petition (Coll. Avell. Nr. 17 vom 6./7. I. 419) gelang es den Presbytern, die Sache wieder in die Schwebe zu versetzen. Eulalius sei nur von einer Minderheit noch während des Begräbnisses des Zosimus erhoben worden, habe die Warnungen des Presbyteriums mißachtet und seine Weihe vom halbtoten Bischof von Ostia erschlichen. Kurz, sein Verhalten sei ambitiös, also unrechtmäßig gewesen. Honorius (Coll. Avell. Nr. 18 vom 15. I. 419) wies beide Kontrahenten an, sich zu einer Synode in seiner Anwesenheit am 8. II. 419 Ravenna einzufinden. Ohne Erfolg, wie uns der Kompilator der Aktenstücke in einer Überleitung (zu Coll. Avell. Nr. 21) mitteilt. Daraufhin habe Honorius beiden den Aufenthalt in der Stadt verboten, bis auf einem größeren, d.h. allgemeinen, Konzil eine Entscheidung getroffen werde. Die anstehende Osterfeier (Ostersonntag war am 30. III. 419) sollte der Bischof von Spoleto durchführen. Kurz vor dessen Ankunft am 18. III. 419 erschien Eulalius in Rom. Es kam zu Straßenschlachten; der Stadtpräfekt fürchtete um die öffentliche Ruhe, insbesondere bei den bevorstehenden Osterfeiern, da beide Parteien sich gegenseitig die Berechtigung zur Nutzung der Lateransbasilika¹⁰³ absprächen. Für den Kaiser allerdings war der Fall nun klar (Coll. Avell. Nr. 33 vom 3. IV. 419, eingegangen in Rom am 8. IV.)¹⁰⁴: Eulalius habe sich durch sein Verhalten ins Unrecht gesetzt, Bonifatius sei als Bischof in die Stadt einzuholen.

Analysieren wir die Vorgänge:

1. Die Doppelwahl erscheint als Folge eines Rangkonflikts im Klerus, der nach einem desintegrativen Pontifikat nun offen ausgetragen wurde. Bisher hatten Diakone traditionell

⁹⁹ Die Lage dieser Kirche ist bis heute nicht klar, die Zuordnung zu S. Teodoro durch Vogel (s.o. Anm. 65), 381, scheint willkürlich.

¹⁰⁰ Hierbei handelt es sich um die älteste sichere Nachricht zum *titulus Marcelli* an der Via Lata (heute Via del Corso).

¹⁰¹ Soweit Coll. Avell. Nr. 14, ed. Günther, CSEL 35, 59f.

¹⁰² Sie konnten sich dabei auch auf *exempla* berufen, wonach *causae episcoporum* direkt vor dem Kaiser verhandelt werden sollten.

¹⁰³ Hieraus wird deutlich, daß die Lateransbasilika zu Beginn des 5. Jh.s der zentrale Ort der Osterfeiern war. Auch zu Symmachus' und Laurentius' Zeiten galt dies noch, s. Wirbelauer (wie o. Anm. 1), 27f., 83f.

¹⁰⁴ Was die Beförderung von Briefen zwischen Ravenna und Rom bzw. umgekehrt betrifft, zeigt die Akten-sammlung zu diesem Konflikt, daß hierfür zu Beginn des 5. Jh.s trotz widriger Jahreszeit nur 3 bis 5 Tage benötigt wurden.

den Nachfolger aus ihren Reihen gestellt, während die Presbyter, obgleich im Rang höher, gewöhnlich zurückstanden. Vermutlich verhinderte neben der besagten Tradition ihre große Zahl¹⁰⁵ und ihre Verteilung auf die Kirchen in der Stadt ein rasches gemeinsames Handeln.

2. Beide Kandidaten bemühten sich zu suggerieren, die cyprianischen Kriterien erfüllt zu haben. Beide aber wußten auch, daß der zuerst Geweihte dadurch einen Vorteil in der weiteren Auseinandersetzung gewann. Daher wartete der eine kaum ab, bis Zosimus beigelegt war, und der andere verstieß sogar gegen die Tradition, wonach nur sonntags geweiht wurde. So war Eulalius eher gewählt, Bonifatius eher geweiht.

3. Eulalius und Bonifatius wußten,¹⁰⁶ daß die Gewinnung der staatlichen Seite den Ausschlag geben mußte. Eulalius versicherte sich sofort des Stadtpräfekten Symmachus, so daß dieser schon am Tag der Weihe (29. XII. 418) seinen Bericht an den Kaiser erstattete. Die Presbyter standen mit dem Rücken zur Wand, und sie wählten den einzigen Weg, der ihnen noch blieb: eine Bittschrift direkt an den Kaiser mit einer Darlegung ihrer Positionen. Honorius akzeptierte, und akzeptierte zugleich, daß er nun die Lösung des Konfliktes herbeiführen mußte.

4. Der Kaiser versuchte die Entscheidungsfindung nach kirchlichem Recht, wonach eine Synode helfen sollte. Die erste, bei der angesichts der kurzen Einberufungsfrist und der widrigen Jahreszeit wohl nur wenige Bischöfe nach Ravenna gekommen waren, konnte sich offensichtlich nicht einigen. So war die Hoffnung dahin, bis zu den großen liturgischen Ereignissen, Ostern und Pfingsten, einen Bischof in Rom ermittelt zu haben. Also sollte ein *concilium generale*, an dem auch die afrikanischen Bischöfe teilnehmen sollten, abhelfen.

5. Die Entscheidung fiel vorher. In einem Verfahren nach römischem Recht konnte ein Formfehler zum Verlust aller Ansprüche führen. Einen solchen Fehler beging Eulalius, als er trotz des kaiserlichen Verbots vor Ostern in die Stadt zurückkehrte.¹⁰⁷ So wurde die *causa* entschieden, ohne daß eine exemplarische Lösung gefunden war.

6. Die exemplarische Lösung wurde auf Betreiben des Bonifatius nachgereicht.¹⁰⁸ Bonifatius hatte sich nach einer schweren Krankheit mit einem Schreiben an Honorius

¹⁰⁵ Nach eigenen Angaben unterstützten etwa 70 Presbyter Bonifatius (Coll. Avell. Nr. 17, ed. Günther, CSEL 35, 64, 9), einige wenige Eulalius, so daß die Gesamtzahl auf 80 geschätzt werden kann.

¹⁰⁶ Beide dürften noch eigene Erinnerungen an Damasus, jedenfalls aber Kenntnis der Umstände seiner Erhebung und seines Pontifikats gehabt haben.

¹⁰⁷ Die Quellen – pro Bonifatius eingestellt – lassen nicht erkennen, weshalb Eulalius einen solchen ‚Fehltritt‘ beging. Caspar I (s.o. Anm. 46), 364, vermutete einen „römisch-kirchlichen Stolz“, der Eulalius dazu brachte, sich gegen eine solche demütigende Behandlung aufzubauen. Dies kann ich nicht recht nachvollziehen, da Eulalius sich der Konsequenz seiner Vorgehensweise bewußt gewesen sein muß. Diese geringzuschätzen, konnte ihn nur große Verzweiflung veranlassen. Dagegen argumentiert Chantraine, 92f., im Anschluß an St. I. Oost, Galla Placidia, Chicago 1968, 168, in überzeugender Weise dafür, daß Eulalius die Flucht nach vorne ergreifen und ein *Fait accompli* schaffen wollte. Ihm zufolge habe Eulalius wegen seiner Nähe zum verstorbenen Zosimus wenig Anlaß zur Hoffnung haben können, die afrikanischen und gallischen Bischöfe auf seine Seite zu ziehen. In dieser Überzeugung mag ihn bestärkt haben, daß sein Gegner Bonifatius durch seine unter dem Zosimusvorgänger Innocenz übernommenen Aufgaben (vgl. Caspar I, 325) diplomatische Erfahrungen erworben hatte.

¹⁰⁸ Es lohnt sich, sie etwas ausführlicher zu behandeln, da sie ein Musterbeispiel für die Zeitbedingtheit von Konfliktlösungen darstellt. Denn erst wenn Kaisertum und Papsttum als Gegner und Konkurrenten um die *eine* Herrschaft empfunden werden, wird aus dem Selbstverständlichen Unerträgliches: Im 12. Jh. nahm der Kanonist Gratian zwar beide Texte in seine bahnbrechende Sammlung auf (Dist. XCVII, c. 1, 2 und Dist. LXXIX, c. 8, ed. A. Friedberg, Leipzig 1879 (Corpus iuris canonici 1), 346–348 und 278), versuchte aber mit entsprechenden Rubriken das seiner Ansicht nach eigentlich Richtige hervorzuheben. Demnach dürfe kein Laie irgendeinen Einfluß auf die Papstwahl ausüben.

gewandt, das an einem 1. Juli verfaßt, freilich ohne Jahresangabe überliefert ist.¹⁰⁹ Darin bittet er Honorius in sehr verklausulierter Weise, er möge für die Einheit der Kirche Sorge tragen. Bonifatius läßt sogar die Ecclesia selbst auftreten und teils in direkter Rede ihr Anliegen vorbringen. Auf diese pathosgefüllte Eingabe reagiert Honorius recht knapp, aber klar:¹¹⁰ Er freue sich über die Genesung des römischen Bischofs und bitte ihn seinerseits um Hilfe im Gebet. Ganz besonders aber gefalle ihm, daß Bonifatius um den Frieden in der Kirche besorgt sei, auch für den Fall seines Ablebens. Daher ordne er an, daß nach dem Tod des römischen Bischofs niemand in ehrgeiziger Weise das Amt erlangen solle.

si duo forte contra fas temeritate certantum fuerint ordinati, nullum ex his futurum penitus sacerdotem sed illum solum in sede apostolica permansurum, quem ex numero clericorum noua ordinatione diuinum iudicium et uniuersitatis consensus elegerit. unde id obseruandum est, ut omnes tranquillam mentem et pacificos animos e serenitatis nostrae admonitione custodiant nec aliquid seditiosis conspirationibus temptare conentur, cum certum sit nulli partium studia profutura.

Wenn nun aber gegen göttliches Recht aus Blindheit zwei Bewerber geweiht werden, soll keiner der beiden ohne weiteres Bischof sein, sondern nur allein jener darf auf dem apostolischen Thron bleiben, den aus der Reihe der Kleriker das göttliche Urteil in neuer Weihe und die Allgemeinheit in Übereinstimmung erwähle. Dies muß deshalb so beachtet werden, damit alle einen ruhigen Sinn und friedliche Herzen gemäß der Ermahnung unserer Hoheit behalten und niemand versucht, etwas in aufrührerischen Verschwörungen zu erreichen, da klar ist, daß keiner Partei ihre Bemühungen nutzen werden.¹¹¹

Honorius bestätigt im wesentlichen, was schon für Cyprian die Rechtmäßigkeit einer Erhebung ausmachte: Der *uniuersitatis consensus* erwählt einen Kandidaten aus dem Klerus, in der Weihe folgt die sichtbare göttliche Bestätigung. Aber falls zwei gewählt und geweiht worden seien, könne erst durch Herstellung des Konsenses und einer einmüti-

¹⁰⁹ Das Schreiben ist in keiner brauchbaren Edition zugänglich, angesichts der zahlreichen dunklen Passagen und der eminenten Bedeutung ein doppeltes Ärgernis. In Mignes Patrologiae cursus completus, Series Latina (im folgenden: PL) finden sich drei Versionen, Bd. 20, 765–767 (aus P. Coustant, Pontificum Romanorum epistolae, et quae ad eos scriptae sunt 1, Paris 1721, der einen Mischtext nach Collectio Italica-Vorlage erstellte), Bd. 67, 263–265 und Bd. 84, 675–678 (beide Passagen bieten den Text des Dionysius Exiguus, der zuletzt genannte freilich in der Tradition der Collectio Hispana). Für die Texterstellung bislang überhaupt nicht genutzt wurde die Breite der Coll. Italica-Überlieferung, v.a. die Handschriften Köln, Dombibl. 213, ehem. Malibu/Calif., J. Paul Getty Museum, 83.MQ.162, (vormals: Cheltenham, Phillips Libr. 17849, dann: Slg. Ludwig XIV. 1), Paris, Bibl. Nat., Lat. 1455 und St. Paul i. Lavanttal, Stiftsbibl., 7/1 sowie die alte Überlieferung in Vat. Reg. Lat. 1997 und die Handschriften der Collectio Vaticana. Näheres zu den kanonistischen Sammlungen und Beschreibungen der genannten Handschriften bei Wirbelauer (s.o. Anm. 1), 114–138, 171–223. – Eine Übersetzung des Briefwechsels von S. Wenzlowski in: Die Briefe der Päpste und die an sie gerichteten Schreiben von Linus bis Pelagius II. (vom Jahre 67–590), 7 Bde. (bis einschl. Anastasius II. [496–498] erschienen), Kempten 1875–1880, hier Bd. 3, 335–338; die Datierung schwankt zwischen 419 oder 420, vgl. Günther, CSEL 35, 83; JK 353; Caspar 1 (s.o. Anm. 46), 365.

¹¹⁰ Coll. Avell. Nr. 37, ed. Günther, CSEL 35, 83f. Leider unberücksichtigt in der ansonsten ausgezeichneten Edition Günthers blieben die in der vorigen Anm. genannten Kölner und die ehemals Malibu/Cheltenhamer Handschrift.

¹¹¹ Coll. Avell. Nr. 37, ed. Günther, 84, 11–19.

gen Weihe ein rechtmäßiger Nachfolger bestimmt werden.¹¹² Überraschungseffekte und allzu schnelles Handeln seien sinnlos, ohne Konsens nichts zu erreichen. In der Verpflichtung auf einen breiten Konsens sah Honorius eine Möglichkeit, den überfallartigen Aktionen, wie sie nach Zosimus' Tod von beiden Seiten durchgeführt worden waren, zu begegnen. Die Regelung, die ganz der tatsächlichen Verhaltensweise des Kaisers während der Auseinandersetzung zwischen Eulalius und Bonifatius entspricht,¹¹³ gleicht einem salomonischen Urteil. Denn Honorius regelt ohne konkrete Norm, er appelliert im Grunde nur an die Gemeinde, den Konsens unter allen Umständen herbeizuführen. Der Kaiser sieht sich in der Rolle des wachsamem Beobachters, des Garanten der öffentlichen Sicherheit. Ein „Papstwahldekret“ allerdings wird man in dem Schreiben nicht sehen dürfen, allenfalls eine Bestätigung der von jeher geübten Tradition. Andererseits entspricht es der Zeit, das Selbstverständliche aufzuschreiben, die Tradition zu verschriftlichen. Die Erfahrung, daß die Tradition untergeht, wenn sie nicht aufgeschrieben, eingeübt und beibehalten wird, führt zu einem enormen Anstieg der schriftlichen Produktion, zu einer Archivierung der gesellschaftlichen Normen, zu denen jetzt auch die kirchlichen Normen zählen.

5. *Laurentius und Symmachus (498/99)*

Eine Darstellung dieser Doppelwahl erübrigt sich an dieser Stelle; sie ist andernorts vorgelegt worden.¹¹⁴ Für den Fortgang der Untersuchung ist jedoch festzuhalten:

1. Die Kontrahenten hielten sich an die Vorgaben, die ihnen durch das Honorius-Reskript gemacht wurden. In Kontinuität zum ravenatischen Kaiser wird die Entschei-

¹¹² Die Überschrift zu diesem Dokument (ed. Günther, 83, 2–4): *Epistola imperatoris Honorii ad Bonifatium episcopum Romanum qua statuit ut si denuo ordinati fuerint duo episcopi ambo de civitate pellantur* (... daß, wenn wieder einmal zwei Bischöfe geweiht werden sollten, beide aus der Stadt verbannt werden sollen), interpretiert den entscheidenden (oben übersetzten) Satz in zugespitzter Weise. Denn im Text ist nichts von einer Vertreibung der beiden Kontrahenten gesagt, vielmehr suggeriert, daß einer der beiden die Zustimmung der ganzen Gemeinde erlangen kann.

Die zitierte Überschrift halte ich daher für eine spätere Zutat, die offensichtlich in alle Überlieferungszweige einfloß. Da alle Traditionen unmittelbar oder mittelbar auf das nächste Schisma nach 418/419, nämlich zwischen Laurentius und Symmachus, zurückgehen (vgl. Wirbelauer [s. o. Anm. 1], 134–138), liegt es nahe, einen inhaltlichen Zusammenhang mit diesem Konflikt herzustellen: Dann würde dies bedeuten, daß eine Seite (angesichts der Überlieferung in der *Collectio Avellana* und in den Sammlungen des Dionysius Exiguus vermutlich: die Anhänger des Laurentius) das Angebot unterbreitete, beide Kontrahenten aus Rom zu entfernen, um danach eine Person des Kompromisses zu erheben. Für die Laurentianer wäre auch dies schon ein Erfolg gewesen.

¹¹³ Gussone (s.o. Anm. 46), 136, mißversteht die Regelung, wenn er zusammenfaßt, „daß bei Doppelwahlen keiner der Bewerber anerkannt, sondern ein dritter gewählt werden soll“. Erstens ist von einer dritten Person im Honorius-Reskript nicht die Rede. Zweitens entspricht dies nicht dem tatsächlichen Ablauf des eben beendeten Konflikts, hätte also die Position des Bonifatius von Grund auf erschüttert, seiner Legitimität den Boden entzogen. Drittens entspricht es nicht der Vorgehensweise römischer Juristen, die vom konkreten Fall und seiner Lösung zum Allgemeinen kommen, nicht aber das Allgemeine gegen die Realität formulieren. Viertens entfallen bei Aufgabe des ‚Dritten Mannes‘ alle Schwierigkeiten, die Allgemeingültigkeit der Regelung in Zweifel ziehen zu müssen. Denn beim nächsten Konflikt in Rom, der Doppelwahl mit Laurentius und Symmachus wurde eben kein dritter Kandidat erhoben.

¹¹⁴ Wirbelauer (s.o. Anm. 1), 9–17, zum (kirchen-)geschichtlichen Hintergrund ebd., 44–57. Auf Quellenbelege und Literaturhinweise wird daher hier verzichtet.

dung über den rechtmäßigen Bischof in Rom von Theoderich in Ravenna getroffen. Es ist freilich nicht bekannt, ob er hierbei Bischöfe zu Rate zog.¹¹⁵

2. Wie nach den Auseinandersetzungen von 418/19 bemühte sich der schließlich bestimmte Bischof, die ihm selbst zugestoßenen Unbilden für die Zukunft zu unterbinden. Allerdings wählte Symmachus einen neuen Weg: Er berief noch zur ungünstigen winterlichen Reisezeit eine Sondersynode der Bischöfe seiner Diözese ein,¹¹⁶ die am 1. März 499 Regelungen für künftige Bischofserhebungen in Rom beschloß. Daß es jedoch zunächst um die Anerkennung des gegenwärtigen Bischofs ging, wird ebenso durch den Versammlungstermin wie durch die eindrucksvollen Anwesenheits- und Unterschriftenlisten der auswärtigen Bischöfe, römischen Priester und Diakone deutlich. Im übrigen hatte Honorius in seinem Reskript an Bonifatius genau dies, nämlich die Herstellung des Konsenses innerhalb des Klerus und der Gemeinde, verlangt.

3. Die Designation des Amtsnachfolgers stellte für Symmachus und die Synode den Normalfall der Sukzession dar. Dies geht aus der ausführlichen Erörterung des Sonderfalls mit hinreichender Klarheit hervor:¹¹⁷

Si, quod absit, transitus papae inopinatus euenerit ut de sui electione successoris, ut supra placuit, non possit ante decernere, siquidem in unum totius inclinaverit ecclesiastici ordinis electio, consecretur electus episcopus: si enim, ut fieri solet, studia coeperint esse diversa eorum, de quibus certamen emergerit, vincat sententia plurimorum, sic tamen, ut sacerdotio careat, qui captus promissione non recto iudicio de electione decreverit.

Wenn, was fern sei, der Tod des Papstes unvermutet eintritt, so daß er über die Wahl seines Nachfolgers, wie oben beschlossen, nicht vorher entscheiden kann, und wenn nun die Wahl des ganzen kirchlichen Standes auf einen fallen sollte, dann soll dieser zum Bischof geweiht werden; wenn aber, wie es gewöhnlich geschieht, verschiedene Bemühungen unternommen werden seitens derer, an denen sich der Streit entzündet, soll die Ansicht der meisten die Oberhand behalten, freilich so, daß derjenige das priesterliche Amt nicht haben soll, der erwiesenermaßen mittels Versprechen, nicht mittels rechtem Urteil über die Wahl einen Beschluß herbeigeführt hat.¹¹⁸

Diese Anordnung ist nicht leicht zu verstehen,¹¹⁹ und sie führte auch nicht zu einer dauerhaften Einkapselung des Konfliktes. Schon Symmachus selbst verlegte sich auf das bewährte Mittel, *scandala* bei der Nachfolgerfindung zu vermeiden: Bereits im Jahr 501 erscheint mit dem Archidiakon Hormisda der spätere Bischof in jener entscheidenden Position.

¹¹⁵ Wie im Falle des Konflikts zwischen Eulalius und Bonifatius fand der Streit in der ungünstigen Winterzeit statt. Es werden also schon deswegen allenfalls nur oberitalienische Bischöfe an einer Entscheidung mitgewirkt haben. Die aus unterschiedlicher Perspektive geschriebenen Quellen sprechen unisono von einem *iudicium* Theoderichs.

¹¹⁶ Vielleicht ist dieses Konzil mit dem ersten im bonifatianisch-eulalischen Streit zu vergleichen und sollte der Entscheidung des Königs diejenige der Bischöfe zur Seite stellen.

¹¹⁷ Acta Synhodorum habitatum Romae a. 499, 501, 502, ed. Th. Mommsen, in: MGH AA 12, Berlin 1894, 393–455, hier: 404, 18–23; eine Neuauflage dieser Konzilsakten, die sich in Wortlaut und Anordnung der Texte stärker an der handschriftlichen Tradition orientieren wird, soll in Verbindung mit der editio maior der Symmachianischen und Laurentianischen *Documenta* als 2. Band der *Gesta Pontificum Romanorum* bei den *Monumenta Germaniae Historica* vorgelegt werden.

¹¹⁸ Eine Teilübersetzung dieser Passage bei Fuhrmann (s.o. Anm. 2), 765, vgl. auch Gussone (s.o. Anm. 46), 135.

¹¹⁹ Schwierigkeiten macht m.E. die Vorstellung, Symmachus habe eine Mehrheitsentscheidung bei der Nachfolgerbestimmung akzeptiert, vgl. auch Webers Einschätzung der Mehrheitswahl o. Anm. 28. Der

6. Bonifatius und Dioscorus (530)

Seit der Mitte des 4. Jahrhunderts¹²⁰ ist eine Hierarchie unter den Diakonen nachweisbar. Bald erscheint der *archidiaconus*¹²¹ wie ein Stellvertreter des Bischofs, der alle bischöflichen Handlungen, ausgenommen diejenigen, die die Weihe unbedingt voraussetzen, ausführen kann.¹²²

Wie Beispiele aus dem 4. und 5. Jahrhundert zeigen, sowie die Beschlüsse der erwähnten römischen Synode vom 1. März 499 nahelegen, hatte der Archidiakon gute Chancen, die Nachfolge im Bistum anzutreten. So waren vor 530 nachweislich Felix II., Eulalius, Leo, Hilarus und Hormisda, vielleicht auch Gelasius,¹²³ Archidiakone ihrer Vorgänger. Anders formuliert: Alle römischen Archidiakone bis ins 6. Jahrhundert, die wir namentlich kennen und die nachweislich ihren Bischof überlebten, waren nach dessen Tod selbst römische Bischöfe (oder bemühten sich jedenfalls darum). Obgleich Hieronymus ein Wahlverfahren belegt, geht die Forschung zumeist von einer Einsetzung des Archidiakons seitens des Bischofs aus. So entsteht der Eindruck, der Archidiakon sei gleichsam der designierte Nachfolger seines Bischofs.¹²⁴ Dabei ist allerdings nicht erkennbar, wie autonom die Diakone ihren Ersten wählten und wie sehr der Bischof auf diese Wahl Einfluß nehmen konnte. Immerhin promovierte er Personen seines Vertrauens zu Diakonen, konnte er sie zu Presbytern ‚befördern‘.¹²⁵ Es gab also einige Möglichkeiten der indirekten Steuerung.

lateinische Text besagt nichts darüber, wie diese Mehrheit festgestellt werden kann. Dem entspricht auch die Wendung *sententia plurimorum*, die mangels eines Zählverfahrens allein dem Augenschein überlassen bleibt. In diesem Fall entspricht die Regelung in keiner Weise den Bedürfnissen (vgl. etwa die je nach Darstellung schwindenden und wachsenden Mehrheiten der Bonifatius- und Eulalius-Anhänger, s.o. *22–*25. Der scheinbare Ausweg der Mehrheitsentscheidung wird zusätzlich dadurch erschwert (wenn nicht gar realiter versperrt), daß für diesen Fall eine Klausel vorgesehen ist, wonach der Obssiegende ohne *ambitio* zu seinem Amt gekommen sein soll. Diesen Vorwurf wird man aber zumeist gegen beide Kontrahenten in einer Doppelwahl erheben können.

Vermutlich ist die Anordnung in dieselbe Richtung zu verstehen, in die der symmachianische Bericht im Liber Pontificalis 1, ed. Duchesne (s.o. Anm. 65), 260, 6f., in diesem Zusammenhang weist. Ihm zufolge ist nach dem Kriterium des Erstlingsrechts dasjenige der *pars maxima* anzuwenden. Dies entspricht jedoch ganz den cyprianischen Vorstellungen.

¹²⁰ Ältester sicherer Beleg ist der Archidiakonats des Liberius-Ersatzes Felix, s.u. Anm. 156.

¹²¹ Vgl. P. A. Leder, Die Diakonen der Bischöfe und Presbyter und ihre urchristlichen Vorläufer. Untersuchungen über die Vorgeschichte und die Anfänge des Archidiakonats, Stuttgart 1905, ND Amsterdam 1963 (Kirchenrechtliche Abhandlungen 23–24), 305–357; A. Amanieu, Art. „archidiacre“, in: DDC 1, Paris 1935, 948–1004; Th. Klauser, Art. „Diakon“, in: RAC 3, Stuttgart 1957, 888–909, bes. 900; Pietri (s.o. Anm. 46), 140, prosopographische Nachweise bei dems., Appendice, 385–391. – Eine ganze Abhandlung *de iactantia Romanorum leuitarum* ist qu. 101 der *Quaestiones veteris et novi testamenti*, ed. A. Souter, Wien–Leipzig 1908 (CSEL 50), 193–198, deren Autor wohl der sog. Ambrosiaster ist.

¹²² Leder (s. vorige Anm.), 315ff.

¹²³ H. Koch, Gelasius im kirchenpolitischen Dienste seiner Vorgänger, der Päpste Simplicius (468–483) und Felix III. (483–492). Ein Beitrag zur Sprache des Papstes Gelasius I. (492–496) und früherer Papstbriefe, München 1935 (SBAW, Philos.-hist. Abt. 1935, H. 6), 63.

¹²⁴ Caspar 1 (s.o. Anm. 46), 257f. und 2, 89 Anm. 3 und 194f.; Ullmann (s.o. Anm. 3), 114f., 135.

¹²⁵ Zu einem Archidiakon, der den Presbyterat als Herabstufung verstand, Hieron. in Ezech. 14, 48, 13, Migne PL 25, 484. Vgl. auch Fürst (s.o. Anm. 95), 17 mit weiteren Beispielen.

Felix IV. (526–530), *qui etiam ordinatus erst ex iusso Theoderici regis*,¹²⁶ erschienen diese Möglichkeiten aber nicht sicher genug; er wählte den direkten, undiplomatischen Weg zur Regelung seiner Nachfolge:¹²⁷

Dilectissimis fratribus et filiis episcopis presbyteris diaconis uel cuncto clero, senatui et populo Felix episcopis. De quiete uestra et pace cogitantes ecclesiae, quae plurimis debitis tenetur obnoxia, quia omnes clericis et pauperibus sollemnes erogationes impleui et octauae praeteritae indictionis uel paene nullas pro temporis qualitate pensiones accepi, ideoque ista considerans, deum quibus possum precibus exorando, hoc mihi [in] ipso fateor adspirante compactum ut si me deus pro uoluntate sua de hac luce, sicut habet humana condicio, transire praeceperit, [ut] Bonifatius archidiaconus, qui ab ineunte aetate sua in nostra militauit ecclesia, episcopatus honore suscepto, in qua proceditis, Romanam deo adiuuante gubernet ecclesiam. cui etiam praesentibus presbyteris et diaconis et senatoribus atque patriciis filiis meis, quos interesse contigit, pallium tradidi, mihi tamen si <in> hac fuero luce <relictus>, reddendum. et quamuis pro dei timore et Christianis <decenti> deuotione credam meum uos sequi et seruare posse sine aliqua dubitatione iudicium, tamen ne quis prauis persuasionibus et ambitione hoc agat ut per uos ecclesiae matris, dissensiones et studia faciendo, membra discerpat, nouerit qui ista fecerit uel facienti consenserit, nec ecclesiae se esse filium et a dominici corporis esse communionem suspensum. quam ordinationem meam ne quis sibi incognitam diceret, in omnium uolo propter futurum dei nostri iudicium peruenire notitiam; quare hanc uoluntatem meam et dominis et filiis nostris regnantibus indicauim. quam etiam recognoui. et manu Felicis papae: recognoui.

¹²⁶ So die ältere Fassung des Liber Pontificalis, erhalten im sog. abrégé Cononien, ed. Duchesne (s.o. Anm. 65), 106, 24f. Erhalten ist ferner in Cassiodors *Variae* VIII, 15, ed. Th. Mommsen, Berlin 1894 (MGH AA 12), 246, 1–17, das wortreiche Dankschreiben des Theoderich-Fenkels Athalarich an den römischen Senat (!), daß dieser dem *iudicium* Theoderichs in *episcopatus electione* entsprochen habe. Neben dem Beweis des direkten Eingreifens Theoderichs (und Athalarichs) in die römische Bischofswahl zeigt diese Stelle auch die Aristokratisierung des römischen Bistums, dazu unten *45f.

¹²⁷ In der einzigen handschriftlichen Überlieferung, Novara, Bibl. Cap. XXX, fol. 91^{rs} (eine ausführliche Beschreibung der Handschrift bei Wirbelauer, s.o. Anm. 1, 189f.), steht folgende Überschrift: *Praeceptum papae Felicis morientis, per quod sibi Bonifatium archidiaconum suum post se substituere cupiebat*. Die drei hier zu besprechenden Texte sind seit der Entdeckung der Novareser Handschrift durch den damaligen Mailänder Bibliothekar G. Amelli, *Documenti inediti relativi al pontificato di Felice IV (526) e di Bonifacio II (530) estratti da un codice della Biblioteca capitolare di Novara*, La Scuola cattolica Bd. 21, H. 122, 1883 vielfach ediert und kommentiert worden, vgl. u.a. L. Duchesne, *La succession du Pape Félix IV*, MAH 3, 1883, 239–266; P. Ewald, *Acten zum Schisma des Jahres 530*, Neues Archiv 10, 1885, 412–423; Th. Mommsen, *Ueber die Acten zum Schisma des Jahres 530*, Neues Archiv 10, 1885, 581–585 (wieder in: ders., *Gesammelte Schriften* 6, Berlin 1910, 605–609) und ders., *Actenstücke zur Kirchengeschichte aus dem Cod. Cap. Novar.* 30, Neues Archiv 11, 1886, 361–368; Holder (s.o. Anm. 50), 29–43; J. B. Sägmüller, *Die Ernennung des Nachfolgers durch die Päpste des fünften und Anfangs des sechsten Jahrhunderts*, ThQ 85, 1903, 91–108 und 235–254, bes. 235ff.; L. Duchesne, *Les schismes Romains au VI^e siècle*, MAH 35, 1916, 221–256, mit wenigen Änderungen wiederholt als 4. Kapitel in: ders., *L'Église au VI^{ème} siècle*, Paris 1925, 109–155, s. bes. 142–145; J. Sundwall, *Abhandlungen zur Geschichte des ausgehenden Römertums*, Helsingfors 1919, 266–272; A. von Harnack, *Der erste deutsche Papst (Bonifatius II., 530/32) und die beiden letzten Dekrete des römischen Senats*, SPRAW, Berlin 1924, 24–42; Caspar 2 (s.o. Anm. 46), 194–198, eine Skizze der schon zu seiner Zeit exorbitanten Forschung ebd. 767f. Die heute gültige Edition (mit z.T. ingeniosen Konjekturen) stammt von Ed. Schwartz, ACO 4, 2, Straßburg 1914, 96–98 mit wichtigen einleitenden Bemerkungen ebd. XIII–XX; bei der Wiedergabe des Praeceptum (ed. Schwartz, 96, 23–97, 14) bedeuten wie in der Edition: *[delenda]* und *<addenda>*.

Bischof²⁸ Felix an seine geliebten Brüder und Söhne, die Bischöfe, Presbyter, Diakone und alle Kleriker, den Senat und das Volk. Weil ich nachdenke über Eure Ruhe und den Frieden der Kirche, die in vielfache Schulden verstrickt ist, weil ich alle feierlichen Aufwendungen für Kleriker und Arme erfüllt habe und während der vergangenen 8. Indiktion wegen der schwierigen gegenwärtigen Lage fast keine Einkünfte erhalten habe, und außerdem dieses überlege, indem ich Gott mit so vielen Gebeten wie möglich anflehe, gestehe ich, daß ich auf seine Eingabe hin darin [mit allen] übereingekommen bin, daß, wenn mich Gott nach seinem Willen von dieser Welt, wie es Menschen-schicksal ist, abtreten läßt, der Archidiakon Bonifatius, der von seiner Jugend an in unserer Kirche gedient hat, nach Übernahme der Bischofswürde, in der Ihr vorangeht [dies ist an die angesprochenen Bischöfe gerichtet], mit Gottes Hilfe die römische Kirche leiten soll. Diesem habe ich auch in Gegenwart meiner Söhne, der Presbyter, Diakone, Senatoren und Patrizier, die dabei sein konnten, das Pallium übertragen, das er mir für die Zeit zurückgab, die ich auf dieser Welt noch bin. Und obgleich ich glaube, daß Ihr in Furcht vor Gott und mit der Christen geziemenden Liebe meine Entscheidung befolgen und ohne irgendeinen Zweifel bewahren könnt, möchte ich trotzdem, damit keiner dies mit falschem Eindringen und Ehrgeiz betreibt, daß er bei euch die Glieder der Mutter Kirche zerreißt, in dem er Zwietracht und [allerlei] Bemühungen aufwendet, [möchte ich trotzdem,] daß, wer solches tut oder einem solches Tuenden hilft, wisse, daß er kein Sohn der Kirche und von der Gemeinschaft am Fleisch des Herrn ausgeschlossen sein soll. Damit nun keiner behauptet, daß ihm diese meine Anordnung unbekannt geblieben sei, möchte ich sie wegen der zukünftigen Entscheidung unseres Gottes zu aller Kenntnis bringen; deshalb habe ich diesen meinen Willen auch unseren herrschenden Herren und Söhnen mitgeteilt. Ich habe ihn auch nach Prüfung unterschrieben. Und von der Hand des Papstes Felix: Ich habe geprüft und unterschrieben.

Felix IV. nennt zwei Gründe für sein Vorgehen: Die römische Kirche sei finanziell in einer desolaten Lage, da Aufwendungen gegenüber Klerikern und Armen fast keine Einnahmen gegenüberstünden. Zum anderen – Felix schiebt diesen Grund nach – sieht er die Gefahr von Zwietracht, konkret: einer Doppelwahl, nach seinem Tode. Diese Ahnung traf zu: Mit dem protegierten Archidiakon Bonifatius konkurrierte Dioscor, eine nicht recht zu erfassende Persönlichkeit, die unter Hormisda wichtige Missionen im Osten erfüllt hatte.¹²⁹ Die Auseinandersetzung wurde letztlich durch den Tod des Dioscor entschieden, er starb binnen Monatsfrist (14. X. 530).¹³⁰

¹²⁸ In der Selbstbezeichnung findet sich noch nicht *papa*, wohl aber in den Zeugnissen der übrigen, z.B. des Senats oder auch des Kopisten, der die Eigenhändigkeit der Unterschrift am Ende seiner Vorlage vermerkte. Ebenso verhält es sich in den Akten der Synoden unter Symmachus (s.o. Anm. 117): Obgleich *papa* dort in den narrativen Teilen und in den ausführlich wiedergegebenen Unterschriften durchgehend zur Bezeichnung des römischen Bischofs begegnet, unterschreibt Symmachus mit seinem offiziellen Titel *episcopus urbis Romae*.

¹²⁹ Zeugnisse dieser Reisediplomatie tradiert die Collectio Avellana (vgl. o. Anm. 80) in ihrem großen Bestand an Hormisda-Korrespondenz. Vielleicht hatte diese Teilsammlung auch den Zweck, Dioscor zu empfehlen. Jedenfalls findet sich darin ein persönliches Schreiben Hormisdas gleich in doppelter Ausfertigung (Coll. Avell. Nr. 173 und 175 von Ende 519, zur Erklärung der Dublette Günther, CSEL 35, 629: Konzept und endgültige Ausfertigung; anders Caspar 2 (s.o. Anm. 46), 167 Anm. 4: Alternativen zum freien Gebrauch für Dioscor), worin er Dioscor für seine Dienste dankt und ihm Hoffnungen auf den alexandrinischen Bischofsthron macht. Diese zerschlugen sich, und bis zum Tod Felix' IV. (530) tauchte Dioscor – jedenfalls für uns – unter, so daß seine Kandidatur um den römischen Thron zwar prinzipiell verständlich, die Hintergründe, insbesondere seines Rückhalts im Presbyterium, aber dunkel bleiben. Gegen Caspars verkürzte Darstellung (2, 195) ist festzuhalten, daß *keine* Quelle Dioscor 530 als Diakon bezeichnet, so daß die Vermutung naheliegt, daß er inzwischen Presbyter eines römischen *titulus* geworden ist.

¹³⁰ Einzige Quelle für diese Auseinandersetzung ist die Bonifatius-Vita im Liber Pontificalis, ed. Duchesne 1 (s.o. Anm. 65), 281, die jedoch von einem Gegner des Bischofs verfaßt ist. Die darin genannte Dauer der Spaltung von 28 Tagen (vom Todestag des Dioscor, 14. X., gerechnet ergibt dies den 16. IX.) könnte sich auf den behandelten Text von Felix IV. beziehen, der jedenfalls zwischen dem 31. VIII. und 20. IX. entstand. Dies vorausgesetzt, hätte der Anhänger Dioscors den Vorstoß des alten Bischofs als Anfang der *dissensio* betrachtet.

Die Novareser Handschrift, die das ungewöhnliche *praeceptum papae Felicis* tradiert, bietet uns direkt folgend noch zwei weitere Texte, die im Konflikt des Jahres 530 eine Rolle spielten: einen Senatsbeschuß und einen *libellus quem dederunt presbyteri LX post mortem Dioscori Bonifatio papae*.¹³¹ Der Senat beschließt,

daß jeder, der zu Lebzeiten eines Bischofs sich um die Weihe eines anderen bemüht oder etwas empfängt und dem Betreibenden zustimmt, mit dem Einzug der Hälfte seines Vermögens zugunsten der Staatskasse bestraft wird; wer nun einen solch frechen Ehrgeiz offenkundig bewiesen hat, soll wissen, daß er bei Verlust seines ganzen Vermögens verbannt wird; und in Kenntnis dessen geziemt es Euch, Euch von jeder verbotenen Bemühung fernzuhalten.

Der Text stellt offensichtlich eine Ausweitung des Honoriusreskripts und eine Verdeutlichung/Wiedereinschärfung des Symmachuskonzils dar, indem der *inprobis ambitus* zu Lebzeiten des Bischofs förmlich untersagt wird. Die Situation gegenüber dem Jahr 499 scheint jedoch eine andere. Denn schon die Überleitung in der Novareser Handschrift läßt erkennen, daß das Verbot der *ambitio* jetzt einen konkreten Grund hat. Es ist eine flankierende Maßnahme, mit der die Nachfolgeregelung Felix' IV. gesichert werden sollte. Denn nach dessen Tod war ja ein nahtloser Übergang zu Bonifatius vorgesehen, es war also für einen *uiuus papa* schon gesorgt. So bedeutet der Senatsbeschuß keineswegs eine Opposition zu Felix, sondern diente vielmehr der Unterstützung der Nachfolgeregelung des sterbenden Bischofs¹³² und der Abwehr wahrscheinlich schon fixierter Widersacher.

Doch gegenüber den erschlossenen Absichten der Beteiligten ist festzuhalten:

1. Die direkte öffentliche Designation eines Nachfolgers gelang Felix nur durch das Ableben des Konkurrenten seines Favoriten. Die folgenden Versuche, die Nachfolge in dieser Weise zu klären, gingen fehl. Ein Grund mag die Eindeutigkeit des Kirchenrechts¹³³ sein: Der 23. Kanon des Konzils von Antiochia verbot die Designation ausdrücklich.

2. Die Designation als dauerhafte Lösung der Nachfolgerfrage war andererseits für Felix IV. keineswegs als die Sackgasse zu erkennen, als die sie sich schließlich erwies. Designationen begegneten im 5. Jahrhundert (entgegen der genannten Konzilsautorität von Antiochia) etwa in der afrikanischen Kirche¹³⁴ und mochten daher als Mittel der Streitverhütung brauchbar erscheinen. Die Thronfolgen in Hippo zeigen, daß allein die örtliche Akzeptanz, der Konsens zwischen Gemeinde und Klerus, die Vorgehensweise bestimmte. Designationen bieten gegenüber dem traditionellen Erhebungsverfahren Vor-

¹³¹ Ed. Schwartz, ACO 4, 2, 97, 17–22 und 97, 24–98, 2. Der Text des erstgenannten Dokuments, dessen Teilübersetzung hier geboten wird, lautet: *Senatus amplissimus presbyteris diaconis et uniuerso clero. In sanctitatis uestrae notitiam duximus perferendum senatum amplissimum decreuisse ut quicumque uiuo papa de alterius ordinatione tractauerit uel quicquam acceperit tractantique consenserit, facultatis suae medietate multetur fisci uiribus applicanda; is uero qui tam inprobum ambitum fuerit habuisse conuictus, bonis omnibus amissis in exilio se nouerit esse pellendum, atque ideo his agnitis ab omni inibito studio conuenit amoneri.*

¹³² v. Harnack (s.o. Anm. 127), 31; in diesem Sinne auch Schwartz, ACO 4, 2, 1914, XVIII.

¹³³ Vgl. auch das Konzil Silvesters mit 275 Bischöfen (LK), c. 18, ed. Wirbelauer (s.o. Anm. 1); auch wenn es sich hierbei in juristischem Sinne um eine Fälschung handelt, kommt einem solchen Text dennoch Autorität zu.

¹³⁴ Augustinus war zunächst Stellvertreter seines kranken Vorgängers. Er selbst bestimmte, als er sein Ende nahen fühlte, einen Kandidaten seiner Wahl zu seinem Nachfolger, vgl. B. Koetting, Bischofswahl in alter Zeit. Augustins Sorge und Bemühen um seinen Nachfolger im Bischofsamt [1969], in: ders., *Ecclesia peregrinans. Das Gottesvolk unterwegs. Gesammelte Aufsätze 1*; Münster 1988 (Münsterische Beiträge zur Theologie 54, 1), 405–408.

teile: Sie verkürzten die Zeit ohne hierarchische Spitze und boten so eine relative Sicherheit gegen Doppelwahlen, da die Phase der Entscheidungsfindung in den Pontifikat des Vorgängers vorverlegt war. Es scheint, daß diese Form der Absicherung der Gemeinschaft gerade dann ins Bewußtsein rückte, wenn sie sich von außen (Krieg, schlechte wirtschaftliche Situation) bedroht saht. Schließlich verringerte die Designation die Einflußmöglichkeiten Außenstehender auf die Nachfolgerfindung.¹³⁵

3. Der prodioskorische Autor der Bonifatius-Vita im Liber Pontificalis bezeichnet die Auseinandersetzung als *dissensio in clero et senatu*. Felix hatte den Senat veranlaßt, einen seine Pläne unterstützenden Beschluß zu fassen. Beide Parteien scheinen also den Senat als die entscheidende Institution erfaßt zu haben. Wenn wir bedenken, daß wenige Jahre zuvor Felix *ex iussu Theoderici regis* römischer Bischof geworden war, wird der Unterschied deutlich. Offensichtlich reagiert das System ‚Rom‘ sensibel auf äußere Veränderungen der politischen Landschaft. Die Verhaltensweise allerdings entspricht durchaus der Tradition. Schon 484, ebenfalls nach deutlicher Veränderung in der weltlichen Spitze, kam es in der Nachfolgerfrage zu einer Tuchfühlung zwischen Senat und Klerus.¹³⁶

4. In der behandelten Zeit finden wir die einzigen Fälle, in denen direkte Nachfahren römischer Bischöfe ihrerseits das Bischofsamt erreichten: Silverius (536–37) war der Sohn Hormisdas, Gregor (590–604) der Urenkel Felix' III. Tendenziell handelt es sich hierbei um dasselbe Moment, das in Gallien zur gleichen Zeit ganze Bischofssippen hervorbrachte. Die Erhebung des Silverius, und auch Gregors, fallen in Zeiten höchster äußerer Bedrängnis. Vielleicht scheinen Menschen, deren Vorfahren sich im fraglichen Amt schon bewährten, in solchen Zeiten schon aufgrund ihrer familiären Herkunft für die Nachfolge im Bischofsamt favorisiert, da man sich von ihnen am ehesten wirkungsvolle Hilfe versprach.

Dies träfe, allerdings weniger aus familiärer denn aus pekuniärer Eignung, auch auf Bonifatius II. zu, der ja wegen der akuten Finanzkrise der römischen Kirche angesichts seines ausreichenden Privatvermögens zum Bischof gemacht wurde.

III. Die Absetzung römischer Bischöfe und Päpste

Die drei Idealtypen, mit denen Max Weber Herrschaft legitimiert sah, erweisen sich nicht nur hinsichtlich der Doppelwahlen, sondern auch hinsichtlich der Absetzbarkeit der Herrscher als differenzierend: In einer traditional legitimierten Herrschaft sehen sich die Individuen (trotz ihres unterschiedlichen sozialen Ortes) in einem gemeinsamen Bezugsrahmen. Solange sie sich an der von jeher bestehenden Ordnung, eben der gemeinsamen Tradition, orientieren, befindet sich das so konstituierte Gemeinwesen in einem Zustand hoher Stabilität, die für ihre Mitglieder einen eigenen Wert darstellt. Verläßt einer der darin Umschlossenen diesen Rahmen, wird er, falls er nicht zurückgewonnen werden kann, zeitlich befristet oder auf Dauer von der Gemeinschaft getrennt.

Eine rationale (legale) Herrschaft ersetzt die Tradition durch positive Regeln, die für beide, Herrschende und Beherrschte, verbindlich sind. Dabei können gerade die Amtszeiten der Herrschenden zeitlich begrenzt werden. Gegenüber der in einer traditional legitimierten Herrschaft als grundlegend empfundenen Stabilität ist in einem solchen System der Wandel einkalkuliert; gleichwohl dienen die Verfahren der Vermeidung erup-

¹³⁵ Felix IV. hatte gerade dies bei seiner eigenen Erhebung erfahren, s.o. *29 und Anm. 126.

¹³⁶ Zum Vorgehen des Basilius s. Wirbelauer (wie o. Anm. 1), 51–54.

tiver oder revolutionärer Veränderungen. So ist es verständlich, daß auch in einer rationalen Herrschaft – und hierin zeigt sie sich der traditionellen ähnlich – die einseitige Überschreitung der verbindend-verbindlichen Norm bestraft wird.

Nur im Typus der charismatisch legitümierten Herrschaft besteht zunächst kein fester Rahmen, der von beiden Seiten objektiviert werden kann. Weder Tradition noch positive Regeln und Verfahren stehen in dieser Herrschaft zur Verfügung. Es entscheidet sich allein an der Person des Herrschers, ob er seinen Herrschaftsanspruch verwirklichen kann. Bringt er seine außeralltägliche Leistung für seine Anhänger nicht zur Geltung oder bestehen darüber auch nur Zweifel bei seinen Anhängern, bricht die gesamte Herrschaft zusammen. Während bei den anderen Typen perennierende Faktoren, Tradition und Gesetz, das Gemeinwesen auch bei Fehlen eines Herrschers für eine begrenzte Zeit erhalten können, zerfällt ein charismatischer Herrschaftsverband augenblicklich, wenn der Charisma-Träger fehlt. Weber trug diesem besonderen Umstand Rechnung, indem er die Nachfolgerfrage und die Veralltäglichung des Charisma ausführlich diskutierte.¹³⁷

Es gibt also keinen Typus von Herrschaft, der die Beendigung des Herrschaftsverhältnisses durch den Herrscher (Resignation/Abdankung) oder durch die Beherrschten (Deposition/Absetzung) nicht kennt oder prinzipiell nicht zuläßt. Allerdings stellt ein solches Ende die charismatische Herrschaft vor existentielle Probleme, da mit dem Wegfall der Herrscherpersönlichkeit im Gegensatz zum traditionellen und rationalen (legalen) Typus die einzige Konstituente fehlt. Die Untersuchung der folgenden Absetzungen und Absetzungsversuche wird danach fragen, ob die Absetzung eines römischen Bischofs als existentiell problematisch für die Herrschaft empfunden wird. Insofern werden sich die wandelnden Ansichten der Legitimation des römischen Bischofsamtes/Papsttums offenlegen lassen. Freilich ist schon jetzt darauf hinzuweisen, daß der Satz *Prima sedes a nemine iudicabitur*, der die Frage nach der Absetzbarkeit des Papstes prinzipiell negativ entscheidet, zwar systematisch am Ende dieses Kapitels stehen müßte, jedoch historisch nicht stehen kann: Denn die jüngste der hier untersuchten Absetzungen, die Silverius Gefangenschaft und Tod und seinem Nachfolger Vigilius das Amt eintrug, war erfolgreich. In der historischen Realität hatte der oben zitierte Grundsatz also keine hinreichende Wirkung. Es liegt freilich nahe, hierin nicht nur einen „Gegensatz von Theorie und Praxis, von Lehre und historischem Erscheinungsbild“¹³⁸ zu sehen, sondern eine Veränderung der Legitimierung dieser Herrschaft zu vermuten.

1. Pontianus (235)

Der sog. Chronograph von 354 berichtet im *Catalogus Liberianus*¹³⁹ zu Bischof Pontianus:

Pontianus ann. V m. II d. VII. Fuit temporibus Alexandri, a consulatu Pompeiani et Peligniani [231]. Eo tempore Pontianus episcopus et Yppolitus presbyter exules sunt depor-

¹³⁷ Weber WG (s.o. Anm. 9), 142–148. Das Kapitel zur Veralltäglichung des Charisma nimmt etwa den dreifachen Raum ein gegenüber der vorangehenden Darstellung der charismatischen Herrschaft selbst. Vgl. o. *5–*7.

¹³⁸ Hierauf führt H. Zimmermann, *Papstabsetzungen des Mittelalters*, Graz–Wien–Köln 1968, 1, (mittelalterliche) Papstdepositionen zurück.

¹³⁹ *Chronographus anni 354*, ed. Th. Mommsen, in: MGH AA 9, Berlin 1892, 13–196, das Zitat 74f. und Duchesne 1 (s.o. Anm. 65), 4 und 5 (Duchesnes *restitution* deckt sich hier völlig mit dem *texte Philocalien*). Zum Chronographen vgl. Wirbelauer (s. o. Anm. 1), 140–142.

tati in Sardinia in insula nociva Severo et Quintiano cons. [235]. In eadem insula discinctus est IIII kl. octobr. et loco eius ordinatus est Antheros XI kl. dec., cons. ss.

Die älteste erhaltene Quelle berichtet demzufolge, wie der Bischof Pontian und der Presbyter Hippolyt – die Forschung identifiziert ihn oft mit dem Gegner des Kallist – nach Sardinien deportiert worden seien. Dort sei er am 28. September 235 „entgürtet“¹⁴⁰ und an seiner Stelle Antheros am 21. November im selben Jahr geweiht worden.

Gegenüber den verschiedenen Ansichten in der Forschung ist festzuhalten:

1. Wenn der überlieferte Text zu halten ist – und es besteht kein Grund, an ihm zu zweifeln und in ihn einzugreifen –, wurde Pontian abgesetzt.¹⁴¹

2. Von einer Absetzung oder einem Verzicht des Hippolyt ist nicht die Rede, ebenso wenig von einem Episkopat desselben (der ja die Voraussetzung für eine solche Erwähnung wäre).¹⁴²

3. Nach über sieben Wochen war der Nachfolger gefunden, wo und unter welchen Umständen wird verschwiegen.¹⁴³

4. Über die Akteure bei diesem bis dahin beispiellosen Vorgang verrät der Chronograph nichts. Die Parallelität der beiden passiv formulierten Aussagen (*Pontianus ... discinctus est ... et ... ordinatus est Antheros*) sowie die historischen Bedingungen des 3. Jahrhunderts legen freilich nahe, daß in beiden Fällen Klerus und Gemeinde agierten. Ein Eingreifen staatlicher Institutionen, sei es des Kaisers oder des Stadtpräfekten, könnte sich in dieser Zeit nur auf der Absetzung Pontians, nicht aber auf die Nachfolgerbestimmung bezogen haben.¹⁴⁴

¹⁴⁰ *in eadem insula discinctus est* – zum Sprachgebrauch Duchesne 1, 146 und Thesaurus Linguae Latinae 5, 1, 1315f. Die nicht zahlreichen Belege lassen aber in ihrer Streuung doch erkennen, daß es sich um eine prinzipiell mögliche Ausdrucksweise handelt. Es besteht also kein Grund, den Wortlaut im Liberianischen Katalog zu bezweifeln. Nicht auszuschließen ist freilich, daß der Akt der Absetzung im 3. Jh. anders bezeichnet worden wäre und daß es sich hier um eine spezifische Formulierung des 4. Jh.s handelt, da nicht recht ersichtlich ist, welche Insignien und Kleidungsstücke dem römischen Bischof Pontian tatsächlich abgenommen werden konnten (wie es das Wort *discinctus* nahelegt).

¹⁴¹ Baus (s.o. Anm. 64), 254 und 282, verschweigt dies.

¹⁴² Zur fraglichen Identität des Hippolytus presbyter mit dem Schriftsteller s.o. Anm. 52. – Die Auffassung, wonach Hippolyt und Pontian gemeinsam resigniert hätten, um damit das Schisma zu beenden, ist gelehrte Konstruktion.

¹⁴³ Die lange Frist könnte auf die schwierigen Zeitumstände zurückgehen. Es bleibt allerdings ungewiß, welches Ausmaß die von Eusebius HE (s.o. Anm. 47), VI, 28, berichtete Christenverfolgung des Maximinus Thrax tatsächlich hatte (völlig bestritten hat sie Haller 1 [s.o. Anm. 46], 352) und ob es sich bei der eusebianischen Darstellung nicht eher um eine Rückprojektion diokletianischer Handlungen handelt. Lippold (s.o. Anm. 64) verteidigte dagegen den Bericht des Eusebius, versetzte die Verfolgung jedoch mit einer ansprechenden Argumentation (ebd. 484–487) in das Jahr 236 und suchte so ihre „geringe Effizienz“ damit zu erklären, daß „die Autorität des Maximinus bereits angeschlagen war“ (ebd. 492). Die Frist könnte auch als die Zeit verstanden werden, die von der Absetzung in Sardinien bis zu ihrem Bekanntwerden in Rom verstrich. Allerdings ist dies ebenso leicht *ex post* zu fingieren, und längere Sedisvakanzzeiten begegnen im Liber Pontificalis (zu?) regelmäßig in Verfolgungszeiten.

¹⁴⁴ Zu dieser Ansicht neigen A. Bellezza, *Massimino il Trace*, Genova 1964 (Istituto di Storia Antica dell' Università di Genova 5), 124 (ohne weitere Begründung) und J. Molthagen, *Der römische Staat und die Christen im zweiten und dritten Jahrhundert*, 2. Aufl. 1975 (Hypomnemata 40), 56 (im Anschluß an Haller, s.o. Anm. 46, 29f.). Dagegen ist jedoch einzuwenden, daß die Wendung *discinctus est* kaum dazu geeignet ist, eine staatliche Intervention zu beschreiben, da durch ein solches Eingreifen die Person (mittels eines Urteils), nicht aber das Amt betroffen worden wäre. Man wird also, wenn man dem Wortlaut des Catalogus Liberianus folgen will, eine innergemeindliche Aktion annehmen müssen.

Mit Blick auf die beiden später zu untersuchenden Absetzungen ist die Frage nach der Rolle des Nachfolgers bei der Absetzung naheliegend, aber im Falle des Antheros mangels Quellenaussagen nicht zu beantworten.

5. Über den Tod Pontians und Hippolyts und eine Überführung ihrer Leichen ist nichts gesagt. Die Grabinschrift für ΠONTIANOC ΕΠΙΚΚ¹⁴⁵ in der Kallistus-Katakombe stammt aber aus dem 3. Jahrhundert, und im 4. Jahrhundert belegt die *Depositio martyrum* die Verehrung beider an einem Tag (13. VIII.). Die Nachricht des Liber Pontificalis, Fabian habe eine Überführung veranlaßt, besitzt keinen eigenen Quellenwert, sondern bestätigt lediglich, daß noch im 6. Jahrhundert die Kallistus-Katakombe zugänglich war. Denn der Verfasser des Liber Pontificalis konstruierte die Vergangenheit der römischen Bischöfe in der gleichen gegenwartsorientierten Weise wie der Autor der Symmachianischen *documenta*.¹⁴⁶

6. Festzuhalten sind, ohne daß hierdurch Aussagen zum tatsächlichen Schicksal Pontians getroffen werden sollen, die Sichtweisen der verschiedenen Epochen:

- Im 3. Jahrhundert belegt das Begräbnis für den Bischof Pontian, daß er durch sein Verhalten eine besondere Bedeutung als Vorbild für seine Gemeinde gewonnen hatte.¹⁴⁷
- Im 4. Jahrhundert beweist die *Depositio martyrum*, daß Pontian als *ein* Märtyrer (von vielen) in Rom verehrt wurde¹⁴⁸ und
- im 6. Jahrhundert zeigt seine Vita im Liber Pontificalis, wie sein Leben, Wirken und Sterben gemäß den gegenwärtigen Vorstellungen und den formalen Anforderungen dieser Quelle ausgestaltet wurden. So wurde die Absetzung in eine Nachricht über Folter und Tod modifiziert, und es tritt die Information hinzu, dergemäß der Antherosnachfolger Fabian Pontians Überführung und Begräbnis im *cimiterium Calisti* veranlaßt habe. Die Funktion dieser Nachricht freilich scheint doch die Aufwertung des Pontiangrabs in der Kallistus-Katakombe zu sein: Denn aufgrund der dargestellten Modifikationen wurde nun dort nicht mehr der Kenotaph eines abgesetzten Bischofs, wie es noch der Chronograph von 354 suggerierte,¹⁴⁹ sondern das Grab eines Bischofsheiligen verehrt.

2. Liberius (und Felix II. [356])¹⁵⁰

Die *causa Liberii et Felicis* zu untersuchen bedeutet, sich einem der meistdiskutierten Fälle der Papstgeschichte zu widmen. Der Mangel an amtlichen Quellen, die sich für die Dar-

¹⁴⁵ Inschrift in der Kallistus-Katakombe: A. Silvagni, *Monumenta epigraphica christiana saeculo XIII antiquiora, quae in Italiae finibus adhuc exstant* 1, Città del Vaticano 1943, Taf. 1, 1, auch bei Borgolte (s.o. Anm. 51), Abb. 10. Das beige gesetzte MP in Ligatur stammt von anderer, jüngerer Hand.

¹⁴⁶ Vgl. Wirbelauer (s. o. Anm. 1), 143–145.

¹⁴⁷ Borgolte (s.o. Anm. 51), 33f. hat diesen Aspekt deutlich herausgearbeitet.

¹⁴⁸ Das später hinzugefügte MP scheint diese Entwicklung sogar inschriftlich zu belegen, vgl. o. Anm. 145.

¹⁴⁹ Mit dieser Formulierung soll nicht behauptet werden, daß der Chronograph dies bewußt beabsichtigt habe; doch konnte seine Darstellung in dieser Weise verstanden werden.

¹⁵⁰ Zur Chronologie s. Pietri (wie o. Anm. 46), 237–268, H. Chr. Brennecke, *Hilarius von Poitiers und die Bischofsopposition gegen Konstantius II. Untersuchungen zur dritten Phase des arianischen Streites (337–361)*, Berlin–New York 1984 (Patristische Texte und Studien 26), 266 Anm. 99, und T. D. Barnes, *The Capitulation of Liberius and Hilary of Poitiers*, Phoenix 46, 1992, 256–265, bes. 257ff.

stellung der Doppelwahlen des 4. bis 6. Jahrhunderts heranziehen lassen, und die zahlreichen individuell begründeten Darstellungen und Sichtweisen seit dem 4. Jahrhundert¹⁵¹ führen heute zu enormen Schwierigkeiten, eine plausible Ereigniskette zu konstruieren. Und war der Fall schon im 5. und 6. Jahrhundert viel diskutiert,¹⁵² so erlangte er spätestens im 19. Jahrhundert neue Brisanz, als die Gegner der Unfehlbarkeit, allen voran Ignaz v. Döllinger,¹⁵³ an dieses Beispiel erinnerten. Vielfach und hart wurde vor und nach dem 1. Vatikanum darum gestritten, ob im Abfall des Liberius ein Präzedenzfall für die Mensch-Verhaftetheit des Inhabers des Petrusamtes vorlag, oder böswillige Tradition einen „siegreichen Kämpfer für die Wahrheit“¹⁵⁴ diffamierte.

In unserem Zusammenhang freilich interessieren andere Fragen: Welche Konsequenzen hatte die Verbannung eines römischen Bischofs? Konnte eine Übergangslösung realisiert werden, die auf die baldige Rückkehr des Verbannten vertraute und der gedachten Lebenslänglichkeit des Erhebungsaktes Rechnung trug? Oder galt es, einen anderen, einen Nachfolger, zu bestimmen?

Die ausführlichste Darstellung der Erhebung des Felix¹⁵⁵ bietet Coll. Av. 1¹⁵⁶ aus zeitgenössischer, freilich parteiischer Sicht. Demnach hatten alle Kleriker, auch der Archidiakon Felix und der Diakon Damasus, am Tage der Abreise des Liberius in die

¹⁵¹ Vgl. das erste Aktenstück in der Collectio Avellana, welches überschrieben ist: *Quae gesta sunt inter Liberium et Felicem episcopos*, ed. Günther, CSEL 35, 1; wichtigste Quelle aus heidnischer Sicht, die freilich nur die Verbannung des Liberius, nicht aber die Regelung des dadurch entstandenen Leitungsproblems betrifft: Ammianus Marcellinus 15, 7, 6–10, ed. W. Seyfarth, Berlin 1968 (Schriften und Quellen der Alten Welt 21, 1), 134–137.

Die derzeit gültige Darstellung des gesamten Problems bei Brennecke (s. vorige Anm.), 265–297. Die Darstellung von K. Baus, *Die Reichskirche nach Konstantin dem Großen: Von Nikaia bis Chalkedon*, Freiburg–Basel–Wien 1973 (Handbuch der Kirchengeschichte 2, 1), 257f., zeigt beispielhaft, wie schwer sich konfessionell gebundene Kirchengeschichtsschreibung tut, wenn sie von der deskriptiven auf die exemplarisch-moralische Ebene gerät.

¹⁵² Davon zeugen die beiden erhaltenen Fassungen der *Passio Felicis*, ed. Analecta Bollandiana 2, 1883, 322–324 (Langfassung, wiedergegeben nach Namur, *Bibl. Mun.*, 53) und ed. Verrando (s.u. Anm. 155), 122f. (Kurzfassung); das Symmachianische *documentum* des Liberius, ed. Wirbelauer (s.o. Anm. 1), sowie die beiden Viten im *Liber Pontificalis*, ed. Duchesne 1 (s.o. Anm. 65), 207–211.

¹⁵³ I. von Döllinger, *Die Papstfabeln des Mittelalters. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte*, München 1863, vermehrte Ausgabe Stuttgart 1890; zur Geschichte der Liberius-Frage s. Brennecke, 273f.

¹⁵⁴ νικηφόρος τῆς ἀληθείας ἀγωνιστής. Theodoretos, *Kirchengeschichte* 2, 17, 1, ed. L. Parmentier u. F. Scheidweiler, Berlin 1954 (GCS 44), 136, 12 (entstanden 449/450, vgl. ebd. XXVI).

¹⁵⁵ Zu Felix s. R. Klein, *Der Rombesuch des Kaisers Konstantius II. im Jahre 357*, *Athenaeum* NS 57, 1979, 98–115; zu seiner Verehrung in Rom G. N. Verrando, *Liberio-Felice. Osservazioni e rettifiche di carattere storico-agiografico*, *RSCI* 35, 1981, 91–125.

¹⁵⁶ *Quae gesta sunt inter Liberium et Felicem episcopos*, ed. Günther, CSEL 35, 1–4, hier 1, 11–2, 18: *cum Liberio Damasus diaconus eius se simulat proficisci [sc. in exilium]. unde fugiens de itinere Romam redit ambitione corruptus. sed eo die, quo Liberius ad exilium proficiscatur, clerus omnis id est presbyteri et archidiaconus Felix et ipse Damasus diaconus et cuncta ecclesiae officia omnes pariter praesente populo Romano sub iureiurando firmanunt se uiuente Liberio pontificem alterum nullatenus habituros. sed clerus contra fas, quod minime decebat, cum summo periurii scelere Felicem archidiaconum ordinatum in loco Liberii episcopum susceperunt. quod factum uniuerso populo displicuit et se ab eius processione suspendit. post annos duos uenit Roman Constantius imperator; pro Liberio rogatur a populo, qui mox annuens ait ‚habetis Liberium, qui, qualis a uobis profectus est, melior reuertetur. hoc autem de consensu eius, quo manus perfidiae dederat, tertio anno redit Liberius, cui obuiam cum gaudio populus Romanus exiuit. Felix notatus a senatu uel populo de urbe propellitur. et post parum temporis impulsu clericorum, qui peiurauerant, inrumpit in urbem et stationem in [basilica] Iuli trans Tiberim dare praesumit. quem omnis multitudo fidelium et proceres de urbe iterum cum magno dedecore proiecerunt. post annos octo Ualentiano et Ualente consulibus X Kalendarum Decembrium die [sc. 22. XI. 365] defunctus est Felix. Liberius misericordiam fecit in clericos, qui peiurauerant, eosque locis propriis suscepit. itemque octavo Kalendas Octobr. Gratiano et Dagalaifo consulibus [sc. 24. IX. 366] Liberius humanis rebus eximitur.*

Verbannung geschworen, daß sie zu Lebzeiten des Verbannten keinen anderen Bischof haben wollten. Kurz darauf habe der Klerus den Archidiakon Felix anstelle des Liberius als Bischof akzeptiert. Das Volk dagegen habe dieses Vorgehen nicht gebilligt und Liberius bei seiner Rückkehr freudig empfangen. Felix sei aus der Stadt vom Senat und dem Volk vertrieben worden, aber auf Betreiben der ihn unterstützenden (und damit meindeidigen) Kleriker in der Basilika Julii in Trastevere eingebrochen. Auch hieraus sei er von einer Menge Gläubiger vertrieben worden. Am 22. XI. 365 starb Felix; seinen Anhängern machte Liberius ein Rekonziliationsangebot.

Nach dieser Darstellung kam es also nach Liberius' Rückkehr zu einer gewaltsamen Auseinandersetzung um die künftige Leitung der römischen Kirche. Den Ausschlag gab hierbei nicht der Kaiser, auch nicht ein Konzil von Bischöfen, nicht einmal der römische Klerus (der offensichtlich mehrheitlich auf Felix' Seite stand), sondern die römische Gemeinde, die Liberius wieder in seine bischöfliche Position verhalf. Liberius vermochte sich also aufgrund seines Charismas zu behaupten, unbeschadet aller Versuche des Kaisers, der Bischöfe in Sirmium und der Felix unterstützenden Kleriker. Offensichtlich war die persönliche Nahbeziehung zwischen dem Charismatiker und seinen Anhängern immun gegen alle Versuche von außen, sie zu mindern. Die in der Person wurzelnde Ausstrahlung, das persönliche Charisma des Liberius, schien der römischen Gemeinde weiterhin wirksam und rechtfertigte Liberius in seinem Bischofsamt.

Eine Kurzfassung dieses Berichtes ist bei Hieronymus in seiner Fortsetzung der Eusebius-Chronik¹⁵⁷ zu lesen. Einzig bei dem Grund der Rückkehr des Liberius wird Hieronymus deutlicher. Seiner Darstellung nach habe Liberius *in haeretica prauitate*, also eine häretische Glaubensformel,¹⁵⁸ unterschrieben. Nun wird Hieronymus als enger Vertrauter des Damasus schon mit Rücksicht auf dessen Person kein Verteidiger von Liberius' Rechtgläubigkeit gewesen sein. Doch an Liberius' Glaubensstärke darf auch aus anderen Gründen gezweifelt werden. Der Anhänger des Ursinus (Coll. Avell. 1) schweigt sich auffällig zu diesem entscheidenden Punkt aus, wenn er betont, daß Liberius auch nach seiner Rückkehr aus dem Exil der rechtmäßige Bischof war. Und Rufin weiß schon nicht mehr, ob die an sich erstaunliche Rückkehr des Liberius eher seiner Entscheidung zur Unterschrift oder der Intervention des römischen Volkes zu verdanken sei.¹⁵⁹

Der Bericht stammt von einem römischen Kleriker, der nach dem Tod des Liberius Ursinus unterstützte. Sein Anliegen ist es, die Vorgeschichte des Nachfolgestreits von 366 offenzulegen und dabei die Person des Damasus, der sich demnach auf der Seite des Felix befunden habe und nach dessen Tod von Liberius wieder in die Gemeinschaft aufgenommen worden sei, durch Unterstellung von langjähriger *ambitio* zu verunglimpfen.

¹⁵⁷ Eusebius Werke 7: Die Chronik des Hieronymus, ed. R. Helm, Berlin 1956 (GCS 47), 237, 16–24: CCLXXXII ·Olymp· [d.h. 349; das Jahr der Inthronisation des Liberius ist wegen eines früheren chronologischen Irrtums falsch.] *Romanae ecclesiae ·XXXVIII· ordinatur episcopus Liberius. Quo in exilium ob fidem truso omnes clerici iurauerunt, ut nullum alium susciperent. Uerum cum Felix ab Arrianis fuisset in sacerdotium substitutus, plurimi peierauerunt et post annum cum Felice eiecti sunt, quia Liberius taedio uictus exilli et in haeretica prauitate subscribens Romam quasi uictor intrauerat.*

In seinem literaturgeschichtlichen Abriss *De uiris illustribus* 98, ed. E. C. Richardson, Leipzig 1896 (Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur Bd. 14, Heft 1), 47, erwähnt Hieronymus die Einsetzung von Felix an Liberius' Stelle als Ruhmestat des Bischofs Akakios v. Caesarea.

¹⁵⁸ Vgl. Philostorgios, Kirchengeschichte 4, 3, hg. v. J. Bidez, 3. bearb. Aufl. v. F. Winkelmann, Berlin 1981 (GCS [21]), 60, 3–8.

¹⁵⁹ Rufin, Kirchengeschichte 10, 28, ed. Th. Mommsen, Leipzig 1908 (GCS 9, 2), 990, 26–991, 3: *nam Liberius urbis Romae episcopus Constantio uivente regressus est; sed hoc utrum, quod adquierit uoluntati suae ad subscribendum, an ad populi Romani gratiam, a quo profisciscens fuerat exoratus, indulserit, pro certo conpertum non habeo.*

Die griechischen Kirchenhistoriker Philostorgios, Theodoret und Sozomenos bieten eine eigene Betrachtungsweise, die auf den ersten Blick geradezu salomonisch anmutet. Sie berichten übereinstimmend von einem Doppel episkopat des Felix und Liberius nach dessen Rückkehr, gehen aber mit dieser ungewöhnlichen, systemwidrigen Gegebenheit in ihrer Darstellung unterschiedlich um.

Philostorgios erklärt seinen Lesern, daß Felix sich zurückgezogen habe, weiterhin in der Würde eines Bischofs, ohne der Gemeinde vorzustehen.¹⁶⁰ Über den Klärungsprozeß, der zu dieser voraussetzungsreichen Lösung führte, erfahren wir aus den erhaltenen Fragmenten leider nichts.

Nach der Darstellung des Sozomenos¹⁶¹ hätten auf Wunsch der in Sirmium versammelten Bischöfe beide, Felix und Liberius, die Verwaltung des apostolischen Throns übernommen und gemeinsam in Eintracht geleitet. So seien die unangenehmen Geschehnisse um die Erhebung des Felix und die Abwesenheit des Liberius dem Vergessen überantwortet worden. Da Liberius im übrigen rechtschaffen gewesen sei und dem Kaiser mutig im Interesse des Glaubens widersprochen habe, habe die römische Gemeinde ihn willkommen geheißt, so daß allgemeiner Aufruhr erregt worden und es bis zum Blutvergießen gekommen sei. Nach dem bald darauf erfolgten Tod des Felix habe Liberius wieder allein der römischen Kirche vorgestanden, weil Gott es so eingerichtet habe, daß der Thron des Petrus nicht in schlechtem Ruf stehen solle wegen zweier Leiter, da dies ein Zeichen für Zwietracht und dem kirchlichen Gesetz fremd sei.

Auch Theodoret¹⁶² weiß von einem Doppel episkopat in Rom nach der Rückkehr des Liberius. „Es war nämlich nach dem großen Liberius einer von seinen Diakonen – er hieß Felix – gewählt worden“. Als nun im Zirkus der Befehl des Constantius verlesen wurde, demzufolge beide, Felix und Liberius, in Rom herrschen sollten, habe das anwesende Volk applaudiert. Es seien ja auch die Zuschauer in zwei nach der Farbe benannte Parteien geteilt; da müsse nun der eine die Führung dieser, der andere die Leitung jener Partei übernehmen. „Nachdem man so das Schreiben des Kaisers ins Lächerliche gezo-

¹⁶⁰ Philostorgios, Kirchengeschichte 4, 3, ed. Bidez–Winckelmann, GCS 21, 60, 8–11: Φίλιξ δέ, ὁ ἐν τῷ μεταξὺ χρόνῳ τῆς Ρώμης ἐπίσκοπος καταστάς, εἰς ἑαυτὸν ἀπῆι. τὸ μὲν ἀξίωμα τῆς ἐπισκοπῆς φέρων, οὐ μὴν γέ τινος ἐκκλησίας προϊστάμενος.

¹⁶¹ Sozomenos, Kirchengeschichte 4, 15, 4, ed. J. Bidez–G. Chr. Hansen, Berlin 1960 (GCS 50), 158, 22–31: ἄμφω δὲ τὸν ἀποστολικὸν ἐπιτροπεύειν θρόνον καὶ κοινῇ ἱερᾶσθαι μεθ' ὁμονοίας. ἀμνηστία τε παραδοῦναι τὰ συμβάντα ἀντιὰ διὰ τὴν Φίληκος χειροτονίαν καὶ τὴν Λιβερίου ἀποδημίαν. οἷα γὰρ τὰ ἄλλα καλὸν καὶ ἀγαθὸν τὸν Λιβέριον καὶ ἀνδρείως ὑπὲρ τοῦ δόγματος ἀντειπόντα τῷ βασιλεῖ ἡγάπα ὁ τῶν Ῥωμαίων δῆμος, ὡς καὶ μεγίστην ἀνακινήθῃν στάσιν καὶ μέχρι φόνων χωρῆσαι. ὀλίγον δὲ χρόνον Φίληκος ἐπιβίωσαντος μόνος Λιβέριος τῆς ἐκκλησίας προϊστάτο, ταύτη πη τοῦ θεοῦ διοικήσαντος, ὥστε τὸν Πέτρου θρόνον μὴ ἀδοξεῖν ὑπὸ δύο ἡγεμόσιν ἰθύνομενον, ὃ διχονοίας σύμβολόν ἐστι καὶ ἐκκλησιαστικοῦ θεσμοῦ ἀλλότριον.

¹⁶² Theodoretos, Kirchengeschichte 2, 17, ed. Parmentier–Scheidweiler (s.o. Anm. 154), GCS 44, 136, 12–137, 21 (die Zitate 137, 5–8, 11–21): καὶ γὰρ ἐκεχειροτόνητο μετὰ τὸν μέγαν Λιβέριον τῶν διακόνων τις τῶν ἐκείνου (Φίλιξ ὄνομα τούτῳ ἦν), ὃς τὴν μὲν ἐκτεθεῖσαν ἐν Νικαίᾳ πίστιν ἄσυλον διεφύλαττε, τοῖς δὲ γε διαφθείρουσι ταύτην ἀδεῶς ἐκοινῶνει. (...) προσέταξε (sc. ὁ βασιλεὺς) μὲν τὸν πάντα ἄριστον ἐκείνον ἐπανελθεῖν, κοινῇ δὲ ἀμφοτέρους τὴν ἐκκλησίαν ἰθύνειν. τούτων ἐν τῷ ἵπποδρόμῳ τῶν γραμμάτων ἀναγνωσθέντων, ἐξεβόησε τὸ πλῆθος, δικαίαν εἶναι λέγον τοῦ βασιλέως τὴν ψῆφον· ἄθα/γνωσθέντων διχῆ γὰρ διηρῆσθαι τοὺς θεατὰς ἀπὸ τῶν χοιρῶν τὰς ἐπωνυμίας ἔχοντας, καὶ χρῆναι τὸν μὲν τούτων, τὸν δὲ ἐκείνων ἡγεῖσθαι. οὕτω κωμωδήσαντες τοῦ βασιλέως τὰ γράμματα κοινῇ ἀφῆκαν φωνήν· 'εἰς θεός, εἰς Χριστός, εἰς ἐπίσκοπος'. αὐτὰς γὰρ θεῖναι τὰς φωνὰς ὑπέλαβον δίκαιον. μετὰ ταύτας τοῦ φιλοχρίστου δήμου τὰς εὐσεβεῖα καὶ δικαιοσύνη κοσμουμένας βοὰς ἐπανῆκε μὲν Λιβέριος ὁ θεσπέσιος, ὃ δὲ Φίλιξ ὑποχωρήσας ἕτερον ὤκησε πόλιν. Die Übersetzung folgt weitgehend derjenigen von A. Seidler in der Bibliothek der Kirchenväter: Des Bischofs Theodoret von Cyrus Kirchengeschichte, Kempten-München 1926, 131f.

gen hatte, riefen alle einstimmig: „Ein Gott, ein Christus, ein Bischof.“ Nach dieser Manifestation für den Monepiskopat, die zugleich eine eindrucksvolle Darstellung der Kommunikation zwischen Kaiser und Volk ist (freilich eher gültig für die Gegenwart des Autors, also die Mitte des 5. Jahrhunderts, als für die berichtete Zeit), schließt Theodoret seinen Bericht knapp mit dem Hinweis, daß Liberius restituiert worden und Felix in eine andere Stadt gezogen sei.

Die griechischen Fortsetzer des Eusebius reflektieren in ihrer Weise die eigentümliche Situation nach der Rückkehr des Liberius, als der römischen Gemeinde tatsächlich zwei Bischöfe vorstanden. Für diese Situation machen Sozomenos und Theodoret die Feinde der Orthodoxie, die Bischöfe in Sirmium oder Constantius, verantwortlich.¹⁶³ Die historisch plausibelsten Lösungen scheinen Philostorgios und Theodoret zu bieten, da der ursinische Bericht (Coll. Avell. 1) deren Nachricht vom Rückzug des Felix bestätigt und zugleich durch die Daten Sozomenos' Angaben eines baldigen Todes von Felix Lügen straft. Die eingängige Darstellung Theodorets freilich mutet doch ein wenig zu byzantinisch an, als daß sie die Ereignisse in Rom wiedergibt.¹⁶⁴ Allen drei Historikern aber kommen trotz der Beteuerung der Unhaltbarkeit des Doppel episkopats keine erkennbaren Zweifel an seiner realen Möglichkeit.

Im folgenden möchte ich nun versuchen, die zentralen Herausforderungen, vor die sich das System ‚römische Kirche‘ gestellt sah, zu benennen und seine Reaktionen hierauf zu ermitteln. Nach der Verbannung des Liberius befand sich die römische Kirche in einer außergewöhnlichen, aber keineswegs gänzlich unbekanntem Lage. Denn zum einen traf dieses Schicksal bekanntlich gerade zu dieser Zeit auch weitere wichtige christliche Zentren: Córdoba, Poitiers, Vercelli, Cagliari. Von keiner dieser Gemeinden ist bekannt, daß sie sich nach dem Verlust ihres Bischofs einen neuen gewählt hätte. Zum anderen war die Situation in den Zeiten vor der konstantinischen Wende durchaus häufiger aufgetreten: Im 3. Jahrhundert war auch die römische Gemeinde mehrfach in unterschiedlicher Weise ihres Oberhauptes beraubt worden. Können wir die Orientierung an der Vergangenheit, ohnehin ein Kennzeichen gerade der römischen Mentalität, auch in diesem Fall vermuten? Ich denke, daß sich diese Frage positiv beantworten läßt, weil eine längst bekannte und vielfach erörterte Quelle bislang nicht auf die Liberiusproblematik bezogen wurde: Der sog. *Catalogus Liberianus* des Chronographen von 354¹⁶⁵ tradiert in auffallendem Umfang Nachrichten zu Sedisvakanz, die in Zeiten der Verfolgungen durch Exilierung oder Tod der Bischöfe entstanden:

- Als Pontian (zusammen mit Hippolyt) nach Sizilien verbannt war, wurde er abgesetzt und in Rom ein Nachfolger bestimmt.
- Lucius war im Exil und kehrte später gesund zu seiner Kirche zurück.
- Nach dem Tod des Xystus leiteten die Presbyter über ein Jahr die Kirche.
- Nach dem Tod des Marcellinus gab es über sieben Jahre keinen Bischof.

Für die Entstehung des Chronographen gibt es einen *terminus post quem*, eben 354. Wir sind also genau in die Zeit der Exilierung des Liberius verwiesen und dürfen daher annehmen, daß die Häufung der Sedisvakanz betreffenden Nachrichten bedeutsam ist.

¹⁶³ Zur polemisch-apologetischen Arbeitsweise Theodorets s. Scheidweiler, GCS 44, XXVI–XXVIII.

¹⁶⁴ So ist schon die Anwesenheit des Kaisers bei der Bekanntgabe der Begnadigung ahistorisch, da der Rombesuch des Constantius vorher anzusetzen ist.

¹⁶⁵ Vgl. o. Anm. 139.

Der Verfasser des Catalogus offerierte im Gewande der kommentierten Bischofsliste, wie in der Phase einer unverschuldeten Abwesenheit eines Bischofs verfahren wurde. Doch welche Antwort wollte er seinen Lesern nahebringen? Von den vier mitgeteilten Fällen wird nur in einem (Pontian) eine Absetzung erwähnt. Versucht man, eine Linie in den Nachrichten zu entdecken, so dürfen wir im Verfasser des Catalogus den Befürworter einer interimistischen Lösung erkennen. Hierauf weisen sowohl die zeitliche Anordnung der Exempla (von denen das jüngste zunächst einmal die größte Verbindlichkeit beanspruchen kann) als auch die lediglich einmalige Nennung einer Absetzung.

Auf ein Interregnum (denkbar wäre auch die Mitverwaltung durch eines der umliegenden Bistümer) läßt neben dem Catalogus auch der öffentliche Treueid der Kleriker schließen. Freilich hatte diese Lösung, wenn sie nicht überhaupt mehr erhofft als durchgeführt war, nur wenige Wochen Bestand. Für den Umschwung bietet uns der Liberius-/Ursinusanhänger (Coll. Avell. 1) die *ambitio* des späteren Bischofs Damasus als Erklärung an. Den nachkommenden Generationen in Rom¹⁶⁶ und der Forschung freilich hat dies selten genügt, so daß die recht farblos erscheinende Gestalt des Felix vom eigentlich Rechtgläubigen bis hin zum überzeugten Arianer stilisiert wurde.¹⁶⁷ Ebenso wurde vielfach dem Kaiserhof Intrige und massive Einflußnahme nachgesagt.¹⁶⁸

In der Tat scheint Constantius ein Interesse an einem Nachfolger für Liberius auf dem römischen Bischofsstuhl gehabt zu haben. Neben dem Bericht von Philostorgios legen dies zwei Äußerungen nahe, die in den Codex Theodosianus (16, 2, 13 und 14) aufgenommen wurden. Darin teilen Constantius und Julian dem Stadtpräfekten Leontius mit, daß die *ecclesiae urbis Romae et clericis concessa privilegia* Bestand haben sollen. Im Schreiben an Bischof Felix wird weiter ausgeholt. Da die kirchlichen Würdenträger ohnehin soziale Dienste leisteten, verzichtet der Kaiser in Fortsetzung der *nostri statuta genitoris* auf jegliche Leistungen (*praestationes*) ihrer Seite und gewährt auch ihren Frauen und Kindern steuerliche Immunität.¹⁶⁹

Die Situation änderte sich abermals grundlegend, als Liberius, diszipliniert, auch für Constantius wieder im römischen Bistum akzeptabel war. Es wird freilich nicht recht deutlich, welche Lösung für das nun anstehende Problem eines Doppel episkopats der Kaiser favorisierte. Theodoret's Darstellung läßt hier nichts Glaubwürdiges unter dem Schleier der Parteilichkeit erkennen, so daß ich vermuten möchte, daß auch hier Philostorgios dem historischen Verlauf am nächsten kommt. Der Rückzug des Felix unter Beibehaltung des ἀξίωμα τῆς ἐπισκοπῆς ermöglichte es auch Constantius, sein Gesicht zu wahren.

¹⁶⁶ Hierauf deutet die Existenz der Passio Felicis (in langer und kurzer Fassung) sowie die Liberiusvita im Liber Pontificalis, vgl. o. Anm. 152.

¹⁶⁷ Sokrates bekannte in seiner Kirchengeschichte 2, 37 (Socratis scholastica ecclesiastica historia, ed. R. Hussey, 3 Teile, Oxford 1853, 324f.) seine Unsicherheit darüber, welcher Überzeugung Felix anhing; ähnlich auch Theodoret, s.o. Anm. 162.

¹⁶⁸ Diese Ansicht reicht von Th. Mommsen, Die römischen Bischöfe Liberius und Felix II., DZG NF 1, 1896/97, 167–179 (wieder in: ders., Gesammelte Schriften 6, Berlin 1910, 570–581), 170 bzw. 573: „die Wahl eines andern Bischofs wurde trotz jenes Schwurs von den Agenten des Kaisers durchgedrückt“ bis Verrando (s.o. Anm. 155), 94f.: „Felice, imposto dalle autorità laiche ed ecclesiastiche locali“.

¹⁶⁹ Theodosiani libri XVI cum constitutionibus Sirmondianis et leges novellae ad Theodosianum pertinentes, edd. Th. Mommsen–P. M. Meyer, 2 Bde., Berlin 1905, ND 1954, 839. Die Datierung gab den Herausgebern Anlaß zu zweifeln, da die Nachricht an den Stadtpräfekten ein früheres Datum (10. XI. 357) als das offizielle Schreiben an Felix (6. XII. 357; Aufnahme in die *acta* 28. XII) aufweist. Eine denkbare Erklärung, wenn man die überlieferten Daten halten wollte, wäre eine Verzögerung bei der Ausfertigung des Briefs an Felix, so daß das Schreiben vielleicht als vorläufiger Bescheid an die Exekutive in Rom einzuschätzen ist.

Fassen wir zusammen:

1. Die Verbannung des Liberius stellte die römische Gemeinde vor das Problem, gleichzeitig mit und ohne Bischof zu sein. In anfänglicher Euphorie für den neuen Glaubenszeugen Liberius verpflichteten sich Gemeinde und Kleriker, auf die Rückkehr ihres Märtyrers zu warten. Dies belegt neben dem Eid der Kleriker auch der *Catalogus Liberianus*. Sei es aufgrund kaiserlichen Eingreifens, sei es aufgrund eigener Interessen im Klerus, jedenfalls hielt die beschworene Solidarität nicht lange vor. Denn noch weit vor den nächsten Festen im Frühjahr 357 weihte eine Gruppe von Klerikern den Archidiakon Felix zum Bischof. Über seine Glaubensrichtung wurde im Altertum wie in der Forschung vielfach diskutiert. Das einzige Sichere ist, daß Felix im Klerus durchaus Unterstützung hatte, wohl bis zu seinem Tod im Jahre 365. Daher dürfte das Bild eines völlig von Constantius II. abhängigen ‚Hoftheologen‘, das schon Klein und Brennecke verwarfen, in der Tat kaum zutreffend sein. Brennecke¹⁷⁰ wies darauf hin, daß Glaubensfragen in dieser Auseinandersetzung ohnehin nicht entscheidend waren, vielmehr der Ungehorsam, den Liberius vor Constantius in der Athanasius-Frage bewies.

2. Die reiche Tradition, die sich mit Liberius und Felix verknüpfte, halte ich für ein Indiz, daß das in Felix und Liberius personalisierte Problem heftig erörtert wurde: Wie soll sich die Gemeinde (a) im Falle eines abwesenden und (b) im Falle eines nicht mehr überzeugenden Bischofs verhalten? Mit anderen Worten: Wie sollen die in dieser Herrschaft Umschlossenen auf den Verlust des Charismaträgers reagieren? In diesem Zusammenhang scheint mir die (ahistorische) Version, wonach Liberius vor den Toren Roms sein Exil bezogen habe,¹⁷¹ aufschlußreich: Wer dies erzählte, ging in dieser Geschichte davon aus, daß Liberius auf diese Weise mit Klerus und Gemeinde in Kontakt bleiben und seine Funktionen für die Gemeinde, wenn auch erschwert durch die Umstände, erfüllen konnte. Doch, dies wird jedem Hörer sofort klar gewesen sein, die Realität war eine andere: Nicht vor den Toren Roms, sondern im fernen Beröa weilte Liberius. So rechtfertigt diese Geschichte durch das Ausmalen einer irrationalen Möglichkeit realiter die Wahl eines neuen Bischofs.

3. Anhand der *causa Liberii et Felicis* wurde über die Legitimation des römischen Bischofsamtes kommuniziert. Diejenigen, denen die Heiligmäßigkeit des Amtsinhabers durch das Amt begründet schien, hielten an Liberius als dem einzig rechtmäßigen Bischof fest. Erzählungen wie das Symmachianische *documentum* des Liberius (SL) können ihn zwar in eine etwas ferne Sphäre entrücken; dies mag auch erforderlich machen, seinen Klerus als Verbindungsglied zur Gemeinde darzustellen, bei der auch schon einmal ein *presbyter* praktische Wunder tätigt: an des Bischofs Geist-Erfülltheit aber gibt es keinen Zweifel.

Dagegen stellten andere, die davon überzeugt waren, daß das zur Leitung befähigende Charisma in der Person liegt, Liberius als einen vom Geist verlassenen und daher im Glauben wankenden Bischof dar. Seine Absetzung erschien ihnen geboten, die Erhebung eines Nachfolgers notwendig. Eine besondere, möglicherweise spezifisch griechische Vorstellung eignet den drei Historikern: Für sie ist es offensichtlich vorstellbar, daß Liberius sein Charisma und seine (alleinige) Herrschaft wiedergewinnt.

¹⁷⁰ Brennecke (s.o. Anm. 150), 269.

¹⁷¹ Diese Version findet sich heute im Symmachianischen *documentum* des Liberius, ed. Wirbelauer (s.o. Anm. 1), doch dürfte es sich hierbei um eine ältere Vorstellung handeln. Schon die kürzere *Passio Felicis*, ed. Verrando (s.o. Anm. 155), 123, 21–23, weiß von einem Liberius-Aufenthalt auf einem Friedhof vor den Toren Roms, wenngleich nur als Zwischenstation nach seiner Rückkehr aus dem Orient.

3. Symmachus und Laurentius (501–506 bzw. bis 514)

Den Versuch, Symmachus seines Bistums zu entheben und mit Laurentius den 499 unterlegenen Kandidaten als römischen Bischof einzusetzen, habe ich an anderem Ort dargestellt. Für den Fortgang dieser Untersuchung ist festzuhalten:

1. Der Versuch scheiterte, letztlich wohl deshalb, weil der König in Ravenna nach langem Zögern entscheidend eingriff.

2. Im Laufe der Auseinandersetzung wurde in vielfältiger Weise über die Legitimierung des römischen Bischofs/Papstes kommuniziert. Beide Seiten bedienten sich der juristisch-dokumentarischen Form und bemühten sich, ihren Standpunkt kanonistisch zu vertreten.

3. Insbesondere wurde in diesem Konflikt der für das Papsttum wesentliche Satz formuliert: *Prima sedes a nemine iudicabitur*. Zur Rechtfertigung der juristischen Nichtangreifbarkeit argumentierte Ennodius amtscharismatisch, der symmachianische Autor der *documenta* traditional. Während Ennodius für seine Argumentation v.a. biblische Anknüpfung suchte, präsentierte der symmachianische Autor beherrschende Parallelen aus der Vergangenheit des römischen Bistums.

4. Silverius (und Vigilus [537])¹⁷²

Nach dem raschen, überraschenden Tod des römischen Bischofs Agapet in Konstantinopel (22. IV. 536) machten die in Rom zurückgebliebenen Kleriker den Subdiakon Silverius zu ihrem neuen Bischof. Die Erhebung eines Subdiakons, die den Verzicht auf den vielfach geforderten allmählichen Aufstieg durch die kirchlichen Grade implizierte, legt die Vermutung nahe, daß besondere Umstände und Absichten der Beteiligten gegeben waren. Die Annahme, daß wegen der Gesandtschaft Agapets keine ambitionierten höherrangigen Kleriker in Rom anwesend gewesen seien, taugt allein nicht zur Erklärung.¹⁷³ Nach dem Zeugnis des Liber Pontificalis sei der Sohn des ehemaligen Bischofs Hormisda auf Betreiben des gotischen Königs Theodahat gegen den Willen der Presbyter erhoben worden. Silverius darf also als Kandidat des Königs und gotenfreundlicher Kreise gelten, die sich von ihm einen ähnlichen Ausgleich mit Byzanz erhofften, wie sein Vater Hormisda ihn erreicht hatte. Bei seiner Erhebung wartete man offensichtlich nicht auf etwaige weitere Kandidaten, die Agapet vor seinem Tode in Konstantinopel benannt haben könnte. So sahen sich die Diakone Vigilus und Pelagius bei ihrer Rückkehr vor vollendete Tatsachen gestellt.

Nach der Besetzung Roms durch die Truppen Belisars im Dezember 536 und der Belagerung Roms durch gotische Truppen unter Vitigis seit Februar 537 wurde die Situation für Silverius zunehmend schwieriger. In Belisars Gefolge waren die römischen

¹⁷² Vgl. P. Hildebrand, Die Absetzung des Papstes Silverius, HJb 42, 1922, 213–249; O. Bertolini, La fine del pontificato di papa Silverio in uno studio recente, ASRSP 47, 1924, 325–343; Caspar 2 (s.o. Anm. 46), 230–233, 769; W. Enßlin, Justinian I. und die Patriarchate Rom und Konstantinopel, Symbolae Osloenses 35, 1959, 113–127, bes. 123ff. Die erneute Untersuchung wird erleichtert durch die wenig beachtete kritische Edition des Breviarium des Liberatus, die Eduard Schwartz vorlegte: ACO 2, 5, Berlin–Leipzig 1936, 98–141. Zusammen mit der Ausgabe der Prokopwerke von Otto Veh liegen jetzt alle einschlägigen Quellen in kritischer Form ediert vor.

¹⁷³ Caspar 2, 230 und Anm. 3.

Teilnehmer der Agapet-Gesandtschaft zurückgekehrt, und Vigilius, der nach Darstellung des Liberatus eine geheime Absprache mit der Kaiserin getroffen hatte, wonach er römischer Bischof werden sollte, um Freunde der Kaiserin aus dem Kirchenbann zu lösen, begann, für sein Ziel zu kämpfen.¹⁷⁴ Silverius hatte sich nach S. Sabina auf dem Aventin zurückgezogen, während Belisar *in palatio Pinciano*,¹⁷⁵ also im Norden Roms, residierte. Das Mißtrauen der Kaiserlichen gegenüber dem von Goten erhobenen Bischof von Rom sowie dessen kompromißlose Haltung gegenüber den Wünschen der Kaiserin¹⁷⁶ brachten Belisar so weit, Silverius zweimal vorzuladen. Silverius erschien trotz der Warnungen seiner Anhänger, deren Sorgen sich beim zweiten Mal als berechtigt erwiesen. „Nach seinem unbegleiteten Eintritt in den Palast wurde er niemals wieder von den Seinen gesehen. Am nächsten Tag versammelte Belisar alle Presbyter, Diakone und Kleriker und beauftragte sie, sich einen anderen Vater zu wählen. Obgleich sie unschlüssig waren und einige Widerstand leisteten, wurde nach Belisars Willen Vigilius erhoben.“¹⁷⁷ Silverius wurde nach Patara in Lykien verbannt.

Nach Darstellung des Liberatus stützte Justinian Belisars Vorgehen nicht. Der Kaiser sorgte vielmehr nach Intervention des Bischofs von Patara für die Rückführung des Silverius, obgleich sich der damalige Apokrisiar des römischen Bischofs in Konstantinopel, der Diakon und spätere römische Bischof Pelagius, darum bemühte, den kaiserlichen Willen nicht zur Ausführung gelangen zu lassen. Schließlich wurde Silverius von Vigilius, der um seine Position in Rom fürchtete, bei seiner Ankunft in Italien abgefangen und auf eine der Balearen gebracht, wo er schließlich starb.¹⁷⁸

In unserem Zusammenhang ergeben sich folgende Schlüsse:

1. Liberatus vermeidet es, von einer Absetzung des Silverius zu sprechen. Nach seiner Darstellung wurde Vigilius als zweiter Bischof erhoben. Vigilius erscheint daher als Eindringling, der sich gegen kirchliche Satzungen und Bräuche seinen Thron verschafft hatte.¹⁷⁹

2. Die Absetzung selbst ist nirgends inkriminiert. Umstritten ist vielmehr, ob Silverius Opfer einer Intrige wurde, wie seine Anhänger es darstellten, oder überhaupt nicht rechtmäßig erhoben wurde, wie seine Gegner betonten.¹⁸⁰ Diese verschoben damit den

¹⁷⁴ Die Persönlichkeit des Vigilius ist in der Forschung sehr unterschiedlich bewertet worden. Der überwiegend negativen Charakterisierung in den Quellen (Liberatus; Liber Pontificalis; Prokop) steht der Versuch moderner konsens orientierter kirchengeschichtlicher Forschung entgegen, das Andenken an Vigilius zu retten. Vielleicht ist es in diesem Zusammenhang hilfreich, die familiäre Herkunft des Betroffenen zu berücksichtigen und sein Verhalten als Ausdruck und Folge seiner senatorischen Sozialisation zu sehen, vgl. unten.

¹⁷⁵ Duchesne 1 (s.o. Anm. 65), 291, 18, vgl. 292, 17: *in palatium Pincis*.

¹⁷⁶ Theodora bemühte sich seit längerem um die Rekonziliation ihres Vertrauten Anthemus, der wegen monophysitischer Gesinnung als Patriarch von Konstantinopel abgesetzt worden war.

¹⁷⁷ *qui solus ingressus [sc. in palatium] a suis ulterius non est visus. et alia die Bilisarius conuocatis presbyteris et diaconibus et clericis omnibus mandauit eis ut alium sibi papam eligerent. quibus dubitantibus et nonnullis resistentibus fauore Bilisarii ordinatus est Vigilius.* Liberati Breviarium, ed. Schwartz, ACO 2, 5, 137, 5–8. *resistentibus* ist eine Konjektur von Schwartz gegenüber der handschriftlichen Überlieferung *residentibus*. Den Ausführungen von Bertolini (s.o. Anm. 172), 339, ist daher jetzt ihre Grundlage entzogen.

¹⁷⁸ Prokop, Anekdoten 1, 27, ed. O. Veh, München 1961, 12–15, weiß zu berichten von einem Sklaven der Belisar-Frau Antonina, ὃ δὴ καὶ τὸ ἐξ Σιλβέρτιον εἰργασται μίαισμα. Nach Liberatus scheint Silverius verhungert zu sein: *sub eorum custodia defecit inedia*, ed. Schwartz, ACO 2, 5, 137, 24f.

¹⁷⁹ Auch Liberatus argumentiert hier also ganz im cyprianischen Sinne, wenn er das Erstlingsrecht des Silverius betont.

¹⁸⁰ Vgl. den Beginn der Vita Silverii, ed. Duchesne 1 (s.o. Anm. 65), 290, 1–5.

Streit von dem Ende des Silverius weg und hin zur allgemeineren Frage nach der Rechtmäßigkeit seines Pontifikats überhaupt. Denn einen *invasor* aus der Kirche gestoßen zu haben, war eine plausible Rechtfertigung für das Vorgehen des Vigilius.

3. Der Silverius wohlgesonnene Biograph im Liber Pontificalis erzählt, wie ihm von einem Regionarsubdiakon das Pallium abgenommen und das Mönchsgewand angelegt worden sei.¹⁸¹ Danach sei die Absetzung dem Klerus eröffnet worden. Obgleich der Biograph bei den Handlungen im Inneren des Palastes nicht anwesend war, weiß er doch zu berichten, welche Handlungen zum Zeichen der Absetzung vollzogen wurden. Das Amt ist für ihn also wesentlich an bestimmte Objekte gebunden, deren Verlust zum Verlust der Amtsbefähigung führt.

4. Ein solcher Umgang mit dem römischen Bischofsamt stellt dieses anderen von kaiserlicher Seite zu vergebenden Ämtern gleich. Belisar handelte hier, als setze er einen Verwaltungsbeamten ab. Von irgendeiner Achtung vor dem Charisma, das mit diesem Amt verbunden sein könnte, ist nichts zu spüren. Für den Oströmer Belisar war eine Überhöhung dieses Amtes undenkbar, wie sie von den Weströmern seit den Tagen des Symmachuskonfliktes ausgesprochen wurde. Er stellte die römische anderen Bischofswürden prinzipiell gleich, über deren Besetzung er, falls es seine Position zuläßt, zu verfügen beabsichtigte. So ergibt sich das Paradoxon, daß Silverius sich zu seiner Verteidigung an den Kaiser wenden und gegen vermeintliche Übergriffe des Feldherrn Klage führen, hierfür sich aber nicht auf seine Gottunmittelbarkeit berufen konnte. Die gelasianisch-symmachianische Argumentation versagte, als im Osten sozialisierte Beamte im Westen Entscheidungsträger waren.

5. Besondere Beachtung verdient die Person des Vigilius. Nach Felix III. ist er der zweite römische Bischof, dessen senatorische Herkunft eindeutig belegt ist.¹⁸² Im Lichte der andernorts entwickelten These¹⁸³ von der Repolitisation des senatorischen Adels lassen sich die Handlungen des Vigilius als Ausdrucksformen adliger Konkurrenz interpretieren. Unter Änderung des Objektes, statt der *res publica Romana* nun die *ecclesia Romana*, scheinen die angewandten Mittel der Diplomatie, mit denen Vigilius sich um die Spitzenposition der römischen Kirche bemühte, den früher benutzten vergleichbar: Sie reichen von öffentlichen Erklärungen mit großer Feierlichkeit¹⁸⁴ bis hin zum Antichambrieren und zu geheimen Absprachen.¹⁸⁵

¹⁸¹ Duchesne 1, 293, 2f.

¹⁸² Vgl. The Prosopography of the Later Roman Empire (im folgenden: PLRE), by J. R. Martindale, 2 (A.D. 395–527), Cambridge u.a. 1980, 1166. Allerdings ist eine ähnliche Abstammung auch für Felix IV. (526–530), Bonifatius II. (530–532) und Agapet (535–536) zu vermuten, aus unterschiedlichen Gründen: Felix IV. war der erste römische Bischof, der in einem Stiftermosaik (in SS. Cosma e Damiano) sich selbst zu Lebzeiten darstellen ließ. In kirchlicher Tradition ohne Beispiel folgte er hierin Formen aristokratischer Selbstdarstellung. – Bonifatius II., Wunschkandidat des genannten Felix für seine Nachfolge (s.o. *30f.), besaß offensichtlich außergewöhnliche finanzielle Mittel und einen Vater, dessen Name Sigisvultus konsularisch war (vgl. PLRE 2, 1010). – Agapet bemühte sich wohl um die Errichtung einer Bibliothek in Rom (vgl. H. J. Marrou, *Autour de la bibliothèque du pape Agapit*, MAH 48, 1931, 124–169), wie sie Cassiodor bald darauf im Vivarium schuf und wie dies vor ihm Aristokraten seit Asinius Pollio wiederholt getan hatten. Doch muß natürlich im Einzelfall offenbleiben, ob die (partielle) Übernahme adliger Verhaltensformen Rückschlüsse auf die tatsächliche Abstammung des Betroffenen zuläßt. An dem generellen Eindruck, daß diese ‚Aristokratismen‘ seit der 2. Hälfte des 5. Jh.s deutlich werden und zunehmend Bedeutung erlangen, ist m.E. nicht zu zweifeln.

¹⁸³ Wirbelauer (s.o. Anm. 1), 51–65.

¹⁸⁴ Vgl. die Ereignisse um die letztlich fehlgeschlagene Designation durch Bonifatius II., Duchesne 1, 281, 9–15.

¹⁸⁵ Vgl. Liberatus, ed. Schwartz, ACO 2, 5, 137f. und Prokop, *Gotenkriege*, ed. O. Veh, München 1966.

Nicht nur in seinem Bemühen um soziale Spitzenpositionen, auch in seiner Kommunikation mit der römischen Gemeinde erscheint Vigilius als Bischof *und* Aristokrat: Als er die von Goten belagerte Stadt Ende November 545 verließ, warf ihm die Menge nach Erhalt des Segens als Abschiedsgruß Steine, Stöcke und Töpfe hinterher und rief ihm nach, er solle Hunger und Tod mit sich nehmen und an seinem Ziel das Unglück erfahren, das er den Römern angetan habe.¹⁸⁶ In Reaktion auf diese Vorwürfe organisierte Vigilius von Sizilien aus einen großen Getreidetransport, der freilich statt von der römischen Bevölkerung von den gotischen Belagerungstruppen in Empfang genommen wurde. In der Darstellung des Prokop¹⁸⁷ wirkt die Durchführung des Unternehmens, mit dem Vigilius neben seinen episkopalen Aufgaben auch seinen patronalen Verpflichtungen nachkommen wollte, etwas naiv.

Für Vigilius war der Bischofsthron Inbegriff seines Strebens nach einer angemessenen sozialen Position. Nicht um das Charisma des Amtes, sondern um die Darstellung *seines* Charisma war ihm zu tun; oder mit anderen Worten: nicht der Idee eines Papsttums zu dienen, sondern seiner Repräsentation Raum zu verschaffen, war ihm angelegen. In der Person des Vigilius setzt sich fort, was seit der 2. Hälfte des 5. Jahrhunderts beobachtet werden kann: die Aristokratisierung des römischen Bischofsamtes.¹⁸⁸

Zugleich bedeutet dies, daß für ihn die Absetzung eines Konkurrenten kein Sakrileg war, sondern vielmehr legitimes Ergebnis einer erfolgreichen Konkurrenz um das Spitzenamt. In seiner Vorstellung war für das Amt und die möglichen Konsequenzen seines Tuns hierfür kein Raum, wie auch sein weiteres Agieren im Dreikapitelstreit zeigte. Die Herrschaft des Vigilius unterscheidet sich vom Papsttum gelasianischer Prägung in ihrer Grundlage. Mit Caspar¹⁸⁹ kann man sie als „Patriarchat des Westens“ bezeichnen, insofern hierin zum Ausdruck kommt, daß es sich um einen kirchlichen Rang handelt, den weitgehend die Tradition, gewiß nicht das Charisma, weder dasjenige des Amtes noch seines Inhabers, legitimiert. In einer solchen Herrschaft sind Doppelwahlen und Absetzungen keine existentielle Bedrohung für das Amt, sondern Ausdruck des Interesses einzelner, den römischen Episkopat in die gesellschaftliche Wirklichkeit einzubeziehen.

IV. Ergebnisse

Die Prüfung der uneindeutigen Nachfolgerbestimmungen und der (versuchten) Absetzungen im römischen Bistum zeigt, daß es sich hierbei nicht um seltene Zwischenfälle handelt. Vielmehr begegnen solche Konflikte seit früher Zeit und in der Folge immer wieder. Die Diskussion der Einzelfälle zeigte, daß diese zur Ausdifferenzierung des

¹⁸⁶ Duchesne 1, 297, 10–14: *Plebs et populus sequebatur eum [sc. Vigilium], adclamantes ut orationem ab eo acciperent. Data oratione respondit omnis populus: „Amen“; et mota est navis. Videntes Romani quod movisset navis in qua sedebat Vigilius, tunc coepit populus iactare post eum lapides, fustes, caccabos, et dicere: „Famis tua tecum! Mortalitas tua tecum! Male fecisti Romanis, male invenias ubi vadis.“*

¹⁸⁷ Prokop, *Gotenkriege*, 7, 15, 9–13, ed. Veh, 534f.

¹⁸⁸ Ihren Höhepunkt findet diese Entwicklung mit Gregor dem Großen (590–604). Ob die Papstgeschichte des 7. und 8. Jh.s hier von Kontinuität zum 6. Jh. geprägt ist oder die dem 6. Jh. vergleichbaren Erscheinungen seit dem 8. Jh. eher einen Neubeginn darstellen, bleibt der minutiösen Auswertung des Quellenbestands dieser Zeit vorbehalten. Einen Schritt in diese Richtung unternahm P. Conte, *Chiesa e primato nelle lettere dei papi del secolo VII. Con appendice critica*, Milano 1971.

¹⁸⁹ Caspar 2 (s.o. Anm. 46), 193–305 stellte sein drittes Kapitel, das die Zeit der Herrschaft Justinians umfaßt, unter diesen Begriff.

sozialen Systems römisches Bistum/Papsttum beitragen. Dabei kann weder die Zeitbedingtheit der Lösungen noch deren Vorläufigkeit überraschen. Erst mit der Einlösung des universalen Anspruchs des Papsttums hinsichtlich der Bestimmung eines Nachfolgers, also mit wirklichen Papstwahlordnungen, nabelt sich die Institution von ihrer innerweltlichen Umgebung ab und findet zu einer eigenen Form der Nachfolgerermittlung.

Mit dieser Prozedur werden die Differenzen um die geeigneten Personen in die Entscheidungsphase verlegt, so daß die einmal gefundene Person allen gleichermaßen legitimiert erscheinen muß. Im Gegensatz zu den spätantiken Konfliktformen, die von großer Äußerlichkeit charakterisiert sind und – zumindest bei Uneinigkeit – weite Bevölkerungsgruppen in den Entscheidungsprozeß einbeziehen, zeichnet sich das heutige Verfahren durch höchste Diskretion aus.

Das Recht zeigt sich in der betrachteten Phase als ein Mittel, die Formen des Konflikts zu regeln und damit den Fortbestand dieses sozialen Systems zu garantieren. Um aber der Verweltlichung, die mit der Anwendung weltlicher Formen einhergeht, zu begegnen, wird der Entscheidungsprozeß zunehmend der allgemeinen Einsicht und Einflußnahme entzogen. Insofern erscheint die Eingrenzung des aktiven Wählerkreises als eine zwingende Folge. Der Öffentlichkeit wird dagegen mit der Zeremonie der Weihe sakrale Kontinuität geboten, die den Blick von der durch den Tod des Amtsinhabers erfahrenen Diskontinuität ablenkt.

Aus der Untersuchung der Doppelwahlen geht weiterhin hervor, daß Nachfolgerbestimmungen in der untersuchten Institution stets als Angelegenheit des *römischen Bistums* verstanden wurden. Klerus und Volk von Rom, so heißt die kanonische Regel, erheben ein neues Oberhaupt, eben nicht Klerus und Gemeindemitglieder der Gesamtkirche. Es handelt sich hierbei nicht um eine bloße Vereinfachung, als sei die Oikumene nicht in ihrer Gesamtheit zu beteiligen, sondern um eine Inkonsequenz bei der Behauptung einer universalen Herrschaft. Vor dem Mittelalter wurde in Rom niemals ein Papst gewählt, vielmehr ein Bischof, der den papalen Rang beanspruchen mußte. Erst mit der Ausbildung eines gesamtkirchlichen Wahlmännergremiums wird der gesamtkirchlichen Position des römischen Bischofs Rechnung getragen. Seit dem hohen Mittelalter, als das Kardinalskollegium transurban rekrutiert und ihm die Bestimmung eines Nachfolgers (im Konklave) zur Pflicht gemacht wurde, wird man nicht mehr von der Wahl eines römischen Bischofs, sondern von der Papstwahl sprechen dürfen. Die Entwicklung dieses Verfahrens verlief keineswegs geradlinig. Vielmehr sind mindestens vier der von Max Weber aus verschiedenen Kulturkreisen gewonnenen Möglichkeiten der Nachfolgerbestimmung in der charismatisch legitimierten Herrschaft zur Anwendung gekommen.¹⁹⁰ Ferner ist darauf hinzuweisen, daß die cyprianischen Kriterien den charismatischen Grundcharakter des Amtes nicht unterlaufen.

Um der charismatischen Legitimierung des Amtes noch weiter nachzugehen, erwies sich die Untersuchung der Absetzungen als sinnvoll. Denn die Absetzbarkeit des Amtsinhabers wurde erst zum Konflikt, nachdem ein universaler Herrschaftsanspruch erho-

¹⁹⁰ S.o. 6f. Nimmt man an, daß die überraschende Wahl des Subdiakons Silverius auch auf seiner Abstammung von seinem Vater Hormisda beruht, wäre als fünfte die Lösung e) praktiziert worden (wenngleich nicht sofort nach Hormisdas Tod). Allein das „Neu-Aufsuchen eines als Charisma-Träger[s] zum Herrn Qualifizierten nach Merkmalen“ war den Beteiligten im römischen Bistum/Papsttum nicht eingefallen.

ben wurde. Die Absetzbarkeit von Bischöfen durch eine Synode oder (später) durch den Papst war nie eigentlich problematisch. Dagegen mußte die Absetzung eines Papstes das System in seiner Organisation, in seiner Identität gefährden, da es eine Herrschaft mit universalem Anspruch einer höheren irdischen Instanz unterwarf. Die vier spätantiken Versuche, einen Amtsinhaber in Rom abzusetzen, sind daher ein Gradmesser für das jeweils vorhandene Bewußtsein eines universalen Herrschaftsanspruchs. Im dritten Jahrhundert, im Falle der ‚Entgürtung‘ des Pontian, ist es – möglicherweise wegen der recht desolaten Quellenlage – noch nicht erkennbar. Als hundert Jahre später Absetzung und Wiedereinsetzung des Liberius diskutiert wurden, scheint das Problembewußtsein erst während des Konflikts und in der späteren Auseinandersetzung mit dem Liberius-Pontifikat ausgebildet worden zu sein.¹⁹¹ In ausgeprägter Form begegnet uns dieses Bewußtsein bei Symmachus: *Nemo ... iudicabit primam sedem* oder *prima sedis non iudicabitur a quemquam*.¹⁹² Nie zuvor hatte ein römischer Bischof seine hierarchische Spitzenstellung in der Welt weniger kollegial beschrieben. Er stand damit keineswegs allein, auch Ennodius und die übrigen Symmachianer anerkannten dieses Papsttum. Bedingt durch den weiterhin bischöflichen Charakter der Nachfolgerbestimmung und in Einklang mit der Aristokratisierung der italischen Welt seit dem Untergang des westlichen Kaisertums sollte sich diese universale Herrschaft nicht lange halten. In der Person des Vigilius eroberte ein Adliger den römischen Bischofsthron, dem die Konsequenzen eines gelasianisch-symmachianischen Universalismus verborgen blieben. Daher konnte er mit seinem Vorgänger Silverius um das Amt konkurrieren und ihn hieraus dank für ihn günstiger politischer Umwälzungen verdrängen. Seine Herrschaft bediente sich genuin aristokratischer Mittel,¹⁹³ seine Nachfolgeregelung besitzt denselben Charakter: Vigilius erhob Pelagius zum *archidiaconus* und damit in die gleiche Position eines ‚Kronprinzen‘, die auch ihm (nach einem gescheiterten Versuch) den Zugriff auf das Amt ermöglicht hatte.

Doch, und dies sei abschließend betont, die Lebendigkeit des spätantiken römischen Bistums und des sich formierenden Papsttums läßt sich an den zahlreichen Konflikten um die Position, aber noch mehr: an der jeweils erarbeiteten (vorübergehenden) Lösung ablesen. Angesichts dieser auf die Organisation der Herrschaft gerichteten Kreativität kann es nicht überraschen, daß von allen antiken Herrschaftssystemen gerade das Papsttum bis heute fortdauert.

Zusammenfassung

Der Beitrag untersucht die 6 bekannten spätantiken Fälle, bei denen zwei Kandidaten um die Nachfolge im römischen Bistum kämpften, und die 4 Versuche, einen amtierenden Bischof abzusetzen und einen anderen zu erheben. Die Regelmäßigkeit, mit der diese beiden Konfliktarten begegnen, und die zu diesen Auseinandersetzungen erhalte-

¹⁹¹ Die genaue Aufarbeitung der Liberius-/Felix-Tradition wird freilich erst gelingen, wenn eine Übersicht über die hagiographischen Traditionen gewonnen ist. Dies konnte oben (*36–*43) nicht in der wünschenswerten Breite geschehen.

¹⁹² So lautet die Kernaussage des ersten (Sk1, 205) und des letzten (SM, 220) Symmachianischen *documentum*, ed. Wirbelauer (s. o. Anm. 1). Vgl. jetzt auch S. Vacca, *Prima sedes a nemine iudicatur. Genesi e sviluppo storico dell' assioma fino al Decreto di Graziano*, Roma 1993 (*Miscellanea Historiae Pontificiae* 61) und dazu demnächst meine Rezension im *Gnomon*.

¹⁹³ Vgl. die persönliche Sorge um die Ernährungssituation der Römer, die der *cura annonae* früherer Zeiten entspricht.

nen Quellen zeigen, daß dem Konflikt die entscheidende Bedeutung bei der Suche nach einer adäquaten Nachfolgerbestimmung zukommt. Entscheidende Kriterien für die Beurteilung der einzelnen Fälle sind die Integrität des Kandidaten, der Zeitpunkt der Wahl und der Weihe (d.h. das Erstlingsrecht) und der Konsens des Klerus und der Gemeinde (der zumindest nach der Einigung wieder hergestellt werden muß); dagegen spielen der Ort der Weihe und die Person des Weihenden Bischofs eine untergeordnete Rolle. Bei der Untersuchung der einzelnen Fälle wird zugleich die Zeitgebundenheit des Vorgehens im Konflikt und der jeweiligen Lösungen deutlich und so das sich wandelnde Selbstverständnis des römischen Bischofs/Papstes beleuchtet.

Summary

The article deals with the 6 known cases from late antiquity in which two candidates contended for succession in the Roman episcopate and it studies the four attempts to put a bishop out of office and to enthrone a new one. The sources and the fact that such contentions occurred regularly point at the conflict as the decisive factor in pinning down the question of how the succession was handled. Crucial criteria for the evaluation of the individual cases are the candidate's integrity, the time of election and ordination (i.e. the right of the first) and finally the consensus of both the clergy and the parish (which at least has to be regained after a settlement has been reached). It is of minor importance, however, who has been the ordaining bishop and where the ordination has taken place. The investigation of the single cases will also elucidate that the course of action taken in a conflict and its respective solutions must be tied to its historical background. Thus the article tries to shed some light on the changing self-image of the Roman bishop/pope.